

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 41-50

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 41.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium legt den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz im Rechnungsjahre 1929, mit dem Antrage vor:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 9. April 1929.

Staatsministerium.

von Finckh.

Dr. Willers.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz im Rechnungsjahre 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg was folgt:

Die Erhebung der Steuer vom bebauten Grundbesitz erfolgt für das Rechnungsjahr 1929 auf Grund des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1927 (GBl. Bd. 45 S. 213) mit den sich aus Ziff. I und IV des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (GBl. Bd. 45 S. 763), ergebenden Abänderungen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- I. In Ziffer IV des Abänderungsgesetzes vom 30. Mai 1928 wird die Zahl „1927“ durch „1928“ ersetzt.
- II. Eine Ermittlung der Friedensmieten (§§ 12 ff. des Gesetzes vom 25. Mai 1927) erfolgt nicht, soweit es sich nicht um Nachveranlagungen oder um die Berücksichtigung von bis zum Beginn des Veranlagungszeitraumes 1929 eingetretenen Veränderungen im Bestande und in der Benutzung der Gebäude handelt. Die im Veranlagungszeitraum 1928 der Berechnung der Steuer zugrunde gelegten Friedensmieten gelten für den Veranlagungszeitraum 1929 als rechtskräftig ermittelte Friedensmieten.
- III. Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Hundertsatz der reinen Friedensmiete des § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 (Steuerfuß) so festzusetzen, daß die Steuer für



den Veranlagungszeitraum 1929 außer den Kosten der Veranlagung und Hebung einen Reinertrag von 2 220 000 *RM* erbringt.

Begründung.

Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, vom 30. Mai 1928 (GBl. Bd. 45 S. 763), trifft Bestimmung über die Erhebung dieser Steuer im Rechnungsjahr 1928. Im Rechnungsjahr 1929 soll die Steuer auf derselben Grundlage gehoben werden mit der einzigen Abweichung, daß die 1928 der Berechnung der Steuer zugrunde gelegten Friedensmieten auch 1929 als rechtskräftig ermittelte Friedensmieten gelten, soweit nicht Neuveranlagungen bei Veränderungen im Bestande oder in der Benutzung der Gebäude oder Nachveranlagungen notwendig werden. Die Friedensmieten nach dem Stande vom 1. Juli 1914 sind zunächst 1926 und dann 1927 ermittelt, 1928 hat zwar eine Neuermittelung nicht stattgefunden, es war aber eine Nachprüfung im Rechtsmittelwege zugelassen. Das Staatsministerium nimmt an, daß die Friedensmieten nunmehr richtig ermittelt sind und auch den Steuerschuldnern genügend Gelegenheit gegeben ist, etwa unrichtig befundene Friedensmieten im Rechtsmittelverfahren nachprüfen zu lassen. Zudem handelt es sich um Vorkriegswerte, die sich nicht verändern können. Die dringend gebotene Sparsamkeit erfordert, daß die Arbeit der stark belasteten Katasterämter möglichst vermindert wird. Auch der nachfolgend dargelegte Rückgang der Zahl der eingelegten Rechtsmittel spricht dafür, daß die Friedensmieten richtig ermittelt sind.

Rechtsmittel:	1. Instanz	2. Instanz	3. Instanz
1926	2885	359	59
1927	1000	75	2
1928	325	26	steht noch nicht fest.

Der Rechtsmittelweg gegen den Steuerbescheid bleibt unverändert.

Nach dem Voranschlag soll die Steuer einen Nettoertrag von 2 220 000 *RM* erbringen. Um diesen Ertrag zu erzielen, wird ein Steuerfuß von 17 v. H. (im Vorjahre 16 v. H.) erforderlich sein. 1927 ist das Soll des Voranschlags nicht erreicht. Ob das Soll für 1928 erreicht wird, erscheint zweifelhaft. Die Ausfälle durch gesetzlich vorgesehene Anrechnungen, durch Erlass und Ermäßigung sowie die Rückstände sind stark gestiegen. Für 1929 muß noch mit einer weiteren Steigerung der Ausfälle, besonders bei Anträgen auf Erlass, Ermäßigung und Stundung, gerechnet werden. Das Eingehen des Voranschlags-Sollbetrages muß aber unbedingt gesichert sein.



Anlage 42.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtag läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Oldenburg, den 12. April 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Willers.

Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juni 1928 und des Gesetzes vom 24. November 1928 wird, wie folgt, geändert:

1.

Der § 5 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Grundsteuer bis zum Dreifachen und zur Gebäudesteuer bis zum Einfachen des Grundbetrages der staatlich veranlagten Steuer des Rechnungsjahres zu erheben.

2.

In § 7, Zeile 2, werden die Worte „der staatlichen Steuer“ ersetzt durch die Worte: „des Grundbetrages der staatlichen Steuer“.

3.

In § 10 Absatz 2 wird Zeile 7 gestrichen und ersetzt durch folgende Worte:



„spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten des für das Rechnungsjahr geltenden Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz“.

4.

Der § 10a wird gestrichen.

5.

An die Stelle des bisherigen § 10a wird folgender § 10a neu eingeschoben:

Die Gemeinden sind verpflichtet, den in ihrem Gemeindebezirk befindlichen Ortsgenossenschaften einen Teil des örtlichen Aufkommens an Gemeindesteuern aus den Ortsgenossenschaftsbezirken als Zuschuß zu gewähren, soweit die Gemeinden unter Berücksichtigung ihrer eigenen notwendigen Ausgaben hierzu in der Lage sind und die Ortsgenossenschaften eines Zuschusses zur Deckung ihrer notwendigen Ausgaben bedürfen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde nach billigem Ermessen.

6.

In der 2. Zeile des § 11 wird statt „§ 10 und § 10a“ gesetzt „und § 10“.

7.

In § 15, drittletzte Zeile, wird hinter „beteiligen“ ein Strichpunkt gesetzt und folgender Satz nachgefügt:

„Die Stadtgemeinden werden mit dem Doppelten ihrer Einwohnerzahl angelegt.“

8.

In § 16 Absatz 2 wird das letzte Wort „unverändert“ ersetzt durch das Wort „unberührt“.

9.

Der § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften der bestehenden Gesetzgebung über die Umlegung von Steuern durch Gemeindeverbände über Gemeinden bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß an Stelle der oldenburgischen staatlichen Einkommensteuer ein Drittel der auf die betreffende Gemeinde nach dem Rechnungsanteil gemäß den Bestimmungen des Reichsfinanzausgleichsgesetzes entfallenden Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer (Landes- und Gemeindeanteile) tritt, und daß auch ohne das Vorliegen besonderer Gründe mit Genehmigung des Ministeriums des Innern (der Regierung) ein besonderer Verteilungsmaßstab beschloffen werden kann. Im Landesteil Oldenburg ist für die Umlagen der Amtsverbände das Drittel des Landes- und Gemeindeanteils an der Einkommen- und Körperschaftssteuer einer Gemeinde mindestens mit dem 1½fachen des Betrages ihrer einfachen staatlichen Grund- und Gebäudesteuer anzusetzen.

10.

Die §§ 20 und 20a werden ersetzt durch die nachfolgenden §§ 20, 20a, 20b, 20c und 20d.

§ 20.

1. Zu den Ausgaben für das Diensteinkommen der Volksschullehrer und der Lehrer an Volksschülerweiterungsklassen und für an nicht vollbeschäftigte technische Lehrpersonen zu zahlende Vergütungen werden allen Gemeinden, in den diese Ausgaben 85 vom Hundert des der Gemeinde zufließenden Anteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer übersteigen, zur Deckung des überschüssigen Betrages aus der Landeskasse Beihilfen gewährt. Ausgaben für Schulen oder Klassen, die nicht von der oberen Schulbehörde ge-

nehmigt oder nachträglich als notwendig anerkannt sind, bleiben unberücksichtigt; außerordentliche Bewilligungen seitens einer Gemeinde kommen nur insoweit in Betracht, als sie vom Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigt sind.

Die genannten Beihilfen an die Gemeinden dürfen die im Haushalt der Landeskassen zur Verfügung gestellten Summen nicht überschreiten und sind verhältnismäßig zu kürzen.

2. In die Haushalte der Landeskassen sind zum Lastenausgleich bezüglich der Kosten für die höheren Schulen, höheren Bürger-, höheren Mädchen- und Mittelschulen der Gemeinden und der Volksschulhausbauten sowie der Berufs-, Handels- und höheren Handelsschulen, der landwirtschaftlichen Schulen, der Wanderhaushaltungsschulen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der höheren Privatlehranstalten sowie der privaten Volksschulen Beträge einzustellen, die nach den dafür aufzustellenden Grundsätzen zu ermitteln sind.

§ 20a.

1. Zum weiteren Lastenausgleich wird aus den Beträgen, die den Gemeinden aus einem Gesamtlandesteil an der Reichseinkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer über 2,4 Milliarden Reichsmark hinaus gemäß § 1 ff. dieses Gesetzes zufließen würden, ein Ausgleichsstock gebildet. Die für das Rechnungsjahr 1928 erlassenen Bestimmungen über die Verteilung eines etwaigen Restes des Ausgleichsstocks werden mit rückwirkender Kraft aufgehoben; die für die Zwecke des Ausgleichsstocks 1928 nicht verbrauchten Beträge fließen in den Ausgleichsstock für das Rechnungsjahr 1929.

2. Aus dem Ausgleichsstock sind zu decken:

- I. für persönliche Volksschullasten (§ 20 Abs. 1)
 - a) die Ausgaben der Gemeinden, die 85 % ihres Anteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer übersteigen und durch Staatszuschuß nicht gedeckt sind. Im Landesteil Birkenfeld werden diese Zuwendungen um 50 % der staatlichen Grundsteuer gekürzt;
 - b) diejenigen Beträge, die die Gemeinden an Staatszuschuß und nach a) 1929 weniger erhalten würden, als sie 1928 an Staatszuschuß und aus dem Ausgleichsstock erhalten haben, im Landesteil Oldenburg bis zu einem Gesamtbetrag von 300 000 RM.
 - c) die Hälfte des durch Zusammenlegung von Klassen oder dergleichen in einer Gemeinde ersparten Staatszuschusses.
- II. Für die höheren Schulen, höheren Bürger-, höheren Mädchen- und Mittelschulen der Gemeinden, die Berufsschulen, die Handels- und höheren Handelsschulen, die landwirtschaftlichen Schulen, die Wanderhaushaltungsschulen der Gemeinden und Gemeindeverbände und die höheren Privatlehranstalten dieselben Beträge, die sie im Rechnungsjahre 1928 aus dem Ausgleichsstock erhalten haben. Die privaten Volksschulen erhalten diejenigen Beträge, die sie im Rechnungsjahre 1928 erhalten haben würden, wenn sie an dem Ausgleichsstock beteiligt worden wären.

Das Staatsministerium hat durch Abbau oder Neueinstellung von Lehrkräften hervorgerufene Veränderungen unter entsprechender Anwendung der für 1928 maßgebenden Bestimmungen bei der Bemessung der Beteiligung zu berücksichtigen.

§ 20b.

Aus dem Ausgleichsstock können nach den vom Staatsministerium aufzustellenden, dem Landtage mitzuteilenden Grundsätzen an Gemeinden, die nach diesen Grundsätzen als notleidend anzusehen sind, zinslose Darlehen gewährt werden



unter der Voraussetzung, daß die Gemeinden mit Genehmigung des Staatsministeriums

1. Zuschläge zur staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer und zur staatlichen Steuer vom bebauten Grundbesitz oder zu einer oder mehreren dieser Steuern über die in den §§ 5, 7 und 10 dieses Gesetzes bestimmten Höchstgrenzen hinaus,
 2. nach § 16 Absatz 1 dieses Gesetzes Statuten, die etwa die Hälfte des Ertrages der in Ziffer 1 vorgeesehenen Zuschläge erbringen sollen,
- beschließen.

Die Gemeindeaufsichtsbehörden sind bei der Ausübung ihres Aufsichtsrechts unter andern auch befugt, die im vorstehenden Absatz unter Ziffer 1 und 2 vorgesehene Beschlußfassung der Gemeinden durch eine mit Genehmigung des Staatsministeriums zu erlassende Anordnung zu ersetzen.

§ 20c.

Im Landesteil Oldenburg erhalten die Bezirksfürsorgeverbände für jeden von ihnen in der Heil- und Pflegeanstalt Wehnen untergebrachten Kranken und für jeden Verpflegungstag aus dem Ausgleichsstock einen Zuschuß von 0,50 M.

§ 20d.

Reicht der Ausgleichsstock nicht aus, so ist er aus dem Gemeindeanteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer zu verstärken. Über einen etwaigen Rest ist im Ausführungsgezet zum Finanzausgleichsgesetz für das Rechnungsjahr 1930 Verfügung zu treffen.

Artikel II.

Die Gültigkeitsdauer des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juni 1928 und des Gesetzes vom 24. November 1928 wird mit den aus Artikel I sich ergebenden Änderungen bis zum 1. April 1930 verlängert.

Artikel III.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, wie er sich aus den Artikeln I und II ergibt, als Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) zu veröffentlichen.

Begründung.

I.

In den Rechnungsjahren 1927 und 1928 war das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 91) die reichsrechtliche Grundlage für den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden. Der jetzt von der Reichsregierung vorgelegte Gesetzentwurf bezeichnet sich wieder als ein Gesetz zur Übergangsregelung des Finanzausgleichs, und gibt schon dadurch zu erkennen, daß der endgültige Finanzausgleich zwar als Ziel im Auge behalten, vorläufig aber als nicht durchführbar angesehen wird. Die Reichsregierung sieht die unerläßliche Bedingung für eine Dauerregelung, Stetigkeit in der welt- und volkswirtschaftlichen Entwicklung, ein gewisses Maß von Rechtsgleichheit in dem Aufbau der Verwaltung und der Verteilung der Aufgaben und Ausgaben und Einnahmen unter Reich, Ländern und Gemeinden noch nicht für gegeben an.



Das Zuschlagsrecht zur Einkommensteuer, von dem namentlich die Gemeinden größere Bewegungsfreiheit und eine gerechtere Aufbringung ihrer Lasten erhofften, ist auch jetzt nicht vorgesehen; in der Begründung des Entwurfs wird auf die rechtlichen und technischen Schwierigkeiten und auf das Fehlen der statistischen Unterlagen erneut hingewiesen und weiter geltend gemacht, daß die in Vorbereitung befindliche Reichsrahmengesetzgebung für die Realsteuern die Voraussetzung für die Regelung des Verhältnisses der Personalsteuern schaffe und ihre Durchführung als die dringlichere Aufgabe erscheine. Schließlich wird der Gesichtspunkt hervorgehoben, daß bei der andauernden Notlage der Landwirtschaft das Zuschlagsrecht einem großen Teile der Gemeinden nicht nur nicht helfen, sondern sie schädigen würde, weil eine Verweisung einer leistungsunfähigen Gemeinde auf das Zuschlagsrecht der Landesgesetzgebung die Möglichkeit nehme oder einschränke, die Steuerkraft leistungsfähiger Gemeinden auf dem Gebiete der Einkommensteuer zum Ausgleich in Anspruch zu nehmen. Bei dieser Lage ist mit einer grundlegenden Änderung der Beteiligung von Land und Gemeinden an den Personalsteuern augenblicklich nicht zu rechnen. Für diese Beteiligung hatte das Reich in den Rechnungsjahren 1927 und 1928 die Gewähr übernommen, daß die Gesamtanteile der Länder an der Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer sich auf mindestens 2 600 Mill. *RM* belaufen würden, und die fehlenden Beträge aus Mitteln des Reichshaushalts zur Verfügung gestellt. Die Gewähr ist nicht in Anspruch genommen, weil das Aufkommen den garantierten Betrag überstieg. Der zur Zeit dem Reichsrat vorliegende Gesetzentwurf will die Garantie beseitigen. Die Schwierigkeiten des Ausgleichs des Reichshaushalts haben die Reichsregierung ferner veranlaßt, von dem Mehraufkommen 120 Mill. *RM* für diesen Ausgleich in Anspruch zu nehmen. Der Entwurf bringt somit eine weitere Verschlechterung der finanziellen Stellung der Länder zum Reich. Inwieweit diese Vorschläge Gesetz werden, ist zur Zeit noch nicht zu übersehen.

II.

Aus der in den Grundzügen unveränderten Reichsgesetzgebung ergibt sich daher kein Anlaß, das System des oldenburgischen Finanz- und Lastenausgleichs zu ändern. Der bisherige Finanzausgleich hat nicht alle Beteiligten zufriedengestellt, weder seine formale Ausgestaltung noch seine Wirkung. Das oldenburgische Ausführungsgesetz teilt dieses Schicksal mit dem fast aller Länder. Aus der Tatsache, daß die Wirkungen des Krieges, der Inflation und anderer Nachkriegsereignisse noch lange nicht überwunden sind, ergibt sich eine Verarmung des Volkes, die zur Folge haben muß, daß alle drei Steuergläubiger, Reich, Länder und Gemeinden, für die vielfach noch gesteigerten Ausgaben nur schwer versorgt werden können. Eine einheitliche Formel für eine allseitig und dauernd gerecht wirkende Verteilung der Einnahmen und Lasten gibt es nicht; die Verhältnisse sind in den Ländern und Gemeinden zu verschieden und zu wechselnd, um auch nur für ein Jahr genügend berücksichtigt werden zu können. An einen Finanzausgleich kann deshalb nur die Mindestforderung gestellt werden, daß er den Beteiligten, Reich, Ländern und Gemeinden, für ihre lebensnotwendigen Bedürfnisse entsprechende Einnahmen sichert. Auf dieses Existenzminimum können mit Recht die Gemeinden wie das Land Anspruch erheben, ohne daß einem von ihnen ein Vorrang zukäme. Aufgaben, Reichssteuern, Steuermöglichkeiten müssen so verteilt sein, daß dieses Mindestfordernis erfüllt wird; kann ein Teil seine Pflichtaufgaben nicht erfüllen, muß das leistungskräftige Mitglied der Notgemeinschaft für das schwächere eintreten.

Das Verhältnis des Landes zu den Gemeinden in der Beteiligung an den Überweisungssteuern und den landes-



rechtlichen Steuermöglichkeiten ist seit Jahren unverändert geblieben. Von der überwiesenen Einkommen- und Körperschaftsteuer behält das Land $\frac{3}{7}$, von der Umsatzsteuer $\frac{2}{5}$, von der Grunderwerbssteuer die Hälfte, an der Hälfte der Kraftfahrzeugsteuer sind die Gemeinden nach der Länge ihrer Durchgangsstraßen zur Länge der Staatsstraße beteiligt. Von der Grundsteuer hat der Staat im letzten Rechnungsjahre 168 %, von der Gebäudesteuer 131,25 %, von der Gewerbesteuer 111 % erhoben; die Hauszinssteuer beansprucht er zur Hälfte; die Wegesteuer überläßt er den Gemeinden und Gemeindeverbänden. Die kleineren Steuern können außer Betracht bleiben. Auf dieser Grundlage hat der Staat seine Beihilfen, die er unmittelbar und mittelbar den Gemeinden leistet, bemessen. Die Anspannung des staatlichen Haushalts wird, wenn der Staat auch keinen Vorzug vor den Gemeinden beansprucht, eine Besserstellung der Gemeinden gegenüber dem Staate als unmöglich erscheinen lassen, ohne daß dem Staate gleichzeitig neue Steuerquellen erschlossen werden.

Dann käme es darauf an, ob die Gemeinden und Gemeindeverbände untereinander an den Lasten und Einnahmen gerecht beteiligt worden sind. Organisatorische Veränderungen mit Änderung der Aufgabenverteilung stehen augenblicklich nicht in Frage, so daß nur die ausreichende, den Lasten entsprechende finanzielle Versorgung in Betracht gezogen zu werden braucht. Überweisungssteuern und Steuermöglichkeiten sind grundsätzlich unter die Gemeinden nach dem Aufkommen verteilt. Der Ausgleichsgedanke ist dabei also nicht verwirklicht, wenn es auch beabsichtigt sein mag, den vermuteten Bedarf der Gemeinden durch diese Verteilung der Steuern und Steuermöglichkeiten zu decken. Wird diese Absicht nicht erreicht und gehen Bedarf und Aufkommen in den Gemeinden auseinander, muß die Verteilung geändert werden, wenn der Finanzausgleich seine Aufgaben, den Schwächeren auf Kosten des Stärkeren zu stützen, erfüllen soll. An Stelle des Aufkommens als Verteilungsmaßstab einen gerechten, alle Gemeinden berücksichtigenden allgemeinen Verteilungsschlüssel zu finden, ist sehr schwierig. Hier ist daher ein anderer, in kleinen Ländern möglicher Weg gewählt und aus den Steuerüberweisungen ein Ausgleichsstock gebildet. Auch dieser Ausgleichsstock bedeutet eine Änderung des Verteilungsschlüssels für den Gemeindeanteil zugunsten des Ausgleichsgedankens, ermöglicht es aber, alle einzelnen Gemeinden nach ihrem speziellen Bedarf zu berücksichtigen. Eine andere Möglichkeit böte eine Verstärkung der ausgleichenden Funktion des Staates, sei es, daß er Aufgaben der unteren Verbände übernehme oder seine Beihilfen erhöhe oder anders verteile. Der Staat wäre dann aber genötigt, eine finanzielle Mehrbelastung wieder einzuholen, und müßte auf die jetzigen Einnahmen der Gemeinden zurückgreifen oder neue Steuern erheben, um die dem Ausgleich dienenden Beiträge zu erhalten. Ein Vorteil gegenüber der bisherigen Regelung wäre damit nicht erzielt, da es im Ergebnis gleichgültig ist, ob der Staat einen Teil der jetzigen Gemeindesteuern als Ausgleichsstock mit seinen jetzigen Einnahmen vereinigt, oder diesen Ausgleichsstock gewissermaßen als Treuhänder für die Gemeinden verwaltet.

III.

Um festzustellen, ob auf dieser Grundlage allen Gemeinden der bisherige Finanzausgleich eine den heutigen Notverhältnissen angepaßte Verwaltung ermöglicht und die Einnahmeverteilung dem Bedarf entsprochen hat, ist von den Ämtern die Verwaltung sämtlicher, ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden an der Hand der Voranschläge einer Prüfung unterzogen und zu ermitteln versucht worden, wie das laufende Rechnungsjahr voraussichtlich abschließen würde. Aus den Berichten der Ämter geht hervor, daß die Land-



gemeinden durchweg bei sparsamer Wirtschaftsführung ihren Voranschlag im Gleichgewicht halten können, sich aber in keinem Falle ein bedrohlicher Fehlbetrag ergeben wird. Ein Teil der kleineren Städte ist nach den letzten Landtagsverhandlungen bekanntlich in einer Notlage. Bei den größeren Städten ist es schwieriger, einen Überblick zu gewinnen als bei der einfachen Verwaltung der kleineren Gemeinden. Vergleiche zwischen Stadt und Land, die für den Finanzausgleich verwertbar sind, lassen sich nur ziehen auf dem Gebiete der zwangsläufigen, auf gleicher gesetzlicher Grundlage beruhenden Aufgaben. Wenn von der städtischen Bevölkerung in mancherlei Hinsicht an ihre Verwaltung höhere Ansprüche gestellt werden als von der ländlichen an ihre Gemeinde, so müssen diese städtischen Bedürfnisse auch durch besondere städtische Einnahmen gedeckt werden und für die Frage eines Ausgleichs zwischen Stadt und Land wenigstens für die Beteiligung an den Reichssteuern ausscheiden. Die Deckung des Existenzminimums in allen Gemeinden ist die vordringliche Aufgabe des Finanzausgleichs. Daher ist nur zu fragen, ob auf dem Gebiete der großen, den Stadt- und Landgemeinden gemeinsamen Pflichtaufgaben, dem Volksschul- und Fürsorgewesen, ein gerechter Ausgleich bestanden hat. Die Belastung durch die Volksschullehrergehälter sind der Einwirkung durch die Gemeinden entzogen, das Fürsorgewesen hat in allen Gemeinden dieselbe gesetzliche Grundlage; die Handhabung kann allerdings noch verschieden sein und gewisse Unterschiede begründen. Um Vergleiche zu ermöglichen, sind die Ausgaben der einzelnen Gemeinden für die Volksschullehrerbeholdungen im Rechnungsjahre 1928 ziffernmäßig zu bestimmen, die Staatszuschüsse und die Zuschüsse aus dem sogenannten Ausgleichsstocke vorher abzuziehen. Hinsichtlich des Zuschußbedarfes der Gemeinden auf dem Gebiete der Fürsorge stehen nur die Aufwendungen aus 1927 nach der Reichsfürsorgestatistik fest. Soll festgestellt werden, ob diese gesamten Aufwendungen zur Leistungsfähigkeit der Gemeinden im richtigen Verhältnis stehen, so sind diese mit ihren Empfängen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer zu vergleichen. Das Einkommen muß letzten Endes auch die Realsteuern tragen, verringertes Einkommen erschwert ihre Aufbringung und zwingt zum Angriff auf die „Substanz“ oder zur privaten Verschuldung. Die Realsteuern müssen zur Deckung des sonstigen Gemeindebedarfs dienen und deshalb beweglicher sein. Mit dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer verglichen, beträgt der Prozentsatz, der von der Einkommen- und Körperschaftsteuer zur Deckung des persönlichen Volksschulbedarfs und des Fürsorgebedarfs aufzuwenden ist, in

der Stadt Oldenburg	85,4 %
„ „ Barel	80,2 %
„ „ Fever	122,3 %
„ „ Rüstingen	162,7 %
„ „ Brake	109,3 %
„ „ Delmenhorst	68 %
„ „ Bechta	114 %
„ „ Cloppenburg	98,4 %
„ Gemeinde Ohmstede	143,3 %
„ „ Apen	103,1 %
„ Landgemeinde Barel	165,9 %
„ Gemeinde Schortens	159,8 %
„ „ Wangerooze	28,8 %
„ „ Blexen	126,3 %
„ „ Hammelwarden	170,2 %
„ „ Berne	106,1 %
„ „ Hasbergen	120,1 %
„ „ Huntlojen	104,8 %
„ „ Dinflage	136,9 %
„ „ Lönningen	141,6 %
„ „ Scharrel	99,9 %



Daraus dürfte hervorgehen, daß im Durchschnitt auch die Landgemeinden diese Lasten nicht mehr aus den Personalsteuern decken können, sondern auf die Realsteuern zurückgreifen müssen, daß dagegen die größeren Städte trotz ihres absoluten hohen Bedarfs nicht unerhebliche Teile ihrer Einkommensteuer freibehalten. In der Stadt Rüstingen sind dabei die besonderen durch die Reichsmerkt gegebenen Verhältnisse zu berücksichtigen. Auch bei den Landgemeinden ist der Betrag, den sie an ihren Amtsverband im Wege der Umlage an Fürsorgeleistungen zu zahlen haben, noch nicht mit eingerechnet. Der Einkommensteueranteil der Gemeinden ist noch nach dem VII. Verteilungsschlüssel berechnet. Jedenfalls ist eine Behauptung, die Landgemeinden seien beim Finanzausgleich im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit zu gering, die Städte zu stark belastet, danach nicht zutreffend.

IV.

Nach diesem Ergebnisse ist die bisherige Lösung als möglich anzusehen und deshalb im Entwurf trotz der Unübersichtlichkeit, die ihre Durchführung mit sich bringt, grundsätzlich beibehalten worden, d. h. die Überweisungssteuern werden wie bisher verteilt und Ungleichheiten durch den diesen Überweisungssteuern entnommenen Ausgleichsstock und die Staatszuschüsse ausgeglichen. Auch jetzt kann es sich, solange das Reich nur eine „Übergangsregelung“ trifft, nur um ein „verlängertes Provisorium“ handeln; erst ein endgültiger Reichsfinanzausgleich, vielleicht die in Vorbereitung befindlichen Steuervereinheitlichungsgesetze, geben einen dringlicheren Anlaß, neue Wege zu betreten.

Der Ausgleichsstock diente ursprünglich nur dazu, den Gemeinden 15 % ihrer Einkommen- und Körperschaftsteuer unbelastet durch ihre Ausgaben für Volksschullehrerbesoldungen zu garantieren. Im Zusammenhang mit den Besoldungserhöhungen des letzten Jahres übernahm er die von den Gemeinden zu zahlenden Mehrbesoldungen auf dem gesamten Schulgebiete und trug ferner den Ausfall, der ihnen die anderweitige Bemessung des Staatszuschusses zu den höheren Gemeindegemeinschaften einbrachte. Die Verhandlungen über die Beseitigung der Notlage in einigen Stadtgemeinden führten im Sommer v. J. dazu, ihn auch zu Darlehen zugunsten dieser Städte in Anspruch zu nehmen. Wenn, wie bisher, bei der Beteiligung der Gemeinden an den Überweisungssteuern der Ausgleichsgedanke nicht genügend zur Geltung kommt und die Gemeinden zur Deckung ihrer lebensnotwendigen Bedürfnisse mit annähernd gleichen Einnahmen jollen rechnen dürfen, muß auch annähernd der Ausgleichsstock die gleichen Aufgaben behalten. Auf diese Weise wird den individuellen Bedürfnissen der Gemeinden besser Rechnung getragen als durch die Aufstellung eines allgemeinen, für alle Gemeinden doch nicht passenden Verteilungsschlüssels für die Steuern.

Von den Volksschullehrerbesoldungen trug der Ausgleichsstock 1928:

1. die Aufwendungen der Gemeinde für alte Lehrerbefordungen, die 15 % ihres Anteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer überstiegen,
2. die Mehrbesoldungen,
3. die Hälfte der in einer Gemeinde durch Zusammenlegung von Klassen und dergl. ersparten Staatszuschüsse.

Die Mehrbesoldungen sind auf den Ausgleichsstock übernommen, um den Nachweis zu erbringen, daß für die Befordungserhöhung eine Deckung vorhanden war. Im zweiten Jahre nach der Befordungserhöhung ist es so gut wie unmöglich, die Erhöhung der Befordung der Volksschullehrer gegenüber der alten Befordungsordnung noch festzustellen. Der Entwurf vermeidet es daher, wieder von den Mehr-



besoldungen auszugehen, sucht aber andererseits den Gemeinden möglichst dieselben Beträge wie 1928 zuzuwenden. Wenn sie ihre Aufwendungen für Volksschullehrerbesoldungen, die 15 % ihres Anteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer übersteigen, ersetzt erhalten, wird dieses Ziel schon in vielen Gemeinden erreicht; einige Gemeinden, namentlich städtische, erleiden einen Ausfall, der durch die Bestimmungen unter Ziffer 2 I b größtenteils wieder ausgeglichen wird.

Für die übrigen Schulen werden ebenfalls die gleichen Zuschüsse aus dem Ausgleichsstock, die die Gemeinden oder Schulen 1928 erhalten haben, für 1929 festgelegt. Die privaten Volksschulen, die 1928 übergangen worden waren, werden jetzt beteiligt, Veränderungen infolge Abbaus oder Neueinstellung von Lehrkräften sollen indessen bei Bemessung der Beteiligung berücksichtigt werden.

In dem Entwurfe des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze war vorgeschlagen, daß den Amtsverbänden für jeden Verpflegungstag und jeden Kranken ein Zuschuß von 0,50 *RM* aus dem Ausgleichsstock bezahlt werden solle. Die Verbilligung sollte für die Amtsverbände einen Anreiz bilden, die Kranken in Wehnen unterzubringen; die Inanspruchnahme des Ausgleichsstocks wurde damit gerechtfertigt, daß die Anstalt allen Gemeinden und Amtsverbänden zur Verfügung stehe und die Berechnung des Zuschusses dem sozialen Ausgleich unter den Amtsverbänden und Gemeinden diene. Der Landtag hat den Vorschlag abgelehnt mit der im Ausschußbericht gegebenen Begründung, daß es nicht Sache des Finanzausgleichs, sondern der Anstalt in Wehnen sei, ihre Aufnahmebedingungen entsprechend zu gestalten. Die Anstalt, die durch ihren Doppelcharakter als Heil- und Pflegeanstalt belastet ist, ist außerstande, eine Verbilligung des Verpflegungssatzes selbst zu tragen. Infolgedessen sind bereits Amtsverbände (Bezirksfürsorgeverbände) dazu übergegangen, Pflegefranke von der Anstalt in Wehnen in auswärtige Pflegeanstalten, in denen die Verpflegungssätze niedriger sind, zu verlegen; es steht zu befürchten, daß andere trotz der Härte, die die Entfernung der Kranken von ihrer Heimat und ihren Angehörigen bedeutet, der Ersparnisse wegen folgen werden. Die unschwer unterzubringenden Leichtkranken werden dann zuerst verlegt, die einer ärztlichen Behandlung und teurer Pflege Bedürftigen zunächst in Wehnen belassen. Die auf diese Weise gefährdete Erhaltung der Anstalt liegt im Interesse der Allgemeinheit sowohl wie der Gesamtheit der Amtsverbände und Gemeinden, die auch Träger der Anstalt sein würden, wenn sie zu einem Landesfürsorgeverband zusammengefaßt wären. Die Staatsregierung sieht sich daher genötigt, auf den vorjährigen Vorschlag zurückzukommen. Der Bedarf ist auf etwa 60 000 *RM* geschätzt.

V.

Nach seinen Aufgaben wird der Ausgleichsstock schätzungsweise 2 600 000 *RM* stark sein müssen.

Für die Bildung des Ausgleichsstocks behält der Entwurf zunächst das bisherige Verfahren bei. Als er 1927 eingerichtet wurde, wurde davon ausgegangen, daß in den Gemeinden nicht damit gerechnet war, daß sie 1927 an den Steuerüberweisungen vom Reich an mehr als einem garantierten Gesamtaufkommen an Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer von 2,4 Milliarden *RM* beteiligt würden und deshalb angenommen, daß ihr Anteil an einem höheren Aufkommen zum Ausgleich unter ihnen verwendet werden dürfe, ohne ihren Voranschlag zu beeinträchtigen. Bei dieser 1927 und 1928 geltenden Regelung, insbesondere der Mitberanziehung der Umsatzsteuer zur Bildung des Ausgleichsstocks wird es auch 1929 verbleiben müssen. Ob reichsrechtliche Änderungen Ersatzvorschläge nötig machen werden, steht in diesem Falle, wie überhaupt, allerdings dahin.



Da 1928 die Mehrüberweisungen des Reichs an Einkommen- und Körperschaftssteuer das veranschlagte Maß nicht unerheblich überschritten, wird in dem Ausgleichsstock ein Rest verbleiben, der nach den Bestimmungen des geltenden Ausführungsgesetz an die Gemeinden verteilt werden müßte. Wenn für die Verteilung der Einkommen- und Körperschaftssteuer 1928 der VII. Verteilungsschlüssel, wie in dem Gesetzentwurfe Anlage 24 vorge schlagen worden war, maßgebend geblieben wäre, würde dieser Rest sich auf etwa 400 000 *RM* belaufen; der geltende VIII. Schlüssel erhöht die Einkommensteueranteile einiger am Ausgleichsstock nicht oder wenig beteiligter Gemeinden und verringert die Einkommensteueranteile in Gemeinden, die aus dem Ausgleichsstock schon Beträge erhalten; in den letzteren Gemeinden muß der Ausgleichsstock die verringerten Einkommensteueranteile mehr leisten, ohne daß bei den anderen Gemeinden eine Entlastung eintritt; infolgedessen verringert sich der Rest des Ausgleichsstocks 1928 um 250 000 *RM* auf 150 000 *RM*. Der Entwurf schlägt vor (wie 1927/1928), diesen Rest aus dem Vorjahre auf 1929 zu übertragen.

Das Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftssteuer zusammen ist 1929 ebenso veranschlagt wie 1928. Das Mehraufkommen, das 1928 Land und Gemeinden zugute kam, wird 1929 voraussichtlich vom Reich um 120 Mill. *RM* und durch sonstige Umstände (Auswirkung der Lohnsteuer senkung für das ganze Jahr) gekürzt. Um den Anteil an dieser Verminderung ist der Gemeindeanteil 1929 geringer als der wirkliche Gemeindeanteil 1928, da mit einer weiteren Steigerung des Aufkommens an Einkommensteuer nicht gerechnet werden darf. Für 1929 werden also für den Ausgleichsstock der Gemeindeanteil an der gegen 1928 eintretenden Verminderung weniger zur Verfügung stehen.

Da der Ausgleichsstock der Deckung unvermeidlicher Ausgaben dient, muß er ausreichen, und es muß deshalb eintretendenfalls zu seiner Stärkung auf die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Körperschaftssteuer zurückgegriffen werden. Die Gemeinden, die dadurch Mindereinnahmen erfahren, hätten solche Mindereinnahmen infolge des Zugriffs des Reichs auf das Mehraufkommen auch dann gehabt, wenn die Mehrüberweisungen verteilt würden und nicht in den Ausgleichsstock flößen. Bei der Berechnung der Staatszuschüsse zu den Volksschullehrerbesoldungen soll dagegen, um sie nicht unnötig zu erschweren, eine etwaige Kürzung zugunsten des Ausgleichsstocks nicht berücksichtigt werden. Die Inanspruchnahme des Ausgleichsstocks für notleidende Gemeinden ist durch die aufzustellenden Grundsätze zu begrenzen.

Bei dieser Regelung treffen Kürzungen dieselben Gemeinden, die durch die Behandlung der Ergänzungszuschüsse nach § 35 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes als Anteile an der Einkommen- und Körperschaftssteuer Vorteile vor Gemeinden mit geringer Einkommen- und Körperschaftssteuer haben würden.

VI.

In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld liegen die Verhältnisse ähnlich wie im Landesteil Oldenburg, so daß zu einer Sonderregelung für diese Landesteile keine Veranlassung vorliegt. Eine Verstärkung des Ausgleichsstocks wird in den beiden Landesteilen jedoch voraussichtlich nicht erforderlich sein. Für Birkenfeld ist die Anrechnung von 50 % Grundsteuer auf Zuwendungen aus dem Ausgleichsstock beibehalten.

Wenn der bisherige Finanzausgleich im allgemeinen den Gemeinden eine Existenz ermöglicht hat, können doch einige Gemeinden auf Grund der bestehenden Regelung infolge besonderer, teils in der Vergangenheit liegender Umstände, teils infolge ihrer sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung trotz Einschränkung der Ausgaben auf das Notwendigste und der Erschöpfung ihrer Steuerquellen ihren Voranschlag nicht



ausgleichen. Der § 20 b sieht deshalb wieder eine besondere Hilfe aus dem Ausgleichsstock vor, deren Voraussetzung im Anschlusse an das Gesetz vom 24. November 1928 weiteren Verhandlungen vorbehalten bleiben muß. Trotz dieser Sonderbeihilfe ist es jedoch unerlässlich, den Grundsatz der Selbstverantwortung jeder Gemeinde für ihre Verwaltung aufrechtzuerhalten und ihnen auch besondere eigene Opfer zuzumuten. Eine steuerlich gleiche Belastung aller Gemeinden läßt sich bei den ungleichen Verhältnissen niemals durchführen, eine Abwälzung der den Durchschnitt übersteigenden Belastung einer Gemeinde auf die Allgemeinheit würde eine Ungerechtigkeit gegenüber den Gemeinden bedeuten, auf deren Kosten der Zuschuß geleistet wird. Das Gesetz vom 24. November 1928, das eine Lösung der in den Stadtgemeinden Barel und Brake entstandenen Schwierigkeiten bezweckte, hat aus diesem Grunde die Darlehensgewährung aus dem Ausgleichsstock von der Einführung der Wohnungsnutzungssteuer abhängig gemacht. Die Beschränkung auf diese Steuer ist damit begründet worden, daß ein einseitig die Realsteuer treffender Steuerdruck auch die Heranziehung nicht realsteuerpflichtiger, leistungsfähiger Gemeindebürger nötig mache. Auch auf dieser Grundlage ist es den beiden Stadtgemeinden nicht gelungen, die laufenden Ausgaben durch entsprechende Einnahmen zu decken; die gewährte Erleichterung machte es ihnen aber möglich, ohne schwere Erschütterung das Rechnungsjahr 1928 zu überstehen.

Für das Rechnungsjahr 1929 steht schon jetzt fest, daß ohne besondere Ausnahmemaßnahmen den beiden Städten ein Ausgleich ihres Voranschlags unmöglich ist. Vielleicht kann noch die eine oder andere Gemeinde, die eine verstärkte soziale Belastung zu befürchten hat und durch diese schon 1928 stark belastet war, in die gleiche Lage kommen. Auch für 1929 muß daher wieder eine Regelung ermöglicht werden, wie sie für 1928 versucht worden ist, d. h. etwa die Hälfte des Defizits durch ein Darlehn aus dem Ausgleichsstock zu decken und die andere Hälfte durch neue besondere Steuern aufzubringen. Als solche besondere Steuer käme die Verwaltungskostenabgabe (Kopfsteuer) und etwa die Wohnungsnutzungssteuer in Betracht. Es ist aber mit Rücksicht auf die noch nicht erprobte Auswirkung der Wohnungsnutzungssteuer unmöglich, die Städte oder andere Gemeinden auf diese Steuer zu beschränken. Es bleibt nichts anderes übrig, als auch einen Sonderzuschlag zu den Realsteuern nochmals in Vorschlag zu bringen. Die Ziffer 1 des § 20 b Abs. 1 enthält die Ermächtigung, solche Sonderzuschläge mit Genehmigung des Staatsministeriums zu erheben. 1927 war es den Stadtgemeinden schon gestattet, die Besoldungserhöhung durch einen außerordentlichen Realsteuerzuschlag wieder einzubringen; die Stadtgemeinde Barel hat ihn nach § 10 a im Jahre 1928 nacherhoben (22 800 M), ein Sonderzuschlag in der jetzigen verschärften Notlage ist noch mehr gerechtfertigt als damals. Um dem Gedanken, der im Gesetz vom 24. 11. 1928 verfolgt ist, Rechnung zu tragen, sollen jedoch die Gemeinden etwa die Hälfte des Ertrages des Sonderzuschlags durch auf breiterer Grundlage aufgebaute Steuern (Verwaltungskostenabgabe, Wohnungsnutzungssteuer und dergl.) aufbringen. Die im § 2 vorgesehene Möglichkeit, die Beschlüsse der Gemeinde zu ersetzen, läßt sich als letzte Maßnahme nicht entbehren.

VII.

Über die Einnahmen der Ortsgenossenschaften enthält das Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz in den letzten Jahren keine ausdrücklichen Bestimmungen mehr. Wie das Oberverwaltungsgericht anerkannt hat, stehen sie in dem Rechte zur Erhebung von Steuern und anderen Abgaben den Gemeinden gleich. An den Reichssteuerüberweisungen sind sie nicht beteiligt, weil nur der auf die Ge-



meinden insgesamt, nicht der auf Teile der Gemeinden entfallende Anteil festgestellt wird. Sie haben aber neben den Gemeinden das Recht, Steuern und Abgaben nach § 16 des Ausführungsgesetzes und Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer und zur Hauszinssteuer zu erheben. Diese Zuschläge dürfen aber zusammen mit den Zuschlägen der Gemeinde selbst die in den §§ 5, 7 und 10 F.A.G. bestimmten Höchstgrenzen nicht überschreiten. Wie die Gemeinde und die Ortsgenossenschaft sich im gesetzlichen Rahmen in das Zuschlagsrecht teilen sollten, war in der Durchführungsverfügung des Staatsministeriums vom 29. September 1920 geregelt; die Voraussetzungen dieser Regelung treffen insofern nicht mehr ganz zu, als damals das Zuschlagsrecht der Gemeinden noch nicht ausnahmslos beschränkt war. Die Gemeinden und Genossenschaften hatten ihren Bedarf beim Amte (Regierung) anzumelden und dieses einen Ausgleich „nach Maßgabe der Lebens- und Wirtschaftswichtigkeit“ herbeizuführen oder zu bestimmen. Die Ortsgenossenschaften waren daher, wenn sie nicht den § 16 ausnutzten, auf eine Verständigung mit der Gemeinde mehr oder minder angewiesen. Soweit die Ortsgenossenschaften zugleich Ortswegemeinden sind, steht ihnen ein eigenes Umlagerrecht zu. Die Wegelasten aufzubringen, war ihnen daher immer noch möglich. Teilweise sind aber die sonstigen Aufgaben und Ausgaben der Ortsgenossenschaften, insbesondere der an der Ostsee, so gewachsen, daß eine besondere Regelung wieder erforderlich wird. Um eine mehrfache Steuererhebung zu vermeiden, soll nach dem Entwurf die Gemeinde verpflichtet werden, ihren Ortsgenossenschaften aus dem Aufkommen an Gemeindesteuern in den Ortsgenossenschaftsbezirken einen Zuschuß zu gewähren und, falls es zwischen ihnen nicht zu einer Verständigung kommt, die Aufsichtsbehörde unter Abwägung der beiderseitigen notwendigen Ausgaben, entscheiden. Erforderliche Durchführungsbestimmungen sind vom Staatsministerium nach § 23 F.A.G. zu erlassen.

VIII.

Die Biersteuer wurde früher beim Wirt erhoben. Die Amtsverbände hatten an dem $\frac{2}{3}$ des Aufkommens die Gemeinden nach dem Aufkommen zu beteiligen, d. h. nach dem Verbrauch.

Bei der neuen Regelung der Steuer, die nicht mehr an den Verbrauch, sondern an die Herstellung und Einführung anknüpft, ist der Verbrauch und das Aufkommen in den einzelnen Gemeinden ohne besondere Ermittlungsvorschriften nicht mehr festzustellen.

Als Maßstab für die Beteiligung der Gemeinden ist jetzt die Bevölkerungszahl genommen. Dieser Maßstab hat zu einer schlechteren Beteiligung der Stadtgemeinden an dem Ertrage der Steuer geführt, die nicht beabsichtigt gewesen ist. Wenn die Steuer möglichst an die Gemeinden zurückfließen soll, in denen sie aufkommt, müssen die städtischen Gemeinden im Amtsverbände, in denen tatsächlich der Verbrauch nach den früheren Feststellungen größer ist als in den Landgemeinden, besonders berücksichtigt werden. Sie kommen wieder etwa auf ihre frühere Beteiligungsziffer, wenn man ihre Bevölkerungszahl in den Verteilungsschlüssel doppelt einsetzt.

Weitere Anträge für den Fall, daß reichsrechtlich neue Vorschriften für die Biersteuer oder Getränkesteuer erlassen werden, bleiben vorbehalten. Die durch bestätigte Notverordnung vom 3. September 1928 den Gemeinden gegebene Befugnis, die Biersteuer zu erheben, wenn sie der Verband nicht erhebt, bleibt bestehen.

IX.

Gemäß Artikel 88 der Gemeindeordnung werden die Kosten der Ausgaben der Amtsverbände auf die einzelnen



Gemeinden des Amtsverbandes, bei Ausgaben für Armenzwecke nach dem Maßstabe der in ihnen zu erhebenden Einkommensteuer, und bei anderen Ausgaben nach dem Maßstabe der in ihnen zu erhebenden direkten Staatssteuern (Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuer) verteilt. Nach der Vereinfachung der Einkommensteuer konnten diese Bestimmungen als Umlagebestimmungen bestehen bleiben; es war nur erforderlich, vorzuschreiben, welcher Teil der Reichseinkommensteuer an Stelle der früheren staatlichen Einkommensteuer in die Gesamtsteuer eingesetzt werden sollte. Diese Bestimmung ist durch § 17 des Ausführungsgesetzes zum F.M.G. getroffen. Von der Absicht geleitet, die Einkommensteuer ebenso zu belasten, wie es früher der Fall gewesen ist, hat man in die Gesamtsteuer als Einkommensteuer anfänglich $\frac{1}{3}$ des Gemeindeanteils der Gemeinde an Stelle der früheren staatlichen Einkommensteuer (Ges. vom 22. 6. 21 — G.Bl. S. 198 —, vom 15. 6. 22 — G.Bl. S. 937 —, vom 12. 6. 23 — G.Bl. S. 360), und seit dem Gesetz vom 12. 6. 24 (Ges. Samml. S. 445) ein Drittel des Landes- und Gemeindeanteils in die Gesamtsteuer eingesetzt. Infolge dieser hohen Berücksichtigung der Einkommensteuer bei der Gesamtsteuer und der nicht unerheblichen Umlagen nach der Einkommensteuer allein hat sich das Verhältnis der Beteiligung der Stadt- und Landgemeinden an den Amtsverbandslasten zu Ungunsten der städtischen Gemeinden verschoben. Die Einkommensteuer ist auf dem Lande erheblich gesunken, in den städtischen Gemeinden dagegen gestiegen. Während die Landgemeinden durch die Ausgestaltung der Zuschüsse zu den Volksschullehrerbefoldungen bei fallenden Amtsverbandslasten einen Ausgleich erhalten, tritt dieser Ausgleich bei den Städten mit steigenden Amtsverbandslasten nicht ein. Von den städtischen Gemeinden wird deshalb, zumal sie auch sonst stark belastet sind, der jetzige Maßstab für ihre Beteiligung an den Amtsverbandslasten als ungerecht empfunden und eine Umänderung des Maßstabes insofern verlangt, als die Einkommensteuer zurücktreten und weiter verhindert werden soll, daß ihr weiteres Sinken zu einer noch stärkeren Heranziehung der städtischen Gemeinden führen kann. Wenn auch die Verhältnisse in allen Amtsverbänden nicht gleich liegen, muß doch den Wünschen der städtischen Gemeinden Rechnung getragen werden. Es erscheint billig, daß die Belastung nach der Einkommensteuer und die nach der Grund- und Gebäudesteuer und damit die Belastung von Stadt und Land wieder etwa so, wie sie in der Vorkriegszeit war, gestaltet wird. Deshalb ist vorgeschlagen, daß für die Umlagen $\frac{1}{3}$ des Landes- und Gemeindeanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer zugrunde zu legen, als dessen Mindestbetrag aber das $1\frac{1}{2}$ fache der einfachen Grund- und Gebäudesteuer der Gemeinde einzusetzen ist.

Anlage 43.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium läßt dem Landtage anliegend den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Befugnis der Eisenbahndirektion zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen von bahnpolizeilichen Vorschriften, vom 17. März 1903 nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 15. April 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.

Entwurf

eines Gesetzes über die Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Befugnis der Eisenbahndirektion zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen von bahnpolizeilichen Vorschriften, vom 17. März 1903.

Artikel 1.

Die durch Artikel 1 der Eisenbahndirektion Oldenburg als Bahnpolizeibehörde eingeräumte Befugnis, wegen der im Artikel 2 aufgeführten Übertretungen nach Maßgabe des § 453 der Reichs-Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (jetzt des § 413 der Reichs-Strafprozeßordnung vom 22. März 1924, R.G.Bl. S. 299) die Strafe durch Verfügung festzusetzen, wird auf das Reichsbahn-Betriebsamt Oldenburg übertragen.

Artikel 2.

In den Artikeln 1—7 werden die Worte „die Eisenbahndirektion“ durch die Worte „das Reichsbahn-Betriebsamt Oldenburg“ ersetzt.

Begründung.

Durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 1903, betreffend die Befugnis der Eisenbahndirektion zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen von bahnpolizeilichen Vorschriften, ist der damaligen Eisenbahndirektion Oldenburg als Bahnpolizeibehörde die Befugnis eingeräumt,



wegen der im Artikel 2 aufgeführten Übertretungen die Strafe durch Verfügung festzusetzen.

Die Reichsbahndirektion Oldenburg hat gebeten, diese Befugnis auf das Reichsbahn-Betriebsamt Oldenburg zu übertragen. Als Grund ihres Antrages hat sie angegeben, es sei erwünscht, daß bei der ganzen Reichsbahn einheitlich verfahren werde.

Der Wunsch erscheint berechtigt. Bei bahnpolizeilichen Übertretungen auf den früher oldenburgischen Eisenbahnen ist jetzt innerhalb des oldenburgischen Hoheitsgebietes die Reichsbahndirektion Oldenburg auf Grund des genannten Gesetzes zuständig; soweit die früher oldenburgischen Eisenbahnstrecken außerhalb des oldenburgischen Hoheitsgebietes liegen, sind die Betriebsämter zuständig. Einheitlichkeit im Verfahren mag erwünscht sein.

Anlage 44.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage werden hierneben der Geschäftsbericht der Staatlichen Kreditanstalt mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bilanz für 1928 und der Geschäftsbericht der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt für 1927 nebst einer Tafel über die Bewegung des Versicherungsbestandes, ferner mit Gewinn- und Verlustrechnung über die Lebensversicherung, die Unfall- und die Haftpflichtversicherung sowie der Bilanz und den Erläuterungen zur Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherung vorgelegt.

Der Geschäftsbericht der Landessparkasse für 1928 bedarf noch der Feststellung seitens der Staatsbankhauptversammlung, und der Geschäftsbericht der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt für 1928 konnte wegen des geschäftlichen Zusammenhanges mit dem Verbands der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten Deutschlands noch nicht abgeschlossen werden.

Die vorliegenden beiden Geschäftsberichte sind nach Prüfung seitens des Verwaltungsrats von der Staatsbankhauptversammlung festgestellt worden.

Es wird beantragt:

Der Landtag wolle den Geschäftsbericht der Staatlichen Kreditanstalt für 1928 und den Geschäftsbericht der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt für 1927 zur Kenntnismahme und für erledigt erklären.

Oldenburg, den 16. April 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Willers.



45 / Für L.B. / 1x Kop. 318 XI 50

Geschäftsbericht

Staatsbankhauptversammlung:

der

Vorsitzender:

Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg^{*)}

für das Jahr 1928.

*) Der Geschäftsbericht der Landessparkasse zu Oldenburg und der Geschäftsbericht der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg werden in Kürze folgen.

Oldenburg.

Druck von Ad. Littmann.



Staatskommissar:

Staatsminister z. D. Stein, Oldenburg.

Staatsbankhauptversammlung:

Vorsitzender:

Amtshauptmann Haßkamp, Vechta.

Mitglieder:

- I. Vom Landtage gewählt:
 1. Direktor Hartong, Delmenhorst, stellvertr. Vorsitzender,
 2. Staatsminister a. D. Meyer, Oldenburg,
 3. Dr. Schute, Lindern,
 4. Glashüttendirektor Carl Dinklage, Oldenburg.
- II. Von der Landwirtschafts-, der Handels- und der Handwerkskammer in Oldenburg, sowie von den Vertretern der Versicherten im Vorstande der Landesversicherungsanstalt in Oldenburg bestimmt:
 1. Professor Dr. Dursthoff, Oldenburg,
 2. Geh. Ökonomierat Feldhus, Bad Zwischenahn,
 3. Kassenangestellter Henning, Eversten,
 4. Ratsherr Koch, Oldenburg.
- III. Vom Staatsministerium ernannt:
 1. Bankdirektor tom Dieck, Oldenburg,
 2. Sparkassendirektor Dobelmann, Cloppenburg,
 3. Kaufmann August Hansing, Nordenham,
 4. Amtshauptmann Haßkamp, Vechta,
 5. Bankdirektor Propping, Oldenburg,
 6. Sparkassendirektor Rohde, Rüstringen.
- IV. Staatsminister z. D. Stein als Staatskommissar.
- V. Von der Staatsbankhauptversammlung als Mitglieder des Verwaltungsrats hinzugewählt:
 1. Landwirt Diedrich Bödecker, Wehnen,
 2. Fabrikdirektor Paul Schmitz, Brake.

Verwaltungsrat:

Vorsitzender:

Bankdirektor tom Dieck, Oldenburg.

Mitglieder:

1. Landwirt **Diedrich Bödecker**,
2. Sparkassendirektor **Dobelmann**,
3. Bankdirektor **Propping** (stellvertr. Vorsitzender),
4. Fabrikdirektor **Paul Schmitz**,
5. Staatsminister **z. D. Stein** als Staatskommissar.
Ratsherr **Koch** (Erster Stellvertreter),
Sparkassendirektor **Rohde** (Zweiter Stellvertreter).

Staatsbankdirektion:

Vorsitzender:

Oberfinanzrat **Dr. Rabeling**, Oldenburg.

Ordentliche Mitglieder:

Justizrat **Lohse**, Oldenburg,
Finanzrat **Haschenburger**, Oldenburg,
Landessparkassendirektor **Paetz**, Oldenburg,
Finanzrat **Dr. Wehage**, Oldenburg.

Außerordentliches Mitglied bei der Staatlichen Kreditanstalt:

Direktor **Spark**, Oldenburg.

Verwaltungsrat:

Vorsitzender:

Bankdirektor **Propping**, Oldenburg.



Staatliche Kreditanstalt Oldenburg.

Die Verhältnisse am Geldmarkt waren während des Jahres 1928 im allgemeinen gleichmäßige. Der Reichsbankdiskontsatz betrug während des ganzen Jahres 7%. Das Angebot an kurzfristigen Geldern war knapp. Die günstigeren Verhältnisse des Jahres 1927 wurden nicht wieder erreicht. Erst gegen Ende des Jahres 1928 trat eine geringe Erleichterung auf, die vorwiegend auf den Zufluß kurzfristiger Auslandsgelder und auf das Absinken der industriellen Konjunktur zurückzuführen ist. Die Aufnahmefähigkeit des inländischen Kapitalmarktes verringerte sich weiter, besonders gegen Ende des Jahres 1928. Für Inlandsemissionen blieb daher der 8%ige Typ weiterhin vorherrschend. Der Zustrom langfristiger Auslandsanleihen nahm bereits in der ersten Hälfte des Jahres ab. Seit der Mitte des Jahres 1928 versiegte er fast ganz; insbesondere fiel seit dieser Zeit auch Amerika als Anleihegeber für Deutschland aus.

Allgemeines.

Die Lage der Wirtschaft blieb, wie überall, auch im Geschäftsbereiche der Anstalt schwierig. Vor allem müssen die Verhältnisse bei der Landwirtschaft auch weiterhin mit Besorgnis betrachtet werden. Immerhin konnte die Anstalt beobachten, daß die oldenburgische Landwirtschaft während des Berichtsjahres in der Aufnahme weiterer langfristiger und kurzfristiger Gelder zurückhaltender wurde, und daß gegen Ende des Jahres in ihrer kurzfristigen Verschuldung eine gewisse Entspannung eintrat. Dies Ergebnis wird zu einem erheblichen Teile auf die zunehmende Erkenntnis zurückzuführen sein, wie gefährlich bei dem Stande der Zinssätze die Aufnahme weiterer Gelder für die Rentabilität der Betriebe ist. In der Zunahme der Verschuldung der oldenburgischen Kommunen trat während des Berichtsjahres im allgemeinen ein Stillstand ein. Es setzte sich offenbar bei ihnen die Überzeugung durch, daß sie mit einer Verbesserung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse und ihrer eigenen finanziellen Möglichkeiten bis auf weiteres nicht ernstlich rechnen dürfen, und daß es daher für sie geboten ist, mit der Aufnahme weiterer Anleihen und Kredite einzuhalten und für die Herstellung eines dauernden Gleichgewichtes in ihren Haushalten auf der jetzt vorhandenen finanziellen Grundlage Sorge zu tragen.

Die Ausgabe von Goldmarkhypothekendarlehen auf der Grundlage der realgedeckten Goldmarkschuldverschreibungen und Goldmarkpfandbriefe der Anstalt wurde nachdrücklich fortgesetzt. In der ersten Hälfte des Jahres konnte die Darlehnsausgabe gesteigert werden; in der zweiten Hälfte verringerte sie sich wieder. Es wurden überwiegend 8%ige Darlehen ausgegeben. Die Auszahlungskurse wurden entsprechend der allgemeinen Kursentwicklung für festverzinsliche Werte im Laufe des Jahres allmählich etwas ungünstiger. Außerdem widmete sich die Anstalt der Weiterleitung der ihr aus den landwirtschaftlichen Amerika-Anleihen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt zugeteilten Kontingente, unter anderem auch ihres Anteiles an der im Berichtsjahre aufgenommenen 4. Amerika-Anleihe. Die Bedingungen für die aus diesen Anleihen gegebenen 6%igen Hypothekendarlehen waren nach den Verhältnissen wieder als günstig zu betrachten. Obgleich die seit 1927 ungünstiger gewordenen Bedingungen für langfristige Hypothekendarlehen weiterhin Bedenken wegen der Zuführung solcher Darlehen an die Wirtschaft verursachen mußten, erschien es doch geboten, mit der Ausgabe von Hypothekendarlehen in diesem Umfange fortzufahren, weil die Wirtschaft ihrer offenbar dringend bedurfte. Der Umstand, daß zu Ende des Berichtsjahres eine gewisse Entspannung in der kurzfristigen Verschuldung der oldenburgischen Wirtschaft, insbesondere der Landwirtschaft, eingetreten ist, berechtigt zu der Hoffnung, daß die von der Anstalt ausgegebenen langfristigen Hypothekendarlehen wenigstens zu einem Teile zu einem Abbau der bereits vorhandenen kurzfristigen Verschuldung geeignet haben.

Hypothekendarlehngeschäft.



**Umschuldungs-
aktion.**

Bei einer Anzahl von landwirtschaftlichen Betrieben ist auch im Geschäftsbereich der Anstalt die Verschuldung bereits bis an die Grenze des Tragbaren angewachsen. Diese Betriebe befinden sich in der Gefahr des Erliegens. Die im Rahmen des landwirtschaftlichen Notprogrammes des Reiches eingeleitete Umschuldungsaktion soll herbeiführen, daß landwirtschaftliche Betriebe dieser Art, bei denen Hypothekendarlehen nach den üblichen Beleihungsgrundsätzen nicht mehr gesichert werden können, unter Garantie von Reich, Land und Kommunalverband langfristige Hypothekendarlehen zu günstigeren Zins- und Auszahlungsbedingungen erhalten. Durch diese Darlehen werden kurzfristige Verbindlichkeiten der Landwirte abgelöst; die Darlehnsnehmer werden dadurch von der Gefahr der plötzlichen Rückforderung dieser Kredite befreit, und sie gelangen in den Genuß der günstigeren Verzinsung. Wie ihre Schwesteranstalten, die Institute der preußischen Provinzen und der außerpreußischen Länder, hat die Staatliche Kreditanstalt sich im Interesse der oldenburgischen Landwirtschaft für die Durchführung der Umschuldungsaktion zur Verfügung gestellt, obgleich sie dadurch mit einer sehr umfangreichen Verwaltungsarbeit und erheblichen Aufwendungen belastet wird. Die Anstalt erhält diese 6½%ige Anleihe von der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt zu den gleichen Bedingungen, zu denen die preußischen Provinzialinstitute sie durch Vermittlung der Deutschen Landesbankzentrale in den Vereinigten Staaten von Amerika aufgenommen haben. Sie gibt ihrerseits die Darlehen unter Garantie von Reich, Land und Kommunalverband weiter. Für die drei Landesteile Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld sind der Anstalt insgesamt 1,4 Millionen GM. zugeteilt worden. Bei der Darlehnsausgabe in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld sind die Provinzialbank für den Landesteil Lübeck und die Birkenfelder Landesbank beteiligt. Seit Anfang des Jahres 1929 konnten erhebliche Teile der Anleihe an die Darlehnsnehmer ausgezahlt werden. Die Darlehnsanträge werden in den verschiedenen Ausschüssen gemeinsam mit der Anstaltsverwaltung mit besonderer Sorgfalt geprüft, um zu erreichen, daß die Darlehen solchen Betrieben zufließen, deren nachhaltige Gesundung nach der Hergabe der Darlehen erwartet werden kann.

**Sonstige
Sonderdarlehen.**

Aus der durch Vermittlung der Deutschen Landesbankzentrale im August 1927 aufgenommenen 6%igen Auslandsanleihe für den Wohnungsbau wurden im Frühjahr 1928 die Darlehen ausgegeben.

Nachdem die Anstalt im Vorjahre eine Anzahl von langfristigen Industriedarlehen auf der Grundlage ihrer 8%igen realgedeckten Goldmarkschuldverschreibungen ausgegeben hatte, hat sie im Berichtsjahre einen neuen Weg zur Beschaffung solcher Darlehen beschritten. Sie beteiligte sich im Oktober 1928 an der Gründung der Centralbank Deutscher Industrie Aktiengesellschaft. Das Institut beabsichtigt, Anleihen im Auslande aufzunehmen, um langfristige Darlehen unter hypothekarischer Sicherung an industrielle Betriebe auszugeben. Die Staatliche Kreditanstalt wird nach Zustandekommen der Auslandsanleihen nach Bedarf solche Darlehen vermitteln.

**Umfang und
Verteilung der
Hypotheken-
darlehen.**

Im ganzen gab die Anstalt im Berichtsjahre 13 Goldmarkhypothekendarlehen mit rund 215 000,— Goldmark auf der Grundlage ihrer 7%igen Goldmarkschuldverschreibungen und 1586 Goldmarkhypothekendarlehen mit rund 6,2 Millionen GM. auf der Grundlage ihrer 8%igen Goldmarkschuldverschreibungen und Goldmarkpfandbriefe aus. Im Vorjahre waren 1837 Goldmarkhypothekendarlehen mit rund 8,7 Millionen GM. auf der Grundlage der 7%igen und 8%igen Goldmarkschuldverschreibungen ausgegeben worden. Die Anstalt leitete außerdem aus der 2., 3. und 4. Amerika-Anleihe der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt 407 Darlehen mit rund 2,9 Millionen GM. der Landwirtschaft des Landes zu. Im Vorjahre waren 107 mittelfristige Darlehen mit 0,75 Millionen RM. aus der Golddiskontbankaktion der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt und 287 langfristige Darlehen mit rund 2,2 Millionen GM. aus den Amerikanleihen dieses Instituts ausgegeben worden. Aus der Auslandsanleihe der Deutschen Landesbankzentrale für den Wohnungsbau wurden 61 Darlehen mit rund 315 000,— GM. ausgegeben. Es wurden wieder vorwiegend mittlere und kleinere Betriebe versorgt. Ein großer Teil aller Darlehen wurde an landwirtschaftliche Darlehnsnehmer ausgegeben. Auch zur Förderung des Kleinwohnungsbaues wurden in zunehmendem Umfange langfristige Darlehen gewährt, zum Teil unter Ablösung der früher aus Mitteln des Reichsarbeitsministeriums gewährten Zwischenkredite.

**Kommunal-
darlehen.**

Das zu Beginn des Jahres 1928 in Angriff genommene Programm der langfristigen Konsolidierung der den Kommunen gewährten kurzfristigen Kredite wurde mit Erfolg durchgeführt. Es ist der Anstalt im Laufe des Berichtsjahres gelungen, die kurzfristige, wegen der Kündigungsgefahr und der Höhe der Zinsen besonders belastende Verschuldung der Kommunen durch Umleihung in erheblichem Umfange herabzumindern. In beschränktem Maße wurden langfristige Kommunaldarlehen auch für Neubedarf

gewährt. Im ganzen wurden im Berichtsjahre ausgegeben 91 Goldmarkdarlehen mit rund 2,85 Millionen Goldmark auf der Grundlage der 8%igen Goldmark-Kommunalschuldverschreibungen und 9 Goldmarkdarlehen mit rund 260 000,— GM. auf der Grundlage der 7½%igen Goldmark-Kommunalschuldverschreibungen der Anstalt. Die Auszahlungskurse wurden auch für diese Darlehen im Laufe des Berichtsjahres entsprechend der Marktlage etwas ungünstiger.

Mit besonderer Zweckbestimmung für die Förderung des Wohnungsbaues wurden außerdem an Goldmarkdarlehen auf der Grundlage der 8%igen Goldmark-Kommunalschuldverschreibungen der Anstalt rund 360 000,— GM. ausgegeben. Dieser Betrag wurde unter Verteilung auf die einzelnen Bauvorhaben in 64 Einzeldarlehen gewährt. Diese Darlehen werden an nachgeordneter Rangstelle an den Gebäudegrundstücken gesichert. Staat und Gemeinden haften gesamtschuldnerisch für die Darlehen. Die Darlehensnehmer genießen Zinsverbilligung durch Staat und Gemeinden. Die Ausgabe von Darlehen dieser Art setzte sich zu Anfang 1929 schneller fort, sodaß der vorgesehene Betrag von 800 000,— GM. demnächst annähernd erreicht sein wird.

Kommunal-
darlehen
für den
Wohnungsbau.

Von den am 1. April 1927 fälligen, teils als Hypothekendarlehen, teils als Kommunaldarlehen ausgegebenen mittelfristigen Roggendarlehen der Anstalt aus Roggenanweisungen wurden im Berichtsjahre auch die letzten 27 Darlehen mit einem Rückzahlungswerte von 374 185,51 RM. abgewickelt. Ein Teil wurde wieder in langfristige Hypothekendarlehen umgewandelt. Auch für diese Darlehen gewährte die Anstalt noch Vergünstigungen in dem Auszahlungskurse der Umwandlungsdarlehen und auf andere Weise. Auf langfristige Roggendarlehen der Anstalt aus Roggenschuldverschreibungen wurden im Berichtsjahre 1 786 398 kg abgetragen. Es standen am Schlusse des Jahres noch 330 Darlehen mit 8 608 304,5 kg aus.

Roggen-
darlehen.

Der Eingang der Zins- und Tilgungsleistungen auf die von der Anstalt ausgegebenen Hypothekendarlehen war im allgemeinen zufriedenstellend. Die Anstalt ging mit besonderer Schonung vor. In gewissen Grenzen wurden Befristungen gewährt, vor allem gegenüber der Landwirtschaft. Bei 18 Darlehen war die Anstalt als betreibende oder beigetretene Gläubigerin an Zwangsversteigerungen beteiligt. Es erwies sich, daß die Anstaltsdarlehen in allen Fällen einwandfrei gesichert waren. Im allgemeinen wurde eine stärkere Zunahme der Zwangsversteigerungen, insbesondere bei landwirtschaftlichen Grundstücken, beobachtet. Die von der Anstalt angestellten Beobachtungen über die freihändig und bei Zwangsverkäufen erzielten Preise für Grundstücke, insbesondere für landwirtschaftlichen Grundbesitz, bestätigten, daß die Anstalt ihren Beleihungen zuverlässige Werte zugrunde gelegt hat.

Zahlungs-
eingang und
Grundstücks-
preise.

In dem Kontokorrent- und Wechselgeschäft, das die Anstalt mit öffentlichen Kassen, Sparkassen, genossenschaftlichen und privaten Banken betreibt, sind gegenüber dem Vorjahre wesentliche Veränderungen nicht aufgetreten. Die Anstalt beschränkte sich in der Hauptsache darauf, die zu diesen Kunden, insbesondere auch zum landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen, und zu den Kommunen bestehenden Beziehungen weiter auszubauen und den an sie gestellten Anforderungen zu entsprechen. Mit dem Spitzeninstitut des Verbandes deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, der Deutschen Landesbankzentrale, unterhält die Anstalt nach wie vor rege Beziehungen; auch legte sie im Berichtsjahre Wert darauf, ihre bisherigen Beziehungen zu ersten Banken und Bankfirmen zu erweitern und zu pflegen.

Kontokorrent-
und Wechsel-
geschäft.

Im Berichtsjahr hat die Anstalt den Umtausch der auf Mark alter Währung lautenden Schuldverschreibungen in 4½%ige Goldmark- (Liquidations-) Schuldverschreibungen im wesentlichen durchgeführt. Der Gesamtumlauf an Papiermarkschuldverschreibungen betrug rund 135 342 000 M., hiervon sind bis jetzt 132 875 000,— M. eingereicht und umgetauscht worden. Die Anstalt hat die Liquidationsanleihe an der Berliner Börse eingeführt. Die Aufwertungsbeträge der Hypotheken- und Darlehnsforderungen stehen jetzt bis auf einige Fälle endgültig fest. Mit Wirkung vom 1. Juli 1928 an hat die Anstalt den Tilgungssatz für sämtliche aufgewerteten Hypothekenforderungen einheitlich auf jährlich 2% festgesetzt. Die Darlehnschuldner machen von der Möglichkeit, die aufgewerteten Hypothekenforderungen in den Liquidationsschuldverschreibungen zurückzuzahlen, in erheblichem Umfange Gebrauch. Von den Aufwertungshypothekenschuldnern gingen verhältnismäßig viele Befristungsgesuche für die Zins- und Tilgungsbeträge ein. Die Anstalt konnte ihnen mit Rücksicht auf die Interessen der Gläubiger der Teilungsmasse nur in beschränktem Umfange entsprechen. In 5 Fällen ist die Anstalt im Zwangsversteigerungsverfahren als betreibende oder beigetretene Gläubigerin beteiligt gewesen. Der Gesamtbestand der Teilungsmasse nach dem Stand vom 31. Dezember 1928 beträgt, nachdem eine

Aufwertung.

Teilausschüttung in Höhe von 12½% vorgenommen ist, und nach Abzug des Verwaltungskostenbeitrags und der Ausfälle rund 739 000,— GM. Demgegenüber beträgt die Gesamtgoldmarksumme der teilnahmeberechtigten Schuldverschreibungen und verbrieften Darlehen 98 711 697,18 GM. Diese Zahlen sind noch nicht endgültig. Die Teilungsmasse umfaßt sowohl die aufgewerteten Hypothekenforderungen als auch die dem Anleiheablösungsgesetz unterliegenden Kommunalanleihen. Die mit der Durchführung des Aufwertungsverfahrens verbundene Arbeitslast und die daraus erwachsenen Unkosten waren weiterhin recht erheblich.

Beginn des
Geschäftsjahres
1929.

Zu Beginn des Geschäftsjahres 1929 trat in den Verhältnissen am Geldmarkt wieder eine leichte Verbesserung ein. Die Absatzmöglichkeiten von Inlandsemissionen besserten sich aber nicht merklich. Die Anstalt konnte allerdings zum Jahresanlagetermin wieder stärkere Beträge an 8%igen Goldmarkpfandbriefen und Goldmark-Kommunalschuldverschreibungen im Inlande absetzen. Die weitere Entwicklung am Geld- und Kapitalmarkt bleibt weiter ungewiß. Eine besondere Aufgabe erwächst der Anstalt im neuen Jahre durch die von der Golddiskontbank geforderte Rückzahlung des ersten Drittels der in den Jahren 1926 und 1927 ausgegebenen Golddiskontbankkredite zu Juni 1929. Bei der Staatlichen Kreditanstalt standen im ganzen an Darlehen dieser Art am 31. Dezember 1928 577 Darlehen mit 3 337 690,— RM. aus. Da ein großer Teil der Schuldner dieser Darlehen nicht in der Lage zu sein glaubt, das erste Drittel der Darlehen aus eigener Kraft zurückzuzahlen, wird die Anstalt gemeinsam mit der Landessparkasse besondere Anstrengungen machen müssen, um diesen Schuldnern, wenn möglich, neue langfristige Darlehen zur Abdeckung der fälligen Raten zuzuleiten. Sämtliche 8%igen und 7%igen realgedeckten Goldmarkschuldverschreibungen und Goldmarkpfandbriefe der Anstalt sind, soweit sie an der Börse eingeführt sind, von der Reichsbank zum Lombardverkehr zugelassen. Für die übrigen ist die Zulassung nach der Börseneinführung zu erwarten. Das gleiche gilt für die 8%igen und 7½%igen Goldmark-Kommunalschuldverschreibungen, für die die Zulassung bereits beantragt ist. Das Reichsgesetz vom 21. Dezember 1927 über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten ist bei der Anstalt durchgeführt. Die wiederholt erhobene Forderung nach Beseitigung des reichsgesetzlichen Kapitalertragsteuerabzuges für Pfandbriefe und Goldmarkschuldverschreibungen ist zum Schaden der auf die Versorgung mit langfristigen Darlehen angewiesenen Wirtschaftskreise und öffentlichen Körperschaften auch im Berichtsjahre noch nicht erfüllt worden.

Das Schuldbuch, das bei der Staatlichen Kreditanstalt für die Liquidationsschuldverschreibungen, Roggenschuldverschreibungen, die realgedeckten Goldmarkschuldverschreibungen, die Goldmarkpfandbriefe und Goldmark-Kommunalschuldverschreibungen der Anstalt eingerichtet ist, wurde im Berichtsjahre bereits wieder in zunehmendem Umfange in Anspruch genommen. Die Eintragung der Forderungen aus den bezeichneten Schuldverschreibungen und Pfandbriefen der Anstalt in das Schuldbuch bietet den Vorteil, daß der Gläubiger von den mit der Aufbewahrung und Verwaltung der Schuldverschreibungen und Pfandbriefe verbundenen Gefahren und Unkosten befreit ist.

Nach Vereinbarung mit dem Staate ist die Staatliche Kreditanstalt als Hinterlegungsstelle im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches eingerichtet. Außerdem werden ihr die sämtlichen bei den Amtsgerichten hinterlegten Beträge zugeführt.

Rechnungs-
abschluß.

Auf die Gewinn- und Verlustrechnung und auf die Bilanz wird verwiesen.

Anleihen und
Darlehen.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

	Langfristige 5%ige Roggenschuldverschreibungen über kg	Stück	Langfristige 5%ige Roggenanleihen über kg
Am Jahresschlusse standen aus	8 608 340,5	330	8 608 340,5
	mit		mit
	1 549 501,29 RM.		1 549 501,29 RM.
	Realgedeckte Goldmarkschuldverschreibungen und Goldmarkpfandbriefe		
	7%ige		8%ige
	über GM.		über GM.
Am 31. Dezember 1928 waren im Umlauf	5 039 875,—		14 281 137,35

	Goldmarkhypothekendarlehen			
	7%ige		8%ige	
	Stück	mit GM.	Stück	mit GM.
Am Jahresbeginn standen aus	1051	4 924 336,—	1819	8 039 071,30
Zugänge im Berichtsjahr	13	215 784,—	1586	6 145 986,92
Rückflüsse im Berichtsjahr	5	91 430,30	12	252 235,91
Am Jahresschluß standen aus	1059	5 048 689,70	3393	13 932 822,31

	Goldmark-Kommunalschuldverschreibungen	
	7½%ige über GM.	8%ige über GM.
Am 31. Dezember 1928 waren im Umlauf	2 081 200,—	3 856 000,—

	Goldmark-Kommunalدارlehen	
	7½%ige	8%ige
	Stück	über GM.
Am Jahresbeginn standen aus	43	1 845 045,—
Zugänge im Berichtsjahr	9	259 000,—
Rückflüsse im Berichtsjahr	—	21 517,—
Am Jahresschluß standen aus	52	2 082 528,—

	8%ige	
	Stück	über GM.
Am Jahresbeginn standen aus	—	—,—
Neue Darlehen im Berichtsjahr	91	2 841 700,—
Rückflüsse im Berichtsjahr	3	6 100,—
Stand am Jahresschlusse	88	2 835 600,—

Außerdem wurden an Goldmark-Kommunalدارlehen mit besonderer Zweckbestimmung für den Wohnungsbau im Berichtsjahre ausgegeben 64 Darlehen mit 359 500,— RM.

Hinzu kommen noch folgende Darlehen:

1. Langfristige Darlehen aus den Amerika-Anleihen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt

	aus der I. Anleihe		aus der II. Anleihe	
	Darlehen	mit GM.	Darlehen	mit GM.
Am Jahresbeginn standen aus	104	1 003 876,39	249	1 856 815,70
Zugänge im Berichtsjahr	—	—,—	27	185 927,50
Rückflüsse im Berichtsjahr	—	18 708,54	—	27 867,79
Stand am Jahresschlusse	104	985 167,85	276	2 014 875,41

	aus der III. Anleihe	
	Darlehen	mit GM.
Am Jahresbeginn standen aus	38	287 300,—
Zugänge im Berichtsjahr	170	1 512 118,19
Rückflüsse im Berichtsjahr	—	18 143,34
Stand am Jahresschlusse	208	1 781 274,85

	aus der IV. Anleihe	
	Darlehen	mit GM.
Am Jahresbeginn standen aus	—	—,—
Neue Darlehen im Berichtsjahr	210	1 158 375,04
Rückflüsse im Berichtsjahr	—	8 736,46
Stand am Jahresschlusse	210	1 149 638,58

2. Kleinwohnungsbaudarlehen aus Mitteln der Deutschen Landesbankenzentrale:

Am Jahresbeginn standen aus	— Darlehen mit	—,— GM.
Neue Darlehen im Berichtsjahr	61 Darlehen mit	315 000,— GM.
Rückflüsse im Berichtsjahr	— Darlehen mit	2 450,— GM.
Stand am Jahresschlusse	61 Darlehen mit	312 550,— GM.



3. Zwischenkredite aus Mitteln des Reichsarbeitsministeriums:

	Darlehen	über GM.
Am Jahresbeginn standen aus	225	896 800,—
Zugänge im Berichtsjahr	5	34 800,—
Rückflüsse im Berichtsjahr	36	160 500,—
Stand am Jahresschlusse	194	771 100,—

Die freigewordenen Beträge werden wieder ausgegeben.

4. Sonstige Goldmark-Hypothekendarlehen:

	Darlehen	über GM.
Am Jahresbeginn standen aus	9	183 966,01
Zugänge im Berichtsjahr	—	18 000,—
Rückflüsse im Berichtsjahr	4	50 716,01
Stand am Jahresschlusse	5	151 250,—

Sonderdarlehen:

Es standen aus am Jahresschlusse 2 Darlehen (Korbweidenanbaukredite) mit 7 000,— GM.

Goldmark-Kommunalدارlehen aus vom Oldenburgischen Staate bereitgestellten Mitteln aus dem „Weserfonds“ standen am Jahresschlusse zu Buch 32 Darlehen mit 1 536 500,— GM.

Es standen ferner folgende Reichsmark-Hypothekendarlehen aus:

1. Aus der Golddiskontbankaktion der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt:

	Darlehen	mit RM.
Am Jahresbeginn standen aus	585	3 394 590,—
Zugänge im Berichtsjahr	—	—,—
Rückflüsse im Berichtsjahr	8	56 900,—
Stand am Jahresschlusse	577	3 337 690,—

2. Aus eigenen Mitteln:

	Darlehen	über RM.
Am Jahresbeginn standen aus	27	103 943,01
Zugänge im Berichtsjahr	2	6 000,—
Rückflüsse im Berichtsjahr	2	30 067,19
Stand am Jahresschlusse	27	79 876,01

Ferner war aus eigenen Mitteln gegeben:

1 Reichsmark-Kommunalدارlehn mit 314 900,— RM.

Von den im Jahre 1926 aus Mitteln der Auslandsanleihe des Oldenburgischen Staates ausgegebenen kurzfristigen Kommunalدارlehen standen am Jahresschlusse noch

5 Darlehen mit 179 205,86 RM. zu Buch
gegen 17 Darlehen mit 574 300,— RM. im Vorjahre.

An kurzfristigen Schuldscheindarlehen standen ferner am Jahresschlusse 20 667,— RM. aus. Es handelt es sich hierbei um Tipulakredite an die oldenburgische Landwirtschaft. An Tipulakrediten laufen außerdem noch über die landwirtschaftlichen Genossenschaften 46 389,77 RM.

Aus Abzahlungskrediten (früher Kleinlandwirtkrediten) der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt standen am Jahresschlusse noch 210 auf mehrere Jahre laufende Schuldscheindarlehen mit 146 049,— Reichsmark aus.

Debitoren.

Unter den Debitoren wurden in beträchtlichem Umfange kurzfristige Kredite, die bereits seit längerer Zeit liefen, durch Umwandlung in langfristige Darlehen auf der Grundlage der Inlandsemissionen der Anstalt abgelöst.

Auf die verbliebenen Aktiven aus den Geschäften Bremer Privatbank/Deutsche Mercurbank kamen im Berichtsjahre weitere Beträge herein.

Diese Aktiven erscheinen am 31. Dezember 1928

unter Hypothekendarlehen mit	136 500,— RM.
unter Konsortialbeteiligungen mit	135 001,— RM.

Sie sind auch weiterhin als vorsichtig bewertet anzusehen.

Das Konto Debitoren, das am 31. Dezember 1927 noch 37 100,50 RM. betrug, ist durch Eingänge zur Erledigung gelangt.

Von dem am 31. Dezember 1927 noch gesondert ausgewiesenen Schuldversprechen des Staates konnte aus freigewordenen Rückstellungen und Geschäftsüberschüssen der letzten Jahre ein weiterer Betrag von 300 000,— RM. abgesetzt werden. Es wurde dadurch auf 4,4 Millionen RM. ermäßigt.

Die eigenen Wertpapiere, die sämtlich börsengängig sind, sind vorsichtig bewertet. Es handelt sich fast nur um Liquidationsschuldverschreibungen, Roggenschuldverschreibungen, Goldmarkschuldverschreibungen und Goldmarkpfandbriefe der Anstalt. Eigene Wertpapiere.

Die Kreditoren aus dem eigenen Geschäftsbereich der Anstalt haben im Berichtsjahre zugenommen. Die anderen fremden Gelder, die ausschließlich im Inlande aufgenommen sind, konnten wesentlich herabgemindert werden. Kreditoren.

Den gesamten Kreditoren in Höhe von 18 642 989,95 RM., wovon 2 474 187,50 RM. innerhalb sieben Tagen fällig sind, standen an greifbaren Mitteln erster Ordnung am 31. Dezember 1928 (Kasse, Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken und Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen) 6 984 527,10 RM. gegenüber, wobei Wechsel und eigene Effektenbestände nicht berücksichtigt sind. Liquidität.

Der Umsatz betrug im Berichtsjahre auf einer Seite des Hauptbuches 750 Millionen RM. gegenüber 558 Millionen RM. des Vorjahres. Die Bilanzsumme betrug am Ende des Berichtsjahres 76,3 Millionen RM. gegenüber 63 Millionen RM. des Vorjahres. Umsatz und Bilanzsumme.

Nach dem Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 11. Juni 1928 wird die Staatliche Kreditanstalt von dem Freistaat Oldenburg mit einem Stammvermögen von 3 Millionen RM. ausgestattet, das in seinem Bestande zu erhalten ist. Der Staatskasse sind die Zinsen zu vergüten, die sie zur Beschaffung des hingegebenen Betrages jeweils aufzuwenden hat. Zeit und Art der Auszahlung des Kapitals werden vom Staatsministerium bestimmt. Die Auszahlung kann auch in Teilbeträgen erfolgen. Auf dieser Grundlage wurde der Anstalt zu Ende des Berichtsjahres zunächst ein Stammvermögen von 2 Millionen RM. vom Staate gewährt. Stammvermögen.

Der Verwaltungsaufwand ist auch im Berichtsjahre erheblich gestiegen. Die Vermehrung ist vorwiegend auf die Aufwendungen für die erhöhten Gehälter zurückzuführen, zumal auch Nachzahlungen für das Vorjahr zu leisten waren. Außerdem stieg der Sachaufwand, insbesondere infolge einmaliger außergewöhnlicher Auslagen für die Ausgabe der Liquidationsschuldverschreibungen. Geschäftsergebnis.

Aus dem Geschäftsergebnis ist ein Betrag von 163 000,— RM. einer unter Kreditoren verbuchten Sonderrücklage zuzuführen.

Es verbleibt ein Gewinn von 42 745,35 RM. Der Gewinn wird der allgemeinen Rücklage (Sicherheitsmasse) zugeleitet, der inzwischen nach dem Gesetz vom 11. Juni 1928 auch der Bestand der Kursausgleichsmasse zugeführt wurde.

Die Staatsbankhauptversammlung trat am 5. März und am 27. Aug. 1928 zu Sitzungen zusammen. Sie befaßte sich insbesondere mit der Entgegennahme der Halbjahresberichte für die Anstalten und der Feststellung der Jahresrechnungen und Bilanzen für das Geschäftsjahr 1927. Ferner erteilte sie der Staatlichen Kreditanstalt auf Grund des § 30 Absatz 3 des Anstaltsgesetzes verschiedene Ermächtigungen wegen der Beteiligung an Anleihen zentraler Kreditanstalten oder auswärtiger öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten und wegen der Hergabe von Vorschüssen auf Anstaltsdarlehen an Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte aus den Zwischenkrediten des Reichsarbeitsministeriums zur Förderung des Kleinwohnungsbaues oder aus anderen Mitteln. Am 27. August wählte die Staatsbankhauptversammlung an Stelle des wegen starker dienstlicher Inanspruchnahme aus dem Verwaltungsrat ausgeschiedenen Mitgliedes, Gemeindevorsteher Dannemann, Tungeln, den Landwirt und Hausmann Diedrich Bödecker, Wehnen, in den Verwaltungsrat. Verwaltung.

Der Verwaltungsrat hielt im Berichtsjahre 18 Sitzungen ab. Der vom Verwaltungsrat bestellte besondere Sachverständige nahm auch im Jahre 1928 eine große Anzahl von Revisionen verschiedener Art bei der Anstalt vor.

Staatsbankdirektor Bolte schied zum 1. Oktober 1928 unter Versetzung in den Ruhestand aus der Staatsbankdirektion aus. Staatsbankdirektor Bolte hat seit dem 15. Oktober 1908 der Staatlichen Kreditanstalt und seit dem 9. August 1922 der Direktion angehört. Seine umfassenden Kenntnisse und Erfahrungen in allen Fragen des Realkredits, seine Vertrautheit mit Land und Leuten und mit der oldenburgischen Wirtschaft sowie seine unerschöpfliche Arbeitskraft befähigten ihn, den Anstalten unter den schwierigen Verhältnissen der Kriegs- und Nachkriegszeit wertvolle Dienste von bleibender Bedeutung

zu leisten. An seiner Stelle trat der Regierungsassessor Dr. Wehage vom Oldenburgischen Ministerium des Innern am 1. Oktober 1928 mit der Dienstbezeichnung „Finanzrat“ als ordentliches Mitglied in die Staatsbankdirektion ein.

Auch im Jahre 1928 wurde die Direktion in ihrer Geschäftsführung von dem Verwaltungsrat und dem Herrn Staatskommissar in wertvoller Weise unterstützt.

Die Anstalt beschäftigte am 31. Dezember 1928 18 Beamte, 82 Angestellte und 6 Lehrlinge.

Oldenburg i. O., den 15. März 1929.

Staatsbankdirektion.

Dr. Rabeling. Lohse. Haschenburger. Paetz. Dr. Wehage. Spark.

Der Verwaltungsrat hat die vorliegende Bilanz für 1928 nebst Gewinn- und Verlustrechnung prüfen lassen. Auf Grund dieses Prüfungsberichtes erklärt der Verwaltungsrat die Richtigkeit der ausgewiesenen Zahlen. Mit dem Jahresberichte ist er in dieser Fassung einverstanden.

Oldenburg i. O., den 15. März 1929.

Verwaltungsrat der Staatlichen Finanzanstalten.

Max tom Dieck, Vorsitzender.

Die vorliegende Jahresrechnung und Bilanz für den 31. Dezember 1928 sind von der Staatsbankhauptversammlung in ihrer Sitzung vom 15. März 1929 festgestellt worden.

Oldenburg i. O., den 15. März 1929.

Haßkamp, Amtshauptmann,

Vorsitzender der Staatsbankhauptversammlung.

Gewinn- und Verlustrechnung

und

Bilanz

per 31. Dezember 1928.

Staatliche Kredit-

Ausgaben.

Gewinn- und Verlust-Rechnung

	Reichsmark
Verwaltungsaufwand	522 633,14
Abschreibung auf Inventar	4 315,90
Reingewinn	205 745,35
Der Reingewinn von RM. 205 745,35 ist wie folgt zu verwenden:	
1. an Sonderrücklage-Konto	RM. 163 000,—
2. an die allgemeine Rücklage (Sicherheitsmasse)	„ 42 745,35
	732 694,39

per 31. Dezember 1928



anstalt Oldenburg.

per 31. Dezember 1928.

Einnahmen.

	Reichsmark
Zinsen und Provisionen	525 735,86
Verwaltungskostenbeiträge	182 457,86
Kursdifferenzen	24 500,67
	732 694,39



Staatliche Kredit- Bilanz per

Aktiva.

	Reichsmark	Reichsmark
1. Nicht eingezahltes Aktien- bzw. Betriebskapital		—,—
2. Kasse, fremde Geldsorten und fällige Zins- und Dividendenscheine		76 872,66
3. Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken		275 377,72
davon entfallen auf deutsche Notenbanken allein RM. 200 586,46		
4. Schecks, Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen		
a) Schecks und Wechsel (mit Ausschluß von b—e)	2 052 305,68	
b) unverzinsliche Schatzanweisungen und Schatzwechsel des Reichs und der Länder		
davon bei der Reichsbank rediskontabel	—,—	
c) eigene Akzepte	—,—	
d) eigene Ziehungen	—,—	
e) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank	—,—	2 052 305,68
5. Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen mit Fälligkeit bis zu 3 Monaten		
davon innerhalb 7 Tagen fällig RM. 3 382 276,74		6 632 276,72
6. Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere		
davon entfallen auf Reports allein	—,—	
7. Vorschüsse auf verfrachtete oder eingelagerte Waren:		
a) Rembourskredite:		
1. sichergestellt durch Fracht- oder Lager- scheine	—,—	
2. sichergestellt durch sonstige Sicherheiten	—,—	
3. ohne dingliche Sicherstellung	—,—	
b) sonstige kurzfristige Kredite gegen Verpfändung bestimmt be- zeichneter marktgängiger Waren	—,—	
8. eigene Wertpapiere:		
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reiches und der Länder	2 830 628,87	
b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	—,—	
c) sonstige börsengängige Wertpapiere	200,—	
d) sonstige Wertpapiere	—,—	2 830 828,87
9. Konsortialbeteiligungen		156 354,89
10. Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen		116 601,—
11. Debitoren in laufender Rechnung		9 987 475,09
davon entfallen auf Kredite an Banken, Bankfirmen, Sparkassen und sonstige Kreditinstitute RM. 1 360 217,20		
Von der Gesamtsumme (Pos. 11) sind gedeckt:		
a) durch börsengängige Wertpapiere RM. 16 190,50		
b) durch sonstige Sicherheiten RM. 9 938 831,82		
12. Langfristige Ausleihungen gegen hypothekarische Sicherung oder gegen Kommunaldeckung:		
Roggendarlehen: langfristige (8 608 340½ kg) RM. 1 549 501,29		
Goldmarkhypothekendarlehen .. 20 216 412,01		
Rentenbankhypothekendarlehen .. 9 275 646,69		
Reichsmarkhypothekendarlehen .. 79 876,01		
Goldmarkkommunaldarlehen:		
a) eigene .. 5 277 628,—		
b) aus vom Staat bereitgestellten Mitteln .. 1 536 500,—		
Reichsmarkkommunaldarlehen .. 314 900,—		
Aufgewertete Darlehen .. 12 074 039,94		50 324 503,94
Übertrag:		72 452 596,57

anstalt Oldenburg.

31. Dezember 1928.

Passiva.

	Reichsmark	Reichsmark
1. Aktienkapital bzw. Betriebskapital (Stammvermögen)		*2 000 000,—
2. Reserven:		
Darlehnsrücklagen	12 227,54	
Allgemeine Rücklagen (Sicherheitsmasse)	135 151,89	147 379,43
3. Kreditoren		
a) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	—,—	
b) deutsche Banken, Bankfirmen, Sparkassen und sonstige deutsche Kreditinstitute	RM. 7 620 947,18	
c) sonstige Kreditoren	„ 11 022 042,67	
Von der Gesamtsumme der Kreditoren (mit Ausschluß von a) sind:		
1. innerhalb 7 Tagen fällig	RM. 2 474 187,50	
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig	„ 13 897 392,87	
3. nach mehr als 3 Monaten fällig	„ 2 271 409,48	
4. Akzepte		—,—
5. Langfristige Anleihen bzw. Darlehen:		
a) Hypothekendarlehen und Kommunalobligationen im Umlauf:		
8% Goldmarkschuldverschreibungen	RM. 14 281 137,35	
7% Goldmarkschuldverschreibungen	„ 5 039 875,—	
7½% Goldmarkkommunalanleihe	„ 2 081 200,—	
8% Goldmarkkommunalanleihe	„ 3 856 000,—	
b) Sonstige:		
Roggenanweisungen (8 608 340½ kg)	RM. 1 549 501,29	
Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt	„ 10 023 295,78	
Reichsarbeitskasse (Zwischenkredit)	„ 916 600,—	
Deutsche Landesbankzentrale (Kleinwohnungsbaun)	„ 315 000,—	
Oldenburgischer Staat (Kommunalanleihen)	„ 1 597 500,—	
Abzahlungskredit der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt	„ 146 149,—	
4½% Goldmark-Liquidationsanleihe	„ 13 189 112,50	
	25 258 212,35	
		52 995 370,92
6. Sonstige Passiva:		
Roggenanweisungen und Roggenanteilscheine (194 616½ kg per 1. April 1927)	RM. 51 690,14	
Oldenburgischer Staat (Kommunalanleihen)	„ 181 097,01	
Oldenburgischer Staat (Tipulanothilfekredit)	„ 75 000,—	
Aufwertungspassiva	„ 1 230 790,43	
Anleihezinsenvorträge	„ 658 240,71	
Sonstiges	„ 139 095,16	
Gewinn-Vortrag	„ 205 745,35	
		2 541 658,80
	Übertrag:	76 327 399,—

* Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet der Freistaat Oldenburg unbeschränkt.



Landesbibliothek Oldenburg
31. Dezember 1928

Aktiva.

		Reichsmark	Reichsmark
	Übertrag:		72 452 596,57
13. Bankgebäude			175 000,—
14. Sonstige Immobilien			—,—
15. Sonstige Aktiva:			
Inventar	RM. 1,—		
Darlehenszinsenvorträge	" 756 167,22		
Verwaltungskostenbeitragvorträge	" 53 800,17		
Disagio-Vortrag	" 134 520,25		
Ersatzdeckung für Liquidations-Anleihe	" 1 115 072,56		
Schuldscheindarlehen	" 166 716,—		
kurzfristige Kommundarlehen (aus vom Staat bereitgestellten Mitteln)	" 179 205,86		
Aufwertungsaktiva	" 1 230 790,43		
Sonstiges	" 63 528,94		
			<u>3 699 802,43</u>
Summe der Aktiva (übereinstimmend mit der Summe der Passiva)			<u><u>76 327 399,—</u></u>
Außerdem:			
Aval- und Bürgschaftsdebitoren		1 750 000,—	



Passiva.

	Reichsmark	Reichsmark
Übertrag:		76 327 399,—
Summe der Passiva (übereinstimmend mit der Summe der Aktiva) . . .		<u>76 327 399,—</u>
Außerdem: Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen	1 750 000,—	

das Geschäftsjahr 1927.

Druck von Ad. Littmann, Scharberg i. O.



Verwaltungsbericht

der

Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg

für

das Geschäftsjahr 1927.

Verwaltungsrat:

Vorsitzender:

Druck von Ad. Littmann, Oldenburg i. O.



Staatskommissar:

Staatsminister z. D. Stein, Oldenburg.

Staatsbankhauptversammlung:

Vorsitzender:

Amtshauptmann Haßkamp, Vechta.

Mitglieder:

- I. Vom Landtage gewählt:
 1. Direktor Hartong, Delmenhorst, stellvertr. Vorsitzender,
 2. Staatsminister a. D. Meyer, Oldenburg,
 3. Dr. Schute, Lindern,
 4. Glashüttendirektor Carl Dinklage, Oldenburg.
- II. Von der Landwirtschafts-, der Handels- und der Handwerkskammer in Oldenburg, sowie von den Vertretern der Versicherten im Vorstande der Landesversicherungsanstalt in Oldenburg bestimmt:
 1. Professor Dr. Dursthoff, Oldenburg,
 2. Geh. Ökonomierat Feldhus, Bad Zwischenahn,
 3. Kassenangestellter Henning, Eversten,
 4. Ratsherr Koch, Oldenburg.
- III. Vom Staatsministerium ernannt:
 1. Bankdirektor tom Dieck, Oldenburg,
 2. Sparkassendirektor Dobelmann, Cloppenburg,
 3. Kaufmann August Hansing, Nordenham,
 4. Amtshauptmann Haßkamp, Vechta,
 5. Bankdirektor Propping, Oldenburg,
 6. Sparkassendirektor Rohde, Rüstringen.
- IV. Staatsminister z. D. Stein als Staatskommissar.
- V. Von der Staatsbankhauptversammlung als Mitglieder des Verwaltungsrats hinzugewählt:
 1. Gemeindevorsteher Dannemann, Tungeln,
 2. Fabrikdirektor Paul Schmitz, Brake.

Verwaltungsrat:

Vorsitzender:

Bankdirektor tom Dieck, Oldenburg.



Mitglieder:

1. Gemeindevorsteher **Dannemann**,
2. Sparkassendirektor **Dobelman**,
3. Bankdirektor **Propping** (stellvertr. Vorsitzender),
4. Fabrikdirektor **Paul Schmitz**,
5. Staatsminister z. D. **Stein** als Staatskommissar.
Ratsherr **Koch** (Erster Stellvertreter),
Sparkassendirektor **Rohde** (Zweiter Stellvertreter).

Staatsbankdirektion.

Vorsitzender:

Oberfinanzrat **Dr. Rabeling**, Oldenburg.

Ordentliche Mitglieder:

Justizrat **Lohse**, Oldenburg,
Finanzrat **Haschenburger**, Oldenburg,
Staatsbankdirektor **Bolte**, Oldenburg,
Landessparkassendirektor **Paetz**, Oldenburg.

Außerordentliche Mitglieder:

Direktor **Künkenrenken**, Oldenburg,
Direktor **Willenborg**, Oldenburg,
Direktor **Heine**, Oldenburg,
Direktor **Spark**, Oldenburg.

Die Organe bestehen gemeinsam für:

1. die Staatliche Kreditanstalt, Oldenburg,
2. die Landessparkasse zu Oldenburg,
3. die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt, Oldenburg.

Verwaltungsrat der Staatlichen Finanzanstalten.

Die gesammelte Lebensversicherungsgesellschaft der Staatlichen Finanzanstalten ist eine öffentliche Anstalt, die nach dem zweiten Versicherungsgesetz vom 1. April 1907 (Reichsgesetzblatt S. 127) errichtet wurde. Die Anstalt hat den Zweck, die Lebensversicherungsgesellschaften der Staatlichen Finanzanstalten zu vereinigen und die Lebensversicherungsgesellschaften der Staatlichen Finanzanstalten zu vereinigen. Die Anstalt hat den Zweck, die Lebensversicherungsgesellschaften der Staatlichen Finanzanstalten zu vereinigen und die Lebensversicherungsgesellschaften der Staatlichen Finanzanstalten zu vereinigen. Die Anstalt hat den Zweck, die Lebensversicherungsgesellschaften der Staatlichen Finanzanstalten zu vereinigen und die Lebensversicherungsgesellschaften der Staatlichen Finanzanstalten zu vereinigen.



Bericht.

Die Ergebnisse des vergangenen Jahres können als günstig angesehen werden. Die Zugänge zeigen gegenüber dem Vorjahre in allen Sparten eine beträchtliche Zunahme. Auch die finanziellen Ergebnisse sind recht erfreulich, der Überschuß ergibt im abgelaufenen Rechnungsjahre eine nicht unerhebliche Steigerung. Die verhältnismäßig niedrigen Geschäftskosten der Anstalt sind dabei nicht ohne Einfluß geblieben.

Im einzelnen ist folgendes zu berichten:

1. Lebensversicherung.

Das Geschäftsgebiet der Anstalt umfaßt das Land Oldenburg. Trotz dieses verhältnismäßig engen Betätigungsfeldes der Anstalt wurde im Berichtsjahre ein Antragszugang von 3 874 700,— RM. Versicherungssumme erreicht. In Kraft traten Versicherungen über zusammen 3 415 341,— RM. Unter Berücksichtigung des Abganges durch Tod, Rückkauf usw. ergab sich Ende 1927 ein Versicherungsbestand von 10 315 072,— RM. Hinzu kommen noch Versicherungen über 2 442 781,— RM., die die Anstalt in Rückdeckung genommen hat, so daß am Schlusse des Jahres 1927 der Gesamtversicherungsbestand der Anstalt 12 757 853,— RM. erreichte.

Von dem Eigengeschäft der Anstalt sind 86,9% (im Vorjahre 84%) Lebensversicherungen, die mit ärztlicher Untersuchung abgeschlossen sind, während 13,1% (im Vorjahre 16%) auf Versicherungen ohne ärztliche Untersuchung entfallen. Der Prozentsatz der mit Untersuchung abgeschlossenen Versicherungen hat sich also verbessert.

Im übrigen zergliedert sich der Bestand an eigenen Versicherungen auf 56,8% der Versicherungssumme nach Reichsmark und auf 43,2% nach Goldmark. Der Goldmarkbestand ist hauptsächlich auf die ersten Jahre nach der Inflation zurückzuführen; im Berichtsjahr war der Zugang an Goldmarkversicherungen nur gering.

Für Todesfallzahlungen in der Lebensversicherung im Eigengeschäft der Anstalt waren nur 4029,— RM. erforderlich; die Sterblichkeit nahm demnach einen günstigen Verlauf.

Nach Zurückstellung der geschäftsplanmäßigen Reserven und Beitragsüberträge ist ein Überschuß von 104 132,07 RM. erzielt worden, der satzungsgemäß der Sicherheits- und Überschußrücklage der Versicherten zufließt. Diese erreicht damit nach Abzug der gezahlten Bardividenden einen Betrag von 222 039,69 RM. Hierbei darf nicht übersehen werden, daß das günstige Ergebnis erzielt werden konnte, trotzdem die Anstalt zweimal die Beitragstarife gesenkt hat und deshalb mit niedrigen Tarifsätzen arbeitet.

Die angesammelte Überschußmasse gestattet der Anstalt, das Dividendensystem dergestalt umzuwandeln, daß ein stärkerer Rückfluß an die Versicherten erfolgt. Die nach dem zweiten Versicherungsjahr fällig werdende Dividende von 10% wird beibehalten (Grunddividende). Darüber hinaus wird 1929 für die bereits 5 Jahre bestehenden Versicherungen eine Zusatzdividende von 5%, insgesamt also 15% gewährt. In Abständen von 5 zu 5 Jahren werden voraussichtlich weitere Zusatzdividenden folgen. Für diejenigen Versicherten, die die Grunddividende von 10% zur Erhöhung ihrer Versicherungssumme (Summenzuwachs) gewählt haben, wird die Zusatzdividende verzinslich angesammelt und im Versicherungsfalle mit ausgezahlt.

Im Zusammenhange mit den Geschäftsergebnissen der Anstalt bedarf das Ergebnis der im Verbande vereinigten öffentlichen Lebensversicherungsanstalten Deutschlands einschl. der Platzhalterin für



Württemberg der Erwähnung. Der Antragszugang der verbundenen Anstalten belief sich im Jahre 1927 auf rund 355 Millionen Reichsmark; der Versicherungsbestand erreichte Ende 1927 rund 1,052 Millionen Reichsmark Versicherungssumme. Da die öffentlichen Lebensversicherungsanstalten in ihrem Arbeitsgebiet auf die einzelnen Provinzen und Länder beschränkt sind, so muß bei einem Vergleich mit einer im ganzen Deutschen Reich arbeitenden privaten Versicherungsunternehmung dies Ergebnis der Gesamtheit der öffentlichen Anstalten, die in engster Verbindung miteinander stehen, betrachtet werden.

2. Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Der Antragszugang ist gewachsen; die Beitragseinnahme zeigt gegenüber dem Vorjahre eine erhebliche Zunahme. Der Schadenverlauf zeigt eine aufsteigende Linie, hielt sich aber noch in tragbaren Grenzen. Für noch nicht geregelte Schadenfälle wurden entsprechende Reserven gestellt. Der Überschuß beziffert sich auf 5 076,25 RM. und wurde der Sicherheits- und Überschußrücklage zugeführt.

3. Transportversicherung.

Die Arbeitsgemeinschaft mit der „Zentropa“ gestattet der Anstalt den Abschluß von Transportversicherungen für Rechnung der „Zentropa“. Die Geschäftsverbindung wird von der Anstalt hauptsächlich hinsichtlich der Autokasko- und der Valorenversicherung gepflegt, wodurch der Anstalt eine häufig gewünschte Ergänzung der eigenen Sparten ermöglicht wird.

Der Verwaltungsrat ließ durch den von ihm bestellten Revisor regelmäßig Revisionen bei der Anstalt vornehmen. Außerdem erfolgte eine besondere Überprüfung der Buchführung durch den Revisor des Verbandes.

Das Rechnungsjahr 1928 entwickelt sich befriedigend. Die Notlage der Landwirtschaft, die sich auch auf andere Berufszweige auswirkt, macht sich allerdings in geringem Maße im Neugeschäft bemerkbar.

Oldenburg, den 13. Juni 1928.

Staatsbankdirektion.

Dr. Rabeling. Lohse. Haschenburger. Bolte. Paetz. Willenberg.

Auf Grund des dem Verwaltungsrat vorliegenden Prüfungsberichts erklärt er die Richtigkeit der ausgewiesenen Zahlen. Mit dem Jahresbericht ist er in der vorliegenden Fassung einverstanden.

Oldenburg, den 27. August 1928.

Verwaltungsrat der Staatlichen Finanzanstalten.

Max tom Dieck, Vorsitzender.

Die vorliegende Jahresrechnung und Bilanz für den 31. Dezember 1927 sind von der Staatsbankhauptversammlung in ihrer Sitzung vom 27. August 1928 festgestellt worden.

Oldenburg, den 27. August 1928.

Haßkamp, Amtshauptmann,
Vorsitzender der Staatsbankhauptversammlung.



Finanzielles Ergebnis aus der Sterblichkeit.

A. Kapitalversicherung auf den Todesfall.

Es waren für Todesfälle einschl. der Mitversicherung zu zahlen oder zurückzustellen . . . 16 678,87 RM.
Es standen zur Verfügung:

1. aus dem Deckungskapital der durch den Tod erloschenen Versicherungen	1 036,— RM.	
2. aus der Risikoprämie sämtlicher Todesfallversicherungen*)	39 418,18 RM.	
3. aus der Vergütung der Rückversicherer für durch Tod erloschene Versicherungen	—,— RM.	40 454,18 RM.
		<u>23 775,31 RM.</u>

B. Rentenversicherung.

Es hätten im Geschäftsjahr 1927 durch Todesfälle an Prämienreserve frei werden sollen	1 903,— RM.	
Es sind in Wirklichkeit an Prämienreserve der durch Tod erloschenen Versicherungen frei geworden	16 436,— RM.	14 533,— RM.
		<u>38 308,31 RM.</u>

*) Hierbei ist die an die Rückversicherer für Todesfallversicherungen gezahlte Risikoprämie im Betrage von 40 447,65 Reichsmark in Abzug gebracht.

Bewegung des Versicherungsbestandes im Rechnungsjahr 1927.

	Kapitalversicherungen auf den Todesfall					
	Selbstabgeschlossene Versicherungen		In Rückdeckung genom- mene Versicherungen		Insgesamt	
	Anzahl	Summe	Anzahl	Summe	Anzahl	Summe
Es traten in Kraft	561	3 412 200	573	675 387	1 134	4 087 587
Wiederinkraftsetzung	—	—	5	7 858	5	7 858
Erhöhung bestehender Ver- sicherungen	—	2 883	—	5 136	—	8 019
Übertrag infolge Änderung der Versicherungsart	—	258	—	—	—	258
Übertrag von anderen An- stalten	—	—	—	—	—	—
Gesamter Zugang	561	3 415 341	578	688 381	1 139	4 103 722
Bestand am Ende des Vor- jahres	1433	7 173 526	2 904	2 183 839	4 337	9 357 365
Zusammen	1994	10 588 867	3 482	2 872 220	5 476	13 461 087
Abgang durch						
Tod	10	4 800	22	15 080	32	19 880
Ablauf	—	—	1	353	1	353
Rückkauf	35	212 795	596	119 826	631	332 621
Verfall	26	46 200	121	147 243	147	193 443
Reduktion	—	10 000	—	18 476	—	28 476
Übertrag infolge Änderung der Versicherungsart	—	—	—	—	—	—
Übertrag auf andere An- stalten	—	—	—	128 461	—	128 461
Gesamter Abgang	71	273 795	740	429 439	811	703 234
Bestand am Ende des Jahres	1923	10 315 072	2 742	2 442 781	4 665	12 757 853
und Rentenversicherung	2	853,40	—	—	2	853,40

Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg.

Rechnungsabschluß für den 31. Dezember 1927.

Gewinn- und Verlustrechnung für das vierte Rechnungsjahr.

Lebens-Versicherung.

	Reichsmark	Reichsmark		Reichsmark	Reichsmark
A. Einnahmen.			B. Ausgaben.		
I. Überträge aus dem Vorjahre:			I. Zahlungen für unerledigte Versicherungsfälle der Vorjahre aus selbst abgeschlossenen Versicherungen:		
1. Deckungskapital	160 142,—		zurückgestellt		668,65
2. Beitragsüberträge	148 546,—		II. Zahlungen für Versicherungsverpflichtungen im Geschäftsjahr aus selbst abgeschlossenen Versicherungen für:		
3. Rücklage für schwebende Versicherungsfälle	15 000,—		1. Kapitalversicherung auf den Todesfall geleistet	4 029,—	
4. Sicherheits- und Überschußrücklage . . 65 592,57 RM. Zuwachs aus dem Überschusse des Vorjahres 58 177,34 RM.	123 769,91	447 457,91	2. Rentenversicherungen geleistet (abgehoben)	115,05	4 144,05
II. Beiträge für:			III. Vergütung für in Rückdeckung übernommene Versicherungen:		
1. Kapitalversicherungen auf den Todesfall			1. Ergänzung des Deckungskapitals	46 254,42	
a) selbst abgeschlossene 442 699,55 RM.			2. Eingetretene Versicherungsfälle	12 649,87	
b) in Rückdeckung übernommene 90 073,90 RM.	532 773,45		3. Vorzeitig aufgelöste Versicherungen	6 407,76	
2. Rentenversicherungen, selbst abgeschlossene	1 325,—	534 098,45	4. Sonstige Leistungen	18 803,85	84 115,90
III. Kapitalerträge:			IV. Zahlungen für vorzeitig aufgelöste selbst abgeschlossene Versicherungen (Rückkauf)		
Zinsen		56 234,99	V. Gewinnanteile an Versicherte aus dem Geschäftsjahr abgehoben		
IV. Gewinn aus Kapitalanlagen:			VI. Rückversicherungsbeiträge für Kapitalversicherungen auf den Todesfall		
Kursgewinn		19 991,52	VII. Verwaltungskosten:		
V. Vergütungen der Rückversicherer für:			1. Abschlußgebühren (erstmalige Kosten) einschl. Rückstellung von 4 955,92 RM.	52 161,77	
1. Ergänzung des Deckungskapitals	161 771,74		2. Sonstige Verwaltungskosten einschl. Rückstellung von 15 000,— RM.	51 330,53	
2. Vorzeitig aufgelöste Versicherungen	5 776,04	214 234,82	3. Steuern und öffentliche Abgaben	1 177,54	104 669,84
3. Sonstige Leistungen	46 687,04		VIII. Abschreibungen auf Geschäftseinrichtungen		
VI. Sonstige Einnahmen			IX. Deckungskapital am Schlusse des Geschäftsjahres für:		
		2 244,35	1. Kapitalversicherungen auf den Todesfall	348 866,—	
Gesamteinnahmen:		1 274 262,04	2. Rentenversicherungen	1 210,—	350 076,—
C. Abschluß.			X. Beitragsüberträge am Schlusse des Geschäftsjahres für:		
Gesamteinnahmen	1 274 262,04		1. Kapitalversicherungen auf den Todesfall	202 587,—	
Gesamtausgaben	1 170 129,97		2. Rentenversicherungen	44,—	202 631,—
Überschuß der Einnahmen		104 132,07	XI. Sicherheits- und Überschußrücklage		
D. Verwendung des Überschusses.			XII. Sonstige Rücklagen		
An die Sicherheits- und Überschußrücklage		104 132,07	Gesamtausgaben:		
			1 170 129,97		



Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg.

Rechnungsabschluß für den 31. Dezember 1927.

Gewinn- und Verlustrechnung für das vierte Rechnungsjahr.

Unfall- und Haftpflicht-Versicherung.

	Reichsmark	Reichsmark		Reichsmark	Reichsmark
A. Einnahmen.					
I. Überträge aus dem Vorjahre:					
1. Deckungskapital für Unfallversicherungen mit Beitragsrückgewähr	310,80				
2. Beitragsüberträge:					
a) der Unfallversicherung 375,20 RM.					
b) der Haftpflichtversicherung 2 016,12 RM.	2 391,32				
3. Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle	24 647,60				
4. Sicherheits- und Überschußrücklage	8 641,36 RM.				
Zuwachs aus dem Überschusse des Vorjahres	5 252,73 RM.	13 894,09			
5. Sonstige Rücklagen	20 775,50	62 019,31			
II. Beiträge für selbst abgeschlossene					
1. Unfallversicherungen	23 534,75				
2. Haftpflichtversicherungen	106 327,20	129 861,95			
III. Kapitalerträge:					
Zinsen		254,01			
IV. Vergütungen der Rückversicherer für:					
1. Eingetretene Versicherungsfälle	18 370,78				
2. Sonstige vertragsmäßige Leistungen	53 629,52	72 000,30			
V. Sonstige Einnahmen		942,28			
Gesamteinnahmen:		265 077,85			
C. Abschluß.					
Gesamteinnahmen		265 077,85			
Gesamtausgaben		260 001,60			
Überschuß der Einnahmen		5 076,25			
D. Verwendung des Überschusses.					
An die Sicherheits- und Überschußrücklage		5 076,25			
B. Ausgaben.					
I. Zahlungen für Versicherungsfälle der Vorjahre aus selbst abgeschlossenen Versicherungen:					
1. Unfallversicherungsfälle erledigt			130,35		
2. Haftpflichtversicherungsfälle					
a) erledigt 2 175,61 RM.					
b) schwebend 850,— RM.			3 025,61	3 155,96	
II. Zahlungen für Versicherungsfälle im Geschäftsjahr aus selbst abgeschlossenen Versicherungen:					
1. Unfallversicherungsfälle:					
a) erledigt 1 699,46 RM.					
b) schwebend 641,65 RM.			2 341,11		
2. Haftpflichtversicherungsfälle					
a) erledigt 15 845,81 RM.					
b) schwebend 13 464,40 RM.			29 310,21	31 651,32	
III. Rückversicherungsbeiträge für die					
1. Unfallversicherung			31 559,16		
2. Haftpflichtversicherung			136 938,57	168 497,73	
IV. Verwaltungskosten:					
1. Abschlußgebühren (erstmalige Kosten)			10 239,10		
2. Sonstige Verwaltungskosten			28 248,53	38 487,63	
V. Abschreibungen					
auf Geschäftseinrichtungen				889,10	
VI. Deckungskapital für Unfallversicherungen mit Beitragsrückgewähr					
					327,24
VII. Beitragsüberträge für die					
1. Unfallversicherung			1 106,13		
2. Haftpflichtversicherung			1 992,40	3 098,53	
VIII. Sicherheits- und Überschußrücklage					
					13 894,09
Gesamtausgaben:					260 001,60

Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg.

Rechnungsabschluß für den 31. Dezember 1927.

Bilanz für den Schluß des vierten Rechnungsjahres.

	Reichsmark	Reichsmark		Reichsmark	Reichsmark
A. Aktiva.			B. Passiva.		
I. Schuldversprechen der Zentral- kasse des Oldenburgischen Staates		1 000 000,—	I. Stammkapital		1 000 000,—
II. Hypotheken		537 419,—	II. Deckungskapital für:		
III. Darlehn an öffentliche Körper- schaften		76 122,14	1. Kapitalversicherungen auf den Todesfall	348 866,—	
IV. Wertpapiere		113 398,65	2. Rentenversicherungen	1 210,—	
V. Darlehn auf Policen		4 215,—	3. Unfallversicherungen mit Bei- tragsrückgewähr	327,24	350 403,24
VI. Guthaben:			III. Beitragsüberträge für		
1. bei öffentlichen Kassen	172 168,30		1. Kapitalversicherungen auf den Todesfall	202 587,—	
2. bei anderen Versicherungs- unternehmungen	8 416,63	180 584,93	2. Rentenversicherungen	44,—	
VII. Gestundete Beiträge		87 040,94	3. Sonstige Versicherungen	3 098,53	205 720,53
VIII. Rückständige Zinsen		14 532,65	IV. Rücklagen für schwebende Ver- sicherungsfälle:		
IX. Ausstände bei Vertretern		5 104,55	1. Lebensversicherung	668,65	
X. Postscheckguthaben		3 749,45	2. Unfall- und Haftpflichtver- sicherung	14 956,05	15 624,70
XI. Inventar und Brucksachen		1,—	V. Sicherheits- und Überschuß- rücklage:		
XII. Sonstige Aktiva		4 185,46	1. Lebensversicherung	117 907,62	
			2. Unfall- und Haftpflichtver- sicherung	13 894,09	131 801,71
			VI. Rücklage für Verwaltungskosten		
			1. Abschlußkosten	6 113,72	
			2. Sonstige Verwaltungskosten	15 000,—	21 113,72
			VII. Guthaben anderer Versicherungs- unternehmungen		132 218,18
			VIII. Sonstige Passiva:		
			Nicht abgehobene Rückkaufs- werte	3 039,50	
			Sonstige	57 214,87	60 254,37
			IX. Überschuß		109 208,32
		2 026 353,77			2 026 353,77

Daß das in die Bilanz eingestellte Deckungskapital nach den Vorschriften des Geschäftsplanes berechnet ist, wird hiermit bestätigt.

gez.: **Dr. Meyer,**
 Chefmathematiker des Verbandes öffentlicher
 Lebensversicherungsanstalten in Deutschland.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Rechnungsabschlusses 1927 der Öffentlichen Lebens-
 versicherungsanstalt Oldenburg mit den ordnungsmäßig geführten Büchern bescheinigt:

Oldenburg, den 14. Juni 1927.

gez.: **Naase,**
 Verbandsrevisor.



Erläuterung zur Lebensversicherung.

Zur Gewinn- und Verlustrechnung.

A. Einnahmen:

Zu I. Die Überträge aus dem Vorjahre ergeben sich aus dem Verwaltungsbericht für das Jahr 1926.

Zu III. Der durchschnittliche Zinssatz, den die Anstalt aus ihren Vermögenswerten erzielt hat, stellt sich im Jahre 1927 auf 8,45%.

Zu IV. Es handelt sich um realisierten Kursgewinn aus dem Verkauf der Roggenanweisungen der Anstalt.

Zu VI. Die sonstigen Einnahmen sind in der Hauptsache Provisionen aus der Arbeitsgemeinschaft mit der „Zentropa“.

B. Ausgaben:

Zu VII. Die sonstigen Verwaltungskosten setzen sich wie folgt zusammen:

1.	a) Gehälter der Innenbeamten	18 599,42 RM.	
	b) Gehälter und Reisekosten der Außenbeamten	<u>2 001,30 RM.</u>	20 600,72 RM.
2.	Reisekosten		861,82 RM.
3.	Allgemeine Bürokosten:		
	a) Miete, Reinigung, Heizung, Beleuchtung usw.	2 455,61 RM.	
	b) Büro- und Kassenbedürfnisse	<u>930,53 RM.</u>	3 386,14 RM.
4.	Allgemeine Druckkosten, Inserate usw.		1 952,13 RM.
5.	Porti		670,44 RM.
6.	Arzthonorare		7 113,55 RM.
7.	Prozeßkosten		4,50 RM.
8.	a) Inkassogebühren	767,94 RM.	
	b) Sonstige Ausgaben	973,29 RM.	
	c) Reserven	<u>15 000,— RM.</u>	16 741,23 RM.
			<u>51 330,53 RM.</u>

Zu XII. Von der hier genannten Summe entfallen:

auf die Grundstücksreserve		17 000,— RM.	
auf den Aufwertungsfonds		<u>4 975,73 RM.</u>	
	zusammen		<u>21 975,73 RM.</u>

Erläuterung zur Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Zur Gewinn- und Verlustrechnung.

A. Einnahmen:

Zu I., 3: Die Schadenreserve ist infolge des Überganges zum Nettosystem um den Anteil des Rückversicherers gekürzt eingestellt.

Zu I., 5: Die hier genannten 20 775,50 RM., die für die Unfall- und Haftpflichtgemeinschaft zurückgestellt waren, sind 1927 verrechnet.

B. Ausgaben:

Zu II. Die Reserven sind infolge Überganges zum Nettosystem nur für den Selbstbehalt eingestellt.

Erläuterung zur Bilanz.

A. Aktiva:

Zu II. Die Hypotheken, die auf Goldmark eingetragen sind, setzen sich aus 80 Posten zusammen. Der Durchschnitt jeder Hypothek beträgt demnach 6 717,— GM. Die Hypotheken werden ohne Abzug ausgezahlt.

Zu IV. Wertpapiere. Der Bestand, der sich nur aus Papieren der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg zusammensetzt, ist wie folgt bewertet:

a) 3975 Zentner 5%ige Roggenschuldverschreibungen mit je 3,46 RM.	13 752,90 RM.
b) 116 250,— Goldmark 8%ige Goldmarkschuldverschreibungen mit 85,71 %	99 645,75 RM.

zusammen: 113 398,65 RM.

Zu VII. Die Beiträge sind im voraus für das ganze Rechnungsjahr zu zahlen. Da aber vielfach von vornherein Ratenzahlungen vereinbart werden, so gelten die nach dem 31. Dezember fälligen Raten als gestundet.

Zu VIII. Zum größeren Teile handelt es sich um Zinsfälligkeiten von Hypotheken per 31. Dezember 1927, die am Bilanztage noch nicht gezahlt waren. Rückständig ist bei Abfassung des Berichts nur noch 1 Posten von 600,— RM. Im übrigen betrifft der Posten Stückzinsen für Wertpapiere, die nach dem 31. Dezember 1927 fällig wurden.

Zu IX. Die Ausstände bei Vertretern rühren zum größten Teil aus dem letzten Monat des Berichtsjahres her.

Zu XII. In diesem Posten sind u. a. enthalten vorausgezahlte Abschlußgebühren mit 1043,10 RM. und vorausgezahlte Verwaltungskosten (Gehälter) mit 1377,82 RM.

B. Passiva.

Zu VIII. Als sonstige Passiva sind zurückgestellt:

Inventar-Ergänzung 5000,— RM., Grundstücks-Reserve 40 000,— RM., Vorausgezahlte Beiträge 4910,50 RM., Krankenkassen-Beiträge 201,63 RM., Versicherungs-Steuer 1195,60 RM., Aufwertungsstock 5907,14 RM.

Anlage 45.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage legt die Staatsregierung hierneben den Haushalt des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1929 nebst den Verhandlungen über die Begutachtung des Haushalts durch den Landesauschuß vor. Dabei wird folgendes bemerkt:

Soweit das Staatsministerium den Anträgen des Landesauschusses, die für den Haushalt von Bedeutung sind, entsprochen hat, ist der Haushalt entsprechend berichtigt und ergänzt; soweit den Anträgen nicht stattgegeben ist, wird dem Landtage hierüber in mündlicher Verhandlung Aufschluß gegeben werden.

Nachträgliche Änderungen sind vorgenommen:

Einnahme Kap.	II 3,
Ausgabe	" II 1 Tit. 3,
"	" II 3 " 3,
"	" II 4 " 3,
"	" III 1 " 1 und 2,
Einnahme	" VII 1 " 1,
"	" VII 3 " 8,
"	" VII 5,
Ausgabe	" VII 6 " 4,
"	" VIII 5.

Der Haushalt schließt mit einem Fehlbetrage von 141 300 RM, und zwar
beim ordentlichen Haushalt
mit einem Fehlbetrage von 306 300 RM,
beim außerordentlichen Haushalt
mit einem Überschuf von 165 000 RM.

Es verbleibt dann noch ein Betriebsfonds der Landes-
kasse von 100 000 RM.

An Landesschulden sind vorhanden:

200 000 RM bei der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg,
verzinslich zu 9%,
504 000 " Schatzwechelanleihe, verzinslich zu 8% %,
315 000 " " " " " 8% %,
315 000 " " " " " 8% %.

Ferner ist eine Aufwertungsschuld von 9530 RM und
ein vorübergehender Betriebskredit von 300 000—400 000 RM
vorhanden.

Die Staatsregierung beantragt:

Der Landtag wolle dem Haushalt seine verfassungs-
mäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 16. April 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Willers.



Haushaltsplan

des

Landesteils Birkenfeld

für das Rechnungsjahr

1929.

Ab- schnitt	Verwaltungen	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß der	
		<i>RM</i>	<i>RM</i>	Einnahmen <i>RM</i>	Ausgaben <i>RM</i>
1	2	3	4	5	6
	Ordentlicher Haushalt.				
I	Allgemeines	100	7 100	—	7 000
II	Innere Verwaltung	89 850	492 750	—	402 900
III	Handel und Gewerbe	—	8 400	—	8 400
IV	Soziale Fürsorge	5 100	90 900	—	85 800
V	Justiz	216 800	296 300	—	79 500
VI	Kirchen und Schulen	57 000	646 800	—	589 800
VII	Finanzen	2 006 000	1 138 900	867 100	—
	Summe ordentlicher Haushalt	2 374 850	2 681 150	867 100	1 173 400
VIII	Außerordentlicher Haushalt	805 500	640 500	165 000	—
	Gesamtsumme	3 180 350	3 321 650	1 032 100	1 173 400

Abjchluß.

Es betragen:

die ordentlichen Einnahmen	2 374 850 <i>RM</i>	
die ordentlichen Ausgaben	2 681 150 "	
Fehlbetrag		306 300 <i>RM</i>
die außerordentlichen Einnahmen	805 500 <i>RM</i>	
die außerordentlichen Ausgaben	640 500 "	
Überschuß		165 000 <i>RM</i>
Bleibt Fehlbetrag		141 300 <i>RM</i>

Es ist ein Betriebsfonds der Landeskasse von 100 000 *RM* vorhanden.

Anlagen

zum Haushaltsplan des Landesteils Birkenfeld

für das Rechnungsjahr

1929.



Inhalt.

Ordentlicher Haushalt.

	Seite
I. Allgemeines	5—7
II. Innere Verwaltung	9—19
III. Handel und Gewerbe	21—23
IV. Soziale Fürsorge	25—31
V. Justiz	33—37
VI. Kirchen und Schulen	39—45
VII. Finanzen	47—57
VIII. Außerordentlicher Haushalt	59—61



Landesteil Birkenfeld.

Haushalt
der allgemeinen Verwaltung
für das Rechnungsjahr
1929.



Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse		Bewilligt für 1928 Reichsmark	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
	1926 Reichsmark	1927 Reichsmark			
				Einnahmen.	
1	167,30	15,08	100	Amts- und Gesetzblatt	100
2	—	12,33	—	Vermischte Einnahmen	—
				Summe Kap. 1 u. 2	100
				Ausgaben.	
1	2531,27	1574,50	2000	Amts- und Gesetzblatt	2000
2	1917,24	3416,67	2000	Einstweilige Verwaltungen und Vertretungen .	2000
3	2709,58	1310,86	2000	Umzugskosten und Kosten doppelten Haushalts .	2000
4				Vermischte Ausgaben.	
1	797,64	321,33	800	Leistungen des Staates aus Anlaß der Unfallversicherung .	600
2	1283,45	574,57	500	Sonstiges	500
				Summe Kap. 4	1100
				Summe Kap. 1—4	7100
				Abschluß.	
				Gesamteinnahmen	100
				Gesamtausgaben	7100
				Zuschuß	7000

Erläuterungen

Zu **Kap. 1.** Bezugsgelder und Insertionsgebühren für das Amts- und Gesetzblatt vereinnahmt der Verleger auf Grund eines Privatvertrags zwischen Regierung und Verlag. Für kostenerstattungspflichtige Bekanntmachungen werden Regierungsporteln (**Kap. II 1 Tit. 1**) berechnet.

Zu **Kap. 2.** Einnahmen sind z. Bt. nicht zu erwarten.

Zu **Kap. 1.** Nach Anschlag.

Zu **Kap. 2.** Nach Anschlag.

Zu **Kap. 3.** Umzugskosten, Mehrkosten bei Führung eines doppelten Haushalts wegen Wohnungsmangel bei Versetzungen, Umzugsbeihilfen für Beamte und Lehrer (oder deren Hinterbliebene), die in den Ruhestand versetzt sind und eine Dienstwohnung räumen.

Zu **Kap. 4 Tit. 1.** Nach Anschlag.

Zu **Kap. 4 Tit. 2.** Schadenserfahrungen bei Unfällen, Entwendungen und dgl.; Kosten der Versicherung staatlicher Kassen gegen Einbruchsdiebstahl, Wasserzins für die Benutzung von Gemeindevasserleitungen in Dienstgebäuden des Staates, usw.

Landesteil Birkenfeld.

Haushalt
der inneren Verwaltung
für das Rechnungsjahr
1929.



Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse		Bewilligt für 1928 Reichsmark	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
	1926 Reichsmark	1927 Reichsmark			
				Einnahmen.	
				Gebühren.	
1					
1	28 797,85	29 219,45	35 000	Verwaltungsbehörden	35 000
2	136,05	216,20	200	Versicherungsamt	200
3	510,25	472,25	300	Verwaltungsgericht	300
4	5 559,19	12 129,46	6 500	Erstattete Kosten der Spruchkammer des Oberversicherungs- amts und des Versorgungsgerichts	10 800
5	—	279,15	100	Landespachteinigungsamt und Pachteinigungsämter	100
6	6 521,41	6 756,79	5 500	Schlachtvieh- und Fleischbeschaugebühren	7 500
7	1 893,75	1 245,20	2 000	Einnahmen des Landestierarztes	2 000
8	8 506,49	5 686,40	6 000	Gebühren für Eichungen	6 500
9	—	112,—	—	Gebühren der staatlichen Hengsthaltung	—
				Summe Kap. 1	62 400
2	624,—	202,50	500	Strafgelder	500
3	4 338,89	4 795,03	4 000	Anteil an der Kennwertsteuer	4 750
4	19 167,44	26 526,50	16 700	Vermischte Einnahmen	22 200
				Summe Kap. 1—4	89 850
				Ausgaben.	
				Regierung.	
1					
1	71 266,52	77 208,04	77 400 + 9 600	Befoldungen	83 900
2	32 809,29	41 462,35	36 300 + 4 800	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	44 200

Erläuterungen

Zu Kap. 1 Tit. 1. Nach Anschlag.

Zu Kap. 1 Tit. 2. Nach Anschlag.

Zu Kap. 1 Tit. 3. Nach Anschlag.

Zu Kap. 1 Tit. 4. (Vgl. Ausg.-Kap. 1 Tit. 6). Die Einnahmen und Ausgaben gleichen sich aus.

Zu Kap. 1 Tit. 5. Voraussichtlich keine oder nur geringe Einnahmen (vgl. Ausg.-Kap. 4 Tit. 5).

Zu Kap. 1 Tit. 6. Nach Anschlag. Die Fleischbeschauer haben 5 oder 10 v. H. von den erhobenen Gebühren abzuführen. Neben den Fleischbeschaugebühren sind besondere Gebührenzuschläge zu entrichten. Die Fleischbeschauer haben diese besonderen Gebührenzuschläge unverkürzt abzuführen. Von dieser Summe werden die Reisekosten, Ergänzungsbeschaugebühren usw. bestritten (vgl. Ausg.-Kap. 5 Tit. 4).

Zu Kap. 1 Tit. 7. Nach Anschlag.

Zu Kap. 1 Tit. 8. Nach Anschlag. (Vgl. Ausg.-Kap. 7).

Zu Kap. 1 Tit. 9. Die staatliche Hengsthaltung wurde aufgegeben.

Zu Kap. 2. Nach Anschlag.

Zu Kap. 3. Hier eingestellt zu $\frac{1}{2}$. Vgl. die Erläuterungen zu Einn.-Kap. VII 4 Tit. 4 und Ausg.-Kap. II 4 Tit. 3.

Zu Kap. 4. Erstattung von Dienstbezügen und sächlichen Kosten seitens des Reichs — für die Bearbeitung der Besatzungsschäden — und aus anderen Kassen 21 000 RM (vgl. Ausg.-Kap. 1), desgl. von Dienstbekleidungszuschüssen 1200 RM (vgl. Ausg.-Kap. 3 Tit. 3), usw.

Zu Kap. 1 Tit. 1. Dienstehkommen für 1 Regierungspräsidenten, 2 Regierungsräte, 1 Regierungsoberamtmann, 1 Regierungsinspektor, 6 Regierungsobersekretäre, 1 Regierungsekretär, 1 Kanzleisekretär und 1 Amtsobewachtmeister.

Zu Kap. 1 Tit. 2. Vergütungen für 3 Diätare, die Angestellten, 1 Kraftwagenführer, 1 Hauswart und für vorübergehende Hilfeleistung.



Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse		Bewilligt für 1928 Reichsmark	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
	1926 Reichsmark	1927 Reichsmark			
(1)					
3	20 736,37	23 731,17	21 000	Geschäftskosten	19 400
4	6 800,68	7 639,34	7 000 + 500	Beleuchtung, Heizung und Reinigung im Verwaltungsge- bäude in Birkenfeld (einschl. Vergütung und Versicherungs- beiträge pp. für den Hauswart)	7 500
5	11 836,71	12 460,78	14 500	Porto, Telegramm- und Fernsprechgebühren der staatlichen Dienststellen (mit Ausnahme der Amtsgerichte)	13 500
6	5 559,19	12 129,46	6 500	Spruchkammer des Oberversicherungsamts und des Verfor- gungsgerichts	10 800
				Summe Kap. 1	179 300
2				Staatliche Bürgermeistereien.	
1	52 686,62	58 915,45	55 000 + 10 700	Befoldungen	63 700
2	5 128,39	6 447,17	5 700 + 1 300	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	6 600
3	41 334,28	47 349,68	43 000 + 6 000	Geschäftskosten	50 800
				Summe Kap. 2	121 100
3				Staatliche Polizei.	
1	42 232,05	47 089,64	43 900 + 8 200	Befoldungen	49 200
2	—	—	—	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	—
3	7 043,65	8 333,68	6 800	Geschäftskosten	9 400
				Summe Kap. 3	58 600

Erläuterungen

Zu Kap. 1 Tit. 3. Nach Anschlag.

Zu Kap. 1 Tit. 4. Nach Anschlag.

Im Verwaltungsgebäude sind untergebracht:

- a) Bauamt, Landeskasse, Amtskasse, Katasteramt und Vermessungsdirektion;
- b) Landesverband und Landesparkasse.

Die unter b aufgeführten Behörden zahlen eine Entschädigung, die zu Einn.-Kap. 4 verrechnet wird. Mietentschädigungen werden zu Einn.-Kap. VII 1 Tit. 3 verrechnet.

Zu Kap. 1 Tit. 5. Nach Anschlag, mit Einschluß der Miete für die Benutzung der Fernsprechapparate.

Zu Kap. 1 Tit. 6. Nach Anschlag. Die Kosten werden aus der Geschäftskasse des Oberversicherungsamts bzw. des Versorgungsgerichts in Oldenburg erstattet (vgl. Einn.-Kap. 1 Tit. 4).

Zu Kap. 1 (Summe). Ausgabe	179 300 RM
Einnahme	
(Kap. 1 Tit. 1—4,	
Kap. 2 und 4 z. T.)	67 800 „
bleibt Ausgabe	111 500 RM

Zu Kap. 2 Tit. 1. Diensteinkommen für 5 Bürgermeister, 2 Regierungsassistenten und 5 Amtsobwachmeister.

Zu Kap. 2 Tit. 2. Vergütungen für 2 Hilfsboten mit Einschluß der Versicherungsbeiträge usw. Die Vergütungen für das übrige Hilfspersonal werden bei den Geschäftskosten verrechnet.

Zu Kap. 2 Tit. 3. Nach Anschlag. Gemäß Art. 96 Abs. 5 der Gemeindeordnung trägt der Staat die Geschäftskosten der staatlichen Bürgermeister, wozu 40% von den Bürgermeistereikassen beigetragen werden. Hier eingestellt sind 60%, ferner die Fahrradentschädigungen.

Zu Kap. 3 Tit. 1. Diensteinkommen für 1 Gendarmerieoberkommissar und 12 Gendarmeriekommissare.

Zu Kap. 3 Tit. 3. Nach Anschlag. Der von den Gendarmen zurückzuerstattende Teil an Dienstbekleidungszuschüssen wird bei Kap. 4 vereinnahmt.

Zu Kap. 3 (Summe). Ausgabe	58 600 RM
Einnahme	
(Kap. 4 z. Teil)	1 200 „
bleibt Ausgabe	57 400 RM



Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse		Bewilligt für 1928 Reichsmark	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
	1926 Reichsmark	1927 Reichsmark			
4				Landwirtschaft.	
1	18 996,03	14 891,87	15 000	Förderung der Landwirtschaft	15 000
1a	—	11 951,53	25 000 + 1 500	Kosten der Flurbereinigung. (Zusammenlegung landwirts- schaftlicher Grundstücke)	25 000
2	4 000,—	6 000,—	10 000	Unterstützung bei außerordentlichen Viehverlusten	3 000
3	4 334,60	4 745,20	4 000	Unterstützung der Pferdezucht	4 750
4	4 360,—	4 868,78	4 700	Zuschuß an die landwirtschaftlichen Lehranstalten in Birken- feld und Herrstein	5 200
5	234,60	11,—	100	Landespachteinigungsamt und Pachteinigungsämter	100
6	—	—	200	Bekämpfung des Kartoffelkäfers	200
				Summe Kap. 4	53 250
5				Veterinärwesen.	
1	8 899,40	9 570,54	9 000 + 1 300	Beisoldungen	6 000
2	—	—	—	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	—
3	2 958,06	1 586,16	2 900	Geschäftskosten	2 500

Erläuterungen

Zu Kap. 4 Tit. 1.

A. Beschaffung von Zuchtmaterial:

1. Unterstützung des Ankaufs von Zuchttieren, Rindern, Ebern, Säuen, Ziegen, Schafen, Unterstützung der Geflügel- und Bienenzucht	4 870 RM
2. Saatgutbeschaffung	500 "
B. Für Düngungsversuche	500 "
C. Für landwirtschaftliche Maschinen und sonstige technische Einrichtungen zur Unterstützung des Betriebes	2 000 "
D. Prämien für gute Leistungen bei Tiererschauen	2 200 "
E. Verbesserungen an Äckern und Wiesenländereien durch Ent- und Bewässerungen (auch Drainage)	4 000 "
F. Besuch von Vorträgen und Kursen	300 "
G. Hebung des Obst- und Gemüsebaues	100 "
H. Pflanzenkrankheitsbeobachtungen	100 "
I. Wetterdienst (Bezug von Wetterkarten)	30 "
K. Allgemeines (Tagegelder, Reisekosten usw.)	400 "

zuf. 15 000 RM

Ersparnisse bei der einen Position können zu Mehrausgaben bei einer anderen verwandt werden.

Zu Kap. 4 Tit. 1a. Nach Anschlag. Gesetz vom 15. Juli 1926. (Birfenf. Ges. Bl. Band XXV Seite 625).

Zu Kap. 4 Tit. 2. Laufender Zuschuß an die neugegründete Landesviehversicherung.

Zu Kap. 4 Tit. 3. Gemäß § 42 des Finanzausgleichsgesetzes (R.G.Bl. I S. 203, 1926) haben die Länder ein Drittel der auf sie entfallenden Rennwettsteuer zu Zwecken der Pferdezucht zu verwenden. Der Betrag erhöht oder verringert sich, soweit die Einnahme aus Kap. 3 den Anschlag übersteigt oder dahinter zurückbleibt. Ferner sind hier vorgesehen die Geschäftskosten anlässlich der Hengstförnungen und Beihilfen zu den Hufbeschlag-Ausbildungskosten.

Zu Kap. 4 Tit. 4. Laufender Zuschuß zu den sächlichen Kosten, falls gleich hohe Gegenleistungen vorhanden sind, bis zu je 400 RM =	800 RM
ferner 1/2 des Gehaltes zweier Direktoren	4 400 "
	zuf. 5 200 RM

Zu Kap. 4 Tit. 5. Nach Anschlag (vgl. Einn.-Kap. 1 Tit. 5).

Zu Kap. 4 Tit. 6. Wie im Vorjahre.

Zu Kap. 5 Tit. 1. Dienst Einkommen für 1 Veterinärarzt.

Zu Kap. 5 Tit. 3. Nach Anschlag.



Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse		Bewilligt für 1928 Reichsmark	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
	1926 Reichsmark	1927 Reichsmark			
(5)					
4	4 962,95	6 159,90	5 500	Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau	7 500
5	—	2 951,49	7 000	Kosten des Tuberkulosestillungsverfahrens	8 000
6	—	—	1 500	Entschädigung für Viehverluste nach dem Reichsviehseuchen- gesetz	500
				Summe Kap. 5	24 500
6				Bauwesen.	
1	6 274,—	6 673,80	6 400 + 800	Befoldungen	6 900
2	3 262,82	3 523,67	3 500 + 500	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	3 800
3	1 064,67	1 442,66	1 200	Geschäftskosten	900
4	778,15	302,98	500	Unterhaltung der Futtermauern an Gemeindewegen	1 500
5	30 000,—	29 995,50	50 000	Zuschüsse zu Gemeindewegbauten einschl. Wegweiser und Ortstafeln	30 000
6	3 800,—	3 800,—	3 800	Zuschuß zum Betriebe der Zweigbahn von der Stadt Birken- feld nach Station Birkenfeld-Neubrücke	3 800
				Summe Kap. 6	46 900
7				Sichwesen	6 500
	5 895,—	6 746,75	6 000 + 700		
8				Vermischte Ausgaben.	
1	270,—	270,—	400	Bergütungen für Wetterbeobachtungen	400
2	500,—	500,—	500	Zuschuß an den Verein für Heimatkunde im Landesteil Birkenfeld	500
3	241,80	256,55	500	Durchführung des Denkmalschutzgesetzes	500

Erläuterungen

Zu Kap. 5 Tit. 4. Reisekosten, Kosten der Ergänzungsbeschau usw.

Ausgabe	7500 RM
Einnahme (Kap. 1 Tit. 6)	7500 "
Bleibt Ausgabe — RM	

Zu Kap. 5 Tit. 5. Nach Anschlag. (Vgl. Tit. 6.)

Zu Kap. 5 Tit. 6. Nach Anschlag. Kosten zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes (Virkenf. Gesetzbl. Bd. 20 S. 333). Diese Mittel können bei Tit. 5 mit verwendet werden.

Zu Kap. 6 Tit. 1. Dienst Einkommen für 1 Regierungsbauoberinspektor.

Zu Kap. 6 Tit. 2. Vergütung für 1 Bauzeichner.

Zu Kap. 6 Tit. 3. Nach Anschlag.

Zu Kap. 6 Tit. 4. Gemäß Art. 18 des Wegegesetzes vom 3. Mai 1908 verbleibt dem Staate die bisher von ihm getragene Unterhaltung der Futtermauern an Gemeindegewegen, solange diese Wege nicht als Landesstraßen übernommen sind. Im Jahre 1929 ist eine gründliche Instandsetzung der Futtermauern erforderlich.

Zu Kap. 6 Tit. 5. Wie in den früheren Jahren.

Zu Kap. 6 Tit. 6. Wie im Vorjahre.

Zu Kap. 7.

1. $\frac{1}{2}$ der jährlichen Vergütung des Eichmeisters	3 750 RM
2. Baujahrvergütung für etwaige Hilfskräfte	215 "
3. Reisekosten des Eichmeisters zu den Eichtagen	800 "
4. Miete für den Dienstraum, Unterhaltung der Geräte, Schreibmaterial usw.	1 735 "
	zusammen 6 500 RM
Ausgabe	6500 RM
Einnahme (Kap. 1 Tit. 8)	6500 "
Bleibt Ausgabe — RM	

Zu Kap. 8 Tit. 1. Vergütungen für 4 Beobachter, darunter 2 Zivilstaatsdiener, und Sonstiges.

Zu Kap. 8 Tit. 2. Wie im Vorjahre.

Zu Kap. 8 Tit. 3. Nach Anschlag. Tagelöhner und Reisekosten der Denkmalspfleger und der Mitglieder des Denkmalsrates, sowie für sonstige Ausgaben (Gesetz vom 18. Mai 1911).



Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse		Bewilligt für 1928 Reichsmark	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
	1926 Reichsmark	1927 Reichsmark			
(8)					
4	915,79	2 386,84	2 400	Zuschüsse zu Wanderhaushaltstursen	1 000
5	—	—	100	Kriegergräberfürsorge	100
6	6,85	101,40	100	Sonstiges	100
				Summe Kap. 8	2 600
				Summe Kap. 1—8	492 750
				Abschluß.	
				Gesamteinnahmen	89 850
				Gesamtausgaben	492 750
				Zuschuß	402 900

Erläuterungen

Zu Kap. 8 Tit. 4. Wie im Vorjahre. Nach Anschlag.

Zu Kap. 8 Tit. 5. Für die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkriege gemäß Reichsgesetz vom 29. Dezember 1922 und der dazu erlassenen Verordnung vom 31. Dezember 1922, soweit die Einheitsätze des Reiches unzureichend sind.

Zu Kap. 8 Tit. 6. Nach Anschlag.



Landesteil Birkenfeld.

Haushalt
für Handel und Gewerbe
für das Rechnungsjahr
1929.



Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse		Bewilligt für 1928 Reichsmark	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
	1926 Reichsmark	1927 Reichsmark			
				Einnahmen.	
1	—	—	—	Vermischte Einnahmen	—
				Summe Kap. 1	—
				Ausgaben.	
				Berufsvertretungen und Berufsförderung.	
1				Zuschuß an die Industrie- und Handelskammer in Jdar	5 000
1	5 000,—	5 000,—	5 000		
2	1 020,—	1 150,—	3 000	Gebung des Handwerks	3 000
3	300,—	61,30	500	Sonstiges	200
				Summe Kap. 1	8 200
2	30,—	60,—	200	Vermischte Ausgaben	200
				Summe Kap. 1 und 2	8 400
				Abschluß.	
				Gesamteinnahmen	—
				Gesamtausgaben	8 400
				Zuschuß	8 400

Erläuterungen

Zu Kap. 1. Einnahmen sind 3. Zt. nicht zu erwarten.

Zu Kap. 1 Tit. 1. Wie im Vorjahre.

Zu Kap. 1 Tit. 2. Prämien für Gesellen und Lehrlinge, Beihilfen an gewerbliche Arbeiter zum Besuche von Schul- und Fachausstellungen und an besonders veranlagte Arbeiter zum Besuche von Fachschulen, sowie besondere Zuschüsse zur Anschaffung von Lehrmitteln, usw.

Zu Kap. 1 Tit. 3. Nach Anschlag.

Zu Kap. 2. Nach Anschlag.



Landesteil Birkenfeld.

Haushalt
der Verwaltung für die soziale Fürsorge
für das Rechnungsjahr
1929.



Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse		Bewilligt für 1928 Reichsmark	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
	1926 Reichsmark	1927 Reichsmark			
				Einnahmen.	
1	—	—	100	Einnahmen des Landesarztes	100
2	4 324,12	3 634,54	4 000	Erstatteter Teil der Kosten für ärztliche Untersuchung der Schulkinder	4 000
3	1 313,05	630,46	1 000	Vermischte Einnahmen.	1 000
				Summe Kap. 1—3	5 100
				Ausgaben.	
				Medizinalwesen.	
1					
1	3 626,53	9 284,61	9 100 + 1 000	Besoldungen	10 000
2	—	—	—	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	—
3	3 371,52	4 860,55	4 700	Geschäftskosten	5 400
				Summe Tit. 1—3	15 400
4	25 022,28	29 985,84	30 000	Bekämpfung der Tuberkulose	20 000
5	3 000,—	4 000,—	4 000	Säuglings- und Kleinkinderfürsorge	3 000
6	2 337,15	2 622,25	2 500	Aufwand für das Hebammenwesen	2 600
7	—	—	500	Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten	500
				Summe Kap. 1	41 500

Erläuterungen

Zu Kap. 1. Nach Anschlag. (Vgl. Ausg.-Kap. 1 Tit. 1—3).

Zu Kap. 2. Wie im Vorjahre.

Zu Kap. 3. Nach Anschlag. Hierher gehören z. B. erstattete Kosten der Fürsorge-
erziehung Minderjähriger, von den Gemeinden zu erstattende Kosten für Wasser-
untersuchungen, Gebühren der Beschwerdestelle für Mieteinigungsachen, usw.

Zu Kap. 1 Tit. 1. Dienst Einkommen für 1 Medizinalrat.

Zu Kap. 1 Tit. 3. Nach Anschlag.

Zu Tit. 1—3 (Summe). Ausgabe	15 400 RM
Einnahme (Kap. 1)	100 "
Bleibt Ausgabe	<u>15 300 RM</u>

Zu Kap. 1 Tit. 4. Zuschüsse an Fürsorgestellen und Vereine zur Tuberkulose-Be-
kämpfung, Beihilfen zu Bädereien in Kreuznach und zu sonstigen Maßregeln zur
Bekämpfung der Tuberkulose.

Zu Kap. 1 Tit. 5. Eine Fürsorge für Säuglinge und kleine Kinder ist auch fernerhin
dringend notwendig.

Zu Kap. 1 Tit. 6. Gesetz vom 17. November 1904. Für bewilligte Unterstützungen
und weiteren Bedarf:

a) Unterstützungen an ehemalige Hebammen	1 000 RM
b) Etwasige Zuschüsse zum Einkommen der Hebammen	400 "
c) Beihilfen zu den Ausbildungskosten	400 "
d) Erstattung von Versicherungsbeiträgen pp.	700 "
e) Sonstige Ausgaben	100 "
Zusammen	<u>2 600 RM</u>

Zu Kap. 1 Tit. 7. Wie im Vorjahre.



Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse		Bewilligt für 1928 Reichsmark	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
	1926 Reichsmark	1927 Reichsmark			
2	325,50	511,85	500	Beaufsichtigung des Gewerbes	500
3	2 900,—	2 757,—	5 000	Förderung der Jugendpflege	3 000
4	10 651,15	16 164,68	14 500	Fürsorgeerziehung Minderjähriger.	16 000
5				Berufsschulwesen.	
1	22 500,—	27 000,—	27 000	Zuschüsse zu den Kosten der ersten Einrichtung, sowie der Unterhaltung von Berufsschulen, Handelsschulen und höheren Handelsschulen	27 000
2	—	—	—	Zuschuß zum Bau einer Gewerbeschule in Oberstein-Zdar	—
3	30,—	50,—	300	Sonstiges im Interesse des Berufsschulwesens	100
				Summe Kap. 5	27 100
6				Allgemeine Fürsorge.	
1	—	—	—	Landesfürsorge	—
2	1 500,—	1 500,—	1 500	Zuwendungen an Erziehungsanstalten	1 500
3	3 247,—	5 238,50	2 000	Unterstützungen bei außerordentlichen Unglücksfällen	—
4	753,—	741,20	2 000	Förderung der Unterbringung von Kranken, die einer besonderen Anstaltspflege bedürfen	—
				Summe Kap. 6	1 500
7				Wohnungswesen.	
1	—	—	—	Beihilfen an Gemeinden zu den Kosten des Wohnungsumbaues	—
2	4 000,—	4 000,—	4 000	Arbeitgeber-Darlehen	—
3	—	—	—	Zinsbeihilfen	—
				Summe Kap. 7	—

Erläuterungen

Zu Kap. 2. Zur Bestreitung der Kosten für die Beaufsichtigung der Fabriken, Dachschieferbrüche und Gräbereien. (Ministerial-Bekanntmachung vom 16. Aug. 1894).

Zu Kap. 3. Förderung der Leibesübungen, zur körperlichen Ertüchtigung der Jugend, Jugendpflege und Jugendbewegung; insbesondere Beihilfen zur Beschaffung von Turn- und Spielgeräten, sowie zur Anlage und Instandsetzung von Spiel- und Sportplätzen, Badeanstalten, Jugendherbergen u. dgl.

Zu Kap. 4. Kosten der Fürsorgeerziehung (Landesjugendamt) gemäß Gesetz für den Landesteil Birkenfeld vom 12. 4. 1924. 3. Zt. sind 23 männliche und 18 weibliche Zöglinge in Fürsorgeerziehung untergebracht. Die Erhöhung des Betrages ist zurückzuführen auf den Zugang von 11 Zöglingen.

Zu Kap. 5 Tit. 1. Bedarf nach den mit dem Landtage zu vereinbarenden Grundsätzen.

Zu Kap. 5 Tit. 2. Nach Lage der augenblicklichen Verhältnisse ist für 1929 nichts einzustellen. Bemerkte wird, daß für 1927 ein Zuschuß bis zu 100 000 RM in Aussicht genommen war.

Zu Kap. 5 Tit. 3. Nach Anschlag.

Zu Kap. 6 Tit. 1. Hier ist nichts einzustellen. Landesfürsorgeverband ist im Landesteil Birkenfeld der Landesverband. Derselbe trägt die Kosten seines Fürsorgeaufwandes (Gesetz vom 7. Juli 1924, Birkenf. Ges.-Bl. 24. Band 87. Stck.).

Zu Kap. 6 Tit. 2. Wie im Vorjahre.

Zu Kap. 6 Tit. 3 u. 4. Hier ist nichts mehr einzustellen. In dringend bedürftigen Fällen und soweit der Bezirksfürsorgeverband nicht unterstützungspflichtig ist, sollen nach Möglichkeit die Mittel des Generalfonds herangezogen werden. Neben den Aufkünften aus eigenem Vermögen werden dem Generalfonds Mittel aus den Überschüssen der Landesparkasse zugeführt.



Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse		Bewilligt für 1928 Reichsmark	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
	1926 Reichsmark	1927 Reichsmark			
8				Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge.	
1	—	—	15 000	Zinszuschüsse für Darlehen zur Förderung öffentlicher Notstandsarbeiten	—
2	—	4 370,—	—	Förderung des Wohnungsbaues mit Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge	—
				Summe Kap. 8	—
9	—	654,86	—	Anteil an den Kosten des Landesarbeitsamts Oldenburg	—
10	1 168,—	1 145,68	1 200	Kosten des Schlichtungsausschusses	1 200
11	362,90	360,—	500	Vermischte Ausgaben	100
				Summe Kap. 1—11	90 900
				Abchluß.	
				Gesamteinnahmen	5 100
				Gesamtausgaben	90 900
				Zuschuß	85 800

Erläuterungen

Zu Kap. 8 Tit. 2. (Vgl. Ausg. Kap. VIII 2 Tit. 2).

Zu Kap. 10. Wie im Vorjahre. Die Kosten sind gemäß § 14 des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 — R.G.Bl. S. 254 — von den Ländern zu tragen.

Zu Kap. 11. Nach Anschlag.



Landesteil Birkenfeld.

Haushalt
der Justizverwaltung
für das Rechnungsjahr
1929.



Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse		Bewilligt für 1928 Reichsmark	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
	1926 Reichsmark	1927 Reichsmark			
Einnahmen.					
1	211 809,21	190 922,68	190 000	Gebühren der Amtsgerichte	200 000
2	15 633,69	9 676,76	15 000	Strafgelder	15 000
3	2 134,71	1 377,53	1 500	Eigene Einnahmen der Gefangenanstalten . . .	1 500
4	346,85	176,—	200	Erstattete Kosten der Standesämter	200
5	—	111,75	—	Vermischte Einnahmen	100
Summe Kap. 1—5					216 800
Ausgaben.					
1	17 234,45	19 740,39	20 000	Beitrag zu den Kosten des Landgerichts in Koblenz	20 000
2	Amtsgerichte.				
1	152 660,68	166 977,15	159 200 + 21 200	Befoldungen	163 800
2	41 897,09	51 128,04	47 500 + 6 300	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	57 400
3	40 958,51	37 882,10	35 800	Geschäftskosten	35 400
4	—	—	400	Kosten der Visitation der Amtsgerichte	400
Summe Kap. 2					257 000
3	Gefangenanstalten.				
1	3 824,60	4 164,96	3 700 + 1 000	Befoldungen	4 400
2	86,—	86,—	100	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	100

Erläuterungen

Zu Kap. 1. Nach Anschlag.

Zu Kap. 2. Nach Anschlag.

Zu Kap. 3. Nach Anschlag. Erstattete Verpflegungskosten usw. von zahlungsfähigen Gefangenen und auswärtigen Behörden, sowie Arbeitsverdienst der Gefangenen. (Vgl. Ausg.-Kap. 3).

Zu Kap. 4. Wie im Vorjahre. (Vgl. Ausg.-Kap. 4).

Zu Kap. 5. Einnahmen sind kaum zu erwarten. Hierher gehören z. B. Erlöse aus dem Verkauf eingezogener Gegenstände, usw.

Zu Kap. 1. Nach Anschlag. Staatsvertrag mit Preußen vom 20. 8. 1878, abgeändert durch Vertrag vom 18./25. Februar 1920.

Zu Kap. 2 Tit. 1. Dienstehkommen für 4 Amtsgerichtsräte, 1 Justizoberinspektor, 4 Justizinspektoren, 8 Justizobersekretäre, 2 Obergerichtsvollzieher, 3 Justizsekretäre, 4 Justizassistenten, 1 Kanzleisekretär, 2 Kanzleiaffistenten, 2 Justizoberwachmeister und 1 Justizwachmeister.

Zu Kap. 2 Tit. 2. Eingestellt mit dem bei der Aufstellung des Entwurfs festgestellten Bedarf.

Zu Kap. 2 Tit. 3. Wie zu Tit. 2. Darunter 450,— *RM* für eine Fernsprechanlage im Amtsgerichtsgebäude zu Nohfelden.

Zu Kap. 2 Tit. 4. Wie im Vorjahre.

Zu Kap. 2 (Summe). Ausgabe	257 000 <i>RM</i>
Einnahme (Kap. 1 u. 2)	215 000 „
bleibt Ausgabe	42 000 <i>RM</i>

Zu Kap. 3 Tit. 1. Dienstehkommen für 1 Gefängnishauptwachmeister.

Zu Kap. 3 Tit. 2. Jahrgeld des evang. und des kath. Geistlichen je 43 *RM*.

Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse		Bewilligt für 1928 Reichsmark	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
	1926 Reichsmark	1927 Reichsmark			
(3) 3	13 728,50	11 741,49	13 500	Geschäftskosten	12 700
					Summe Kap. 3 17 200
4	535,69	403,40	600	Standesämter	600
5	2 048,55	257,92	2 500	Vermischte Ausgaben	1 500
					Summe Kap. 1—5 296 300
				Abchluß.	
				Gefamteinnahmen	216 800
				Gefamtausgaben	296 300
					Zuschuß 79 500

Erläuterungen

Zu Kap. 3 Tit. 3. Nach Anschlag. Hierin sind enthalten für das Gerichtsgefängnis in Oberstein 1700,— *RM*, in Rohfelden 400,— *RM*. Längere Freiheitsstrafen, im allgemeinen von 4 Monaten und darüber, werden gemäß einem Übereinkommen mit Preußen in preußischen Strafanstalten vollstreckt. Außer den Beköstigungs- und Überführungskosten der Gefangenen sind hier auch die Kosten der Anschaffung und Erhaltung von Einrichtungsgegenständen, der Beschaffung von Arbeitsstoff usw. sowie der Bekleidungszuschuß für den Gefangenwärter (jährl. 30,— *RM*) zu ver- rechnen.

Zu Kap. 3 (Summe). Ausgabe	17 200 <i>RM</i>
Einnahme (Kap. 3)	1 500 „
Bleibt Ausgabe	15 700 <i>RM</i>

Zu Kap. 4. Nach Anschlag.	
Ausgabe	600 <i>RM</i>
Einnahme (Kap. 4)	200 „
Bleibt Ausgabe	400 <i>RM</i>

Zu Kap. 5. Nach Anschlag. Hierher gehören z. B. Rückerstattung von Gerichtskosten, Kosten der Vordrucke für die Urlisten der Geschworenen, usw.



Landesteil Birkenfeld.

Haushalt
für die Verwaltung der Kirchen und Schulen
für das Rechnungsjahr
1929.



Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse		Bewilligt für 1928 Reichsmark	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
	1926 Reichsmark	1927 Reichsmark			
				Einnahmen.	
1	47 979,80	51 654,05	56 000	Gymnasium in Birkenfeld	56 600
2	453,51	300,—	400	Vermischte Einnahmen	400
				Summe Kap. 1 und 2	57 000
				Ausgaben.	
				Kirchenwesen.	
1					
1	75 000,—	75 000,—	75 000	Zuschuß für die evangelische Kirche	75 000
2	22 700,—	22 700,—	22 700	Besoldungszuschüsse für die katholischen Geistlichen	22 700
3	2 500,—	2 500,—	2 500	Besoldungszuschuß für den Landrabbiner	2 500
4	1 243,66	1 285,70	1 500	Besatzungszulagen für die evangelischen und katholischen Geistlichen und den Landrabbiner	1 500
5	1 548,—	1 551,—	1 600	Bergütungen und Geschäftskosten bei den oberen Kirchen- behörden	1 600
6	—	40 000,—	—	Beihilfen bei Neubauten und Hauptausbesserungen an Kir- chen und Pfarrhäusern	—
7	688,—	688,—	700	Beitrag zum Domkapitel und Priesterseminar in Trier	700
8	500,—	500,—	500	Beihilfen für den jüdischen Kultus	500
				Summe Kap. 1	104 500
2				Regierung als obere Schulbehörde.	
1	7 447,40	8 306,34	8 000 + 1 400	Besoldungen	8 900
2	1 040,—	1 040,—	1 100	Bergütungen	1 100
3	1 277,37	1 739,25	1 500	Geschäftskosten	1 500
				Summe Kap. 2	11 500

Erläuterungen

Zu Kap. 1. Schulgeld 46 000 *RM*, Erstattung des Reichs zur Besatzungszulage 600 *RM*, Beitrag der Stadt Birkenfeld 10 000 *RM*, Sonstiges 25 *RM* (Vgl. Ausg. Kap. 3).

Zu Kap. 2. Nach Anschlag. Prüfungsgebühren der Lehrer und Lehrerinnen usw.

Zu Kap. 1 Tit. 1—3. Wie im Vorjahre.

Zu Kap. 1 Tit. 4. Gemäß Landtagsbeschuß vom 8. Juli 1921. 80 Prozent kommen vom Reich zur Erstattung und werden bei Kap. VII 6 vereinnahmt.

Zu Kap. 1 Tit. 5. Vergütung des Anwalts der geistlichen Güter der katholischen Kirchengemeinden 48 *RM*, Dienstzulagen an die Mitglieder der oberen Kirchenbehörden 1500 *RM*, sonstige Geschäftskosten 50 *RM*, zusammen rund 1600 *RM*.

Zu Kap. 1 Tit. 7. Gemäß Übereinkommen mit der preußischen Regierung (688 *RM*).

Zu Kap. 1 Tit. 8. Unterstützungen für einzelne jüdische Gemeinden zu den Kosten des jüdischen Religionsunterrichts.

Zu Kap. 2 Tit. 1. Dienst Einkommen für 1 evangelischen Schulrat.

Zu Kap. 2 Tit. 2. Vergütungen für nebenamtliche Tätigkeit (darunter für 1 Zivilstaatsdiener 180 *RM*) 1040 *RM*.

Zu Kap. 2 Tit. 3. Wie im Vorjahre. Entschädigung für den evangelischen Schulrat für die Bereithaltung eines Dienstzimmers, Tagegelder und Reisekosten der Prüfungskommission für Volksschullehrer, für Schulräte, sowie für den Schulsekretären und Sonstiges.



Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse		Bewilligt für 1928 Reichsmark	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
	1926 Reichsmark	1927 Reichsmark			
3				Gymnasium in Birkenfeld.	
1	83 405,20	89 206,36	95 100 + 11 500	Bejoldungen	100 000
2	2 891,38	9 260,39	10 100 + 500	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	11 300
3	6 217,70	7 168,42	8 600	Geschäftskosten	7 000
				Summe Kap. 3	118 300
4				Zuschüsse zu höheren Lehranstalten der Gemeinden.	
1	43 034,16	46 000,—	37 700	Oberrealschule Oberstein-Idar	37 700
2	7 977,68	9 600,—	6 500	Höhere Mädchenschule in Oberstein	6 500
3	9 988,16	13 900,—	11 000	Höhere Mädchenschule in Idar	11 000
				Summe Kap. 4	55 200
5				Volkschulwesen.	
1				Zuschüsse zu den Lehrerbefoldungen:	
	200 000,—	321 607,49	250 000	a) allgemeine Zuschüsse	250 000
	50 000,—		50 000	b) besondere Zuschüsse	50 000
2	14 370,55	11 048,28	10 000	Vertretung von Lehrern	10 000
3	886,50	4 649,30	1 500	Umzugskosten der Volksschullehrer	2 000
4	—	5 486,50	33 000	Beihilfen zu Volksschulhausbauten	34 400
5	400,—	500,—	500	Zuschüsse zu privaten Volksschulen	500
				Summe Kap. 5	346 900
6				Sonstige Zuschüsse.	
1				Aus- und Weiterbildung:	
	480,—	500,—	700	a) der Lehrer an den höheren staatlichen Lehranstalten	500
	600,74	563,—	700	b) der Volksschullehrer	700
	—	—	—	c) der Hilfschullehrer	—
	—	136,41	200	d) der Handarbeitslehrerinnen	200

Erläuterungen

Zu Kap. 3 Tit. 1. Diensteinkommen für 1 Oberstudiendirektor, 1 Oberstudienrat, 8 Studienräte, 1 Oberlehrer, 1 Lehrer und 1 Lehrerin in Mittelschullehrerstellen.

Zu Kap. 3 Tit. 2. Vergütungen für 1 Studienassessor, für Nebenlehrer und 1 Hauswart.

Zu Kap. 3 Tit. 3. Nach Anschlag.

Zu Kap. 3 (Summe). Ausgabe	118 300	RM
Einnahme (Kap. 1) :	56 600	„
Bleibt Ausgabe	61 700	RM

Zu Kap. 4. Bedarf nach den mit dem Landtage zu vereinbarenden Grundsätzen.
Werden die Mittel eines Titels nicht ganz verbraucht, so können sie bei den anderen beiden Titeln mit verwendet werden.

Zu Kap. 5 Tit. 1a u. b. Wie im Vorjahre.

Zu Kap. 5 Tit. 2. § 58 des Schulgesetzes.

Zu Kap. 5 Tit. 3. Nach Anschlag.

Zu Kap. 5 Tit. 4. Zur Bezuschussung der Bauvorhaben in Fischbach, Neunkirchen, Poppstädten und Rohfelden.

Zu Kap. 5 Tit. 5. Bedarf nach den mit dem Landtage vereinbarten Grundsätzen.

Zu Kap. 6 Tit. 1a. Nach Anschlag.

Zu Kap. 6 Tit. 1b. Wie im Vorjahre.

Zu Kap. 6 Tit. 1d. Wie im Vorjahre.

Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse		Bewilligt für 1928 Reichsmark	Ausgaben	Betrag für Das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
	1926 Reichsmark	1927 Reichsmark			
(6)					
2				Erziehung und Ausbildung der Schüler:	
	1 000,—	1 500,—	1 500	a) Schulgelberlaß	1 500
	—	—	—	b) Erziehungsbeihilfen	—
	820,—	800,—	2 000	c) Beihilfen zum Besuch höherer Schulen und zur weiteren wissenschaftlichen Ausbildung	1 000
	—	—	500	d) Förderung des Erziehungs- und Unterrichtswesens durch allgemeine Veranstaltungen (Lehrgänge, Kurse, Wettkämpfe usw.)	500
	4 220,—	5 640,—	4 500	e) Unterstützungen an Schüler und Studierende, die sich dem Volksschullehrerberuf widmen wollen	5 000
				Summe Kap. 6	9 400
7	500,—	800,—	500	Landesbibliothek	500
8	1 054,60	77,90	500	Vermischte Ausgaben	500
				Summe Kap. 1—8	646 800
				Abschluß.	
				Gesamteinnahmen	57 000
				Gesamtausgaben	646 800
				Zuschuß	589 800

Erläuterungen

Zu Kap. 6 Tit. 2a. Wie im Vorjahre.

Zu Kap. 6 Tit. 2c. Hieraus können auch Beihilfen zum Besuch technischer Lehranstalten gegeben werden.

Zu Kap. 6 Tit. 2d. Wie im Vorjahre.

Zu Kap. 6 Tit. 2e. Nach Anschlag.

Zu Kap. 7. Wie im Vorjahre.

Zu Kap. 8. Wie im Vorjahre.

Landesteil Birkenfeld.

Haushalt
der Finanzverwaltung
für das Rechnungsjahr
1929.



Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse		Gewilligt für 1928 Reichsmark	Einnahmen	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
	1926 Reichsmark	1927 Reichsmark			
				Einnahmen.	
				Einnahmen aus dem Staatsgut.	
1					
1	315 940,63	311 616,72	360 000	Forsterträge	600 000
2	15 680,94	16 618,91	17 100	Jagderträge	17 100
3	13 545,93	14 500,81	14 500	Pachten für Grundstücke und Gebäude	14 600
4	226,15	175,65	200	Zinsüberschüsse der Staatsgutskapitalienkasse und des Staatskapitalienfonds	200
5	68 160,63	79 238,48	—	Zinsen von Baudarlehen und Darlehen für Notstandsarbeiten	—
6	24 020,85	59 352,73	—	Abträge von Baudarlehen, Darlehen für Notstandsarbeiten und Landarbeiterdarlehen	—
				Summe Kap. 1	631 900
				Gebühren.	
1	23 957,20	16 028,31	30 000	Kataster- und Vermessungsgebühren	30 000
2	1 870,32	1 716,17	1 900	Wahrnehmung kommunaler Gebungen durch die Amtskassen	1 700
				Summe Kap. 2	31 700
				Landessteuern	
1	81 436,05	77 686,80	78 500	Grundsteuer	78 500
2	92 816,40	92 696,45	92 000	Gebäudesteuer	94 000
3	6 106,15	6 362,25	6 500	Wandergewerbesteuer	6 500
4	23 321,30	24 175,—	25 000	Stempelsteuer	25 000
5	—	—	—	Oldenburgische Erbschaftsteuer	—

Erläuterungen

Zu Kap. 1 Tit. 1. Nach Anschlag.

Einnahme	600 000 RM
Ausgabe (Kap. 6)	302 100 "
Bleibt Einnahme	297 900 RM

Zu Kap. 1 Tit. 2. Nach Anschlag. Jagdpachten, Erlös für verkauftes Wild usw.

Einnahme	17 100 RM
Ausgabe (Kap. 4 Tit. 1)	300 "
Bleibt Einnahme	16 800 RM

Zu Kap. 1 Tit. 3. Nach Anschlag, und zwar:

a) Pacht für Dienstländereien und sonstige Grundstücke	465 RM
b) Pächterlös des früheren ausgeschiedenen Kronguts	1 650 "
c) Mieten für Dienstwohnungen	12 500 "
d) Miete für das Verwaltungsgebäude in Birkenfeld	—
e) Miete für das Zollamt in Oberstein	—
Zuj.	14 615 RM

Zu Kap. 1 Tit. 4. Nach Anschlag.

Zu Kap. 1 Tit. 5. Die eingehenden Zinsen sind von den Ausgaben zu Kap. 2 Tit. 1 abgesetzt.

Zu Kap. 1 Tit. 6. Die eingehenden Abträge sind von den Ausgaben zu Kap. 2 Tit. 2 abgesetzt.

Zu Kap. 2 Tit. 1. Nach Anschlag. (Vgl. Ausg.-Kap. 7).

Zu Kap. 2 Tit. 2. Nach Anschlag.

Einnahme	1 700 RM
Ausgabe (Kap. 1 Tit. 4)	500 "
Bleibt Einnahme	1 200 RM

Zu Kap. 3 Tit. 1. Die Steuer beträgt 10 v. H. des Steuerkapitals (vgl. Art. 1 des Gesetzes vom 30. 1. 1885. — Bd. 11 S. 43 des Birkenf. Ges. Bl.). Die volle Grundsteuer ergibt rund 78 500 RM.

Zu Kap. 3 Tit. 2. Die Steuer beträgt 5 v. H. des reinen Mietwerts (Art. 1 d. Ges. vom 30. 1. 1885. — Bd. 11 S. 45 des Birkenf. Ges. Bl.). Die volle Gebäudesteuer ergibt rund 94 000 RM.

Zu Kap. 3 Tit. 3. Nach Anschlag.

Zu Kap. 3 Tit. 4. Nach Anschlag.

Kap. — Tit	Rechnungsergebnisse		Bewilligt für 1928 Reichsmark	Einnahmen	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
	1926 Reichsmark	1927 Reichsmark			
(3)					
6	44 989,39	31 568,14	40 000	Gewerbesteuer	45 000
7	228,53	12 025,60	3 000	Betriebssteuer	5 000
8	116 449,59	87 207,80	100 000	Steuer vom bebauten Grundbesitz	100 000
9	1 119,25	1 954,50	6 000	Grubenfeldsteuer	6 000
				Summe Kap. 3	360 000
4				Anteile an Reichsteuern.	
1	551 056,80	664 140,81	690 000	Reichseinkommensteuer	712 000
2	53 260,67	54 438,41	75 000	Körperschaftsteuer	57 000
3	133 000,54	133 232,37	135 000	Reichsumsatzsteuer	132 000
4	8 677,77	9 590,07	8 000	Renntvettsteuer	9 500
5	—	—	—	Kraftfahrzeugsteuer	—
6	22 126,41	37 681,73	22 000	Gründerwerbsteuer	35 000
				Summe Kap. 4	945 500
5	12 925,50	21 281,73	16 900	Forstbesoldungsbeiträge	16 900
6	91 389,92	28 683,—	20 000	Vermischte Einnahmen	20 000
				Summe Kap. 1—6	2 006 000

Erläuterungen

Zu Kap. 3 Tit. 6. Nach Anschlag.

Zu Kap. 3 Tit. 7. Nach Anschlag.

Zu Kap. 3 Tit. 8. Nach Anschlag.

Zu Kap. 3 Tit. 9. Nach Anschlag. Von jedem Grubenfelde (Bergwerkseigentum), das auf Mineralien im Sinne des § 1 des Berggesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 18. 3. 1891 und den dazu ergangenen Abänderungen verliehen ist, wird nach Maßgabe des Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld vom 10. 12. 1924, (Ges.-Bl. Bd. 24 Stf. 103) eine Grubenfeldsteuer erhoben.

Zu Kap. 4 Tit. 1 u. 2. Der Betrag ist errechnet nach der Reichshaushaltssumme des Jahres 1928 unter Berücksichtigung des § 35 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes und unter Zugrundelegung des neuesten (VIII.) Verteilungsschlüssels. $\frac{3}{7}$ der vom Reiche überwiesenen Steuerbeträge bilden den Landesanteil.

Zu Kap. 4 Tit. 3. Der Anteil ist errechnet nach der Reichshaushaltssumme des Jahres 1928 in der Annahme, daß der 30prozentige Länderanteil am Umsatzsteuerertrag aus den Länderanteilen an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer wieder bis auf 450 000 000 *RM* ergänzt wird und daß das Reich $\frac{1}{2}$ der zur Überweisung kommenden Beträge nach dem Aufkommen und $\frac{1}{3}$ nach der Bevölkerungszahl verteilt. $\frac{1}{6}$ des sich ergebenden Betrages fließen in die Landeskasse.

Zu Kap. 4 Tit. 4. Nach Anschlag. Hier eingestellt zu $\frac{1}{3}$. Das restliche Drittel ist nach § 42 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (R.G.Bl. I Seite 203/26) für die Pferdezucht zu verwenden und deshalb zu Einn.-Kap. II 3 eingestellt.

Zu Kap. 4 Tit. 5. Die Kraftfahrzeugsteuer fließt ganz dem Landesverbande zu.

Zu Kap. 4 Tit. 6. Nach Anschlag.

Zu Kap. 5. Es werden 2,50 *RM* für das Hektar vergütet. (Gesetz vom 6. 6. 1924.)

Zu Kap. 6. Zinsen für zeitweilig belegte Kassenbestände, Kaufgelder für alte Baumaterialien, Zinsen für gestundete Holzkaufgelder, vom Reiche zu tragender Teil der Wirtschaftsbeihilfen, Erstattungen seitens des Landesverbandes, usw.



Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse		Bewilligt für 1928 Reichsmark	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
	1926 Reichsmark	1927 Reichsmark			
Ausgaben.					
Staatliches Hebungswesen.					
1					
1	11 249,45	14 850,35	19 600 + 2 000	Bejoldungen	22 900
2	18 378,98	19 147,98	16 800 + 2 500	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	17 900
3	1 494,71	1 985,72	1 800	Geschäftskosten	1 800
4	479,08	448,07	500	Bergütungen an die Amtsrentmeister für die Wahrnehmung kommunaler Hebungen	500
5	1 180,39	443,08	1 200	Kosten der Anschaffung und Vergütung für den Verkauf von Stempel- und Gerichtskostenmarken	1 200
				Summe Kap. 1	44 300
Verwaltung der Landesschuld.					
1	—	34 814,82	8 000	Zinsen	93 000
2	—		40 000	Abträge	—
				Summe Kap. 2	93 000
3	84 690,86	95 342,84	97 700	Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats	104 400
Verwaltung des Staatsguts.					
1	597,46	335,21	300	Aufwand für Staatsjagden	300
2	522,75	655,15	500	Verbesserung und Unterhaltung von Staatsgrundstücken mit Ausnahme der Forsten	500
3	16 106,87	20 994,30	16 000	Gemeindeabgaben vom Staatsgrundbesitz	20 000
				Summe Kap. 4	20 800
Bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude.					
1				Unterhaltung	
2	71 496,57	48 471,81	55 000	Feuerversicherung	37 000
3				Bergütung der Schornsteinfeger für Reinigung der Schorn- steine und Öfen	
4				Erneuerungen und Ergänzungen	
5	—	—	—	Neubauten	—
				Summe Kap. 5	37 000

Erläuterungen

Zu Kap. 1 Tit. 1. Dienst Einkommen für 1 Landeskassenrentanten, 2 Amtsrentmeister und 1 Kassenassistenten.

Zu Kap. 1 Tit. 2. Vergütungen für 1 Vollziehungsbeamten, 1 Hilfskraft bei der Landeskasse, 4 Hilfskräfte bei den Amtskassen, ferner für vorübergehende Hilfeleistungen (bei den Amtskassen).

Zu Kap. 1 Tit. 3. Nach Anschlag, darunter 216 RM Entschädigung an 2 Zivilstaatsdiener für Verantwortlichkeit bei den Amtskassen.

Zu Kap. 1 Tit. 4. Nach Anschlag. (Vgl. Einn.-Kap: 2 Tit. 2).

Zu Kap. 1 Tit. 5. Gebührsgebühren an die Verkaufsstellen (darunter 3 Zivilstaatsdiener), sowie Papier- und Druckkosten.

Zu Kap. 2. Nach Anschlag. Zur Verzinsung und zum Abtrag der Landeschuld sind erforderlich:

	a) Zinsen	b) Abtrag
	198 000 RM	75 000 RM
davon sind abzuziehen die eingehenden Zinsen und Abträge für Baudarlehen, Darlehen für Notstandsarbeiten und Landarbeiterdarlehen, bisher Kap. 1 Tit. 5 und 6 der Einnahmen	105 000 „	75 000 „
bleiben	93 000 RM	— RM

Zu Kap. 3. Nach Maßgabe des Voranschlags für die Zentralkasse.

Zu Kap. 4 Tit. 1. Nach Anschlag. Entschädigung an Gemeinden für eingeschlossene Privatgrundstücke, ferner Schutzgelder, Transportkosten, Treiberlöhne usw.

Zu Kap. 4 Tit. 2. Nach Anschlag.

Zu Kap. 4 Tit. 3. Nach Anschlag.

Zu Kap. 5 Tit. 1—5. Nach besonderem Anschlage.



Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse		Bevilligt für 1928 Reichsmark	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
	1926 Reichsmark	1927 Reichsmark			
6				Forstwesen.	
1	73 540,62	85 170,96	75 400 +15 800	Besoldungen	95 300
2	9 847,08	14 672,81	12 600 +500	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	9 300
3	7 116,82	7 498,72	7 500	Geschäftskosten	7 500
4	102 432,77	96 194,70	106 100	Forstbetriebskosten für das Forstrechnungsjahr 1. Oktober 1928/29	190 000
5	4 959,80	5 423,16	5 000	Besondere Verwendungen für Forstgrundstücke	—
				Summe Kap. 6	302 100
7				Katasterwesen.	
1	42 365,27	46 903,36	44 700 +7 500	Besoldungen	49 600
2	29 931,49	38 357,03	38 500 +5 500	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	30 400
3	7 265,88	9 883,24	11 000	Geschäftskosten	10 800
				Summe Kap. 7	90 800
8	352 612,55	373 910,23	362 300 +51 400	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinter- bliebenenbezüge für Beamte und Volksschullehrer	438 400

Erläuterungen

Zu Kap. 6 Tit. 1. Dienst Einkommen für 2 Forstmeister, 6 Revierförster und 10 Förster.

Zu Kap. 6 Tit. 2. Vergütungen für 1 nichtplanmäßigen Förster und 2 Hilfsförster im Angestelltenverhältnis sowie für vorübergehende Schreibhilfe.

Zu Kap. 6 Tit. 3. Nach Anschlag.

Zu Kap. 6 Tit. 4. Die unbedingt notwendigen Ausgaben werden veranschlagt:

	Hauungs- kosten <i>R.M.</i>	Kultur- kosten <i>R.M.</i>	Wegbau- kosten <i>R.M.</i>	Grenzer- stellungs- kosten <i>R.M.</i>	Forst- einrichtung <i>R.M.</i>	In ganzen <i>R.M.</i>
1. Oberförsterei Birkenfeld . . .	96 300	15 600	26 000	400	10 000	148 300
2. Oberförsterei Oberstein . . .	23 700	5 900	5 900	200	—	35 700
Zusammen	120 000	21 500	31 900	600	10 000	184 000
3. Sonstiges (Invaliden-, Kranken- und Arbeitslosenversicherungs- beiträge, Dienstprämien, Urlaubstage usw.)						6 000
					Zusammen	190 000

Die Beträge zu 1—3 sind gegenseitig übertragbar.

Zu Kap. 6 Tit. 5. Nichts einzustellen.

Zu Kap. 7 Tit. 1. Dienst Einkommen für 1 Landesökonomierat, 4 Vermessungsräte, 2 Katastersekretäre, 1 Katasterassistenten.

Zu Kap. 7 Tit. 2. Vergütungen für 1 Vermessungskandidaten, 7 Angestellte, 3 Lehrlinge, vorübergehende Schreibhilfe und Meßhilfe.

Zu Kap. 7 Tit. 3. Nach Anschlag, mit Einschluß der Kosten für Heizung, Reinigung, Beleuchtung der Dienstgebäude in Oberstein, Herrstein und Rohfelden. Darunter ferner 100 *RM* für einen Fernsprechananschluß im Katasteramt zu Rohfelden.

Zu Kap. 7 (Summe). Ausgabe	90 800 <i>RM</i>
Einnahme (Kap. 2 Tit. 1)	30 000 „
Bleibt Ausgabe	60 800 <i>RM</i>

Zu Kap. 8. Eingestellt mit dem bei der Aufstellung des Entwurfs festgestellten Bedarf.



Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse		Bewilligt für 1928 Reichsmark	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
	1926 Reichsmark	1927 Reichsmark			
9				Verschiedene Versorgungsbezüge, Unterstützungen, usw.	
1	217,60	538,08	600	Renten auf Grund des Art. 1 § 3 Abs. 2 und 3 des Zivil- staatsdienergesetzes	600
2	5 880,90	5 332,—	5 500	Unterstützungen an ausgediente Angestellte und deren Hinter- bliebenen, ferner an erwachsene Kinder verstorbener Be- amten, Volksschullehrer und Gendarmen	4 500
3	380,—	602,—	1 000	Sonstige Unterstützungen	1 000
				Summe Kap. 9	6 100
10				Vermischte Ausgaben.	
1	3 999,—	3 825,—	1 500	Notstandsbeihilfen für Beamte und Volksschullehrer	1 500
2	—	—	—	Entschädigung der Städte Oberstein und Idar für die Ver- anlagung der Betriebssteuer	—
3	246,22	1 221,39	500	Sonstiges	500
4	fällt aus!				
5	—	—	30 000	Besondere Zuwendungen an Gemeinden zu den Mehrauf- wendungen für Lehrer-Besoldungen	—
				Summe Kap. 10	2 000
				Summe Kap. 1—10	1 138 900
				Abschluß.	
				Gesamteinnahmen	2 006 000
				Gesamtausgaben	1 138 900
				Überschuß	867 100

Erläuterungen

Zu Kap. 9 Tit. 1. Wie zu Kap. 8.

Zu Kap. 9 Tit. 2. Wie zu Kap. 8.

Zu Kap. 9 Tit. 3. Wie im Vorjahre. Vorübergehende Unterstützungen von Nichtstaatsbeamten (z. B. Forstarbeitern) oder deren Angehörigen, falls jene im Dienste des Staates zu Schaden gekommen oder erwerbsunfähig geworden sind, Unterstützungen in solchen Fällen, in denen eine Notstandsbeihilfe nicht gewährt werden kann, usw.

Zu Kap. 10 Tit. 1. Nach Anschlag.

Zu Kap. 10 Tit. 2. Nichts einzustellen. Die Veranlagung ist dem Finanzamt übertragen.

Zu Kap. 10 Tit. 3. Nach Anschlag.

Landesteil Birkenfeld.

Außerordentlicher Haushalt

für das Rechnungsjahr

1929.



Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse		Bewilligt für 1928 Reichsmark	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
	1926 Reichsmark	1927 Reichsmark			
				Einnahmen.	
1	200 000,— + 365 000,—	440 000,—	570 000	Anleihen	305 000
2	7 900,—	7 800,—	—	Entschädigung aus der Landeskasse in Oldenburg	—
3	—	—	500	Vermischte Einnahmen	500
4	1147 769,21	54 904,69	284 100	Kassenüberschuß nach dem Abschluß des Jahres 1927	—
5	—	—	—	Voransichtlicher Überschuß des Jahres 1928 .	150 000
6	—	—	—	Aus dem Betriebsfonds	350 000
				Summe Kap. 1—6	805 500
				Ausgaben.	
1	—	—	—	Schuldenabtrag	—
				Wohnungsbau.	
1	250 000,—	215 630,—	250 000	Darlehen zur Förderung der Neubautätigkeit	125 000
2	—	—	20 000	Förderung des Wohnungsbaues mit Mitteln der wert- schaffenden Arbeitslosenfürsorge	30 000
				Summe Kap. 2	155 000
3	1 541,07	—	—	Kosten der Ausgewiesenenfürsorge	—
4	6 278,—	—	500	Vermischte Ausgaben	500
5	—	—	—	Fehlbetrag nach dem Abschluß des Jahres 1927	335 000
6	—	325 761,42	300 000	Darlehen für Notstandsarbeiten	150 000
				Summe Kap. 1—6	640 500
				Abschluß.	
				Gesamteinnahmen	805 500
				Gesamtausgaben	640 500
				Überschuß	165 000

 Erläuterungen

Zu **Kap. 1.** Anleihe zur Gewährung von Darlehen zur Förderung der Neubautätigkeit (Ausg.-Kap. 2 Tit. 1 und 2) und für Notstandsarbeiten (Ausg.-Kap. 6).

Zu **Kap. 2.** Für 1929 ist nichts mehr einzustellen.

Zu **Kap. 3.** Nach Anschlag. Hierher gehören z. B. Erlös aus herrenlosen Nachlassenschaften usw.

Zu **Kap. 2 Tit. 1.** Die noch immer anhaltende Wohnungsnot zwingt dazu, für die Förderung der Neubautätigkeit auch fernerhin Mittel bereitzustellen.
Diese Mittel und die zu Tit. 2 sind gegenseitig übertragbar.

Zu **Kap. 2 Tit. 2.** Die Darlehensbedingungen richten sich nach den Vorschriften des Reichs.
Diese Mittel und die zu Tit. 1 sind gegenseitig übertragbar.

Zu **Kap. 4.** Entschädigungen für unschuldig Verurteilte und unschuldig Verhaftete, Berichtigung von Nachlassverbindlichkeiten aus übernommenen herrenlosen Erbschaften (B.G.B. §§ 1936, 1964, 1990 u. a.) usw.

Zu **Kap. 6** (bisher Kap. 8). Wie im Vorjahre, Landesanteil an den Darlehen für Notstandsarbeiten.

Bemerkung.

Der Staatsregierung wird die gegenseitige Überrechnungsfähigkeit aller Besoldungen und Vergütungen befassenden Titel gewährt.



Niederschrift

über die Verhandlungen des Landesausschusses des Landesteils Birkenfeld am 15. und 16. März 1929 im großen Sitzungssaale der Regierung.

I. Öffentliche Sitzung. (Beratende Sitzung.)

Geschehen am 15. März 1929, vormittags.

Anwesend:

- a) seitens der Regierung:
1. Regierungs-Präsident D ö r r ,
 2. Regierungsrat Dr. Clemens,
 3. Regierungsrat Jedding,
 4. Regierungs-Oberamtmann Schley,
 5. Landesökonomierat Thomas,
- b) seitens des Landesausschusses:
- jämliche Mitglieder bis auf das Mitglied Endorff, Oberstein, das entschuldigt fehlte.
- Für das Mitglied Endorff war das Ersatzmitglied Edel, Idar, eingeladen und erschienen.
- c) Regierungs-Obersekretär Theilen als Schriftführer.

Regierungs-Präsident Dörr eröffnete 9,30 Uhr vormittags die Sitzung, begrüßte die Erschienenen und gedachte in anerkennenden Worten der Tätigkeit des bisherigen Landesausschusses, insbesondere auch seines Vorsitzenden, der in vorbildlicher Objektivität seines Amtes gewaltet habe. Er hoffe, daß auch über den Verhandlungen des jetzigen Landesausschusses der Stern der Heimatliebe verjöhnend leuchten werde.

Hierauf wurde in die Tagesordnung eingetreten.

Punkt 1 der Tagesordnung: Verpflichtung der Landesausschußmitglieder.

Die erschienenen Mitglieder des Landesausschusses und das Ersatzmitglied Edel, Idar, wurden durch den Regierungs-Präsidenten gemäß Art. 97a der Gemeindeordnung mittels Gelöbnißes an Eidesstatt verpflichtet.

Punkt 2 der Tagesordnung: Wahl des Vorsitzenden des Landesausschusses.

Mitglied Klar führte aus, daß seit 6 Jahren die stärkste Partei den Vorsitz gestellt habe. Jetzt seien die Landliste Behand—Engel und die Sozialdemokratische Partei mit je 6 Sitzen vertreten. Er bitte darum diese Parteien, mit Vorschlägen heranzutreten.

Mitglied Füllenbach schlug das Mitglied Endorff als Vorsitzenden vor.

Mitglied Engel führte aus, daß an sich die Partei, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt habe, den Anspruch auf den Vorsitzenden habe, die zweitstärkste Partei würde dann den Stellvertreter des Vorsitzenden stellen. Er bitte jedoch, wenn möglich eine Einigung herbeizuführen, um von der Wahl durch Stimmzettel nach dem Verhältniswahlssystem abzusehen. Er schlage zur näheren Beratung eine Pause vor, in die eingetreten wurde.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung teilte Mitglied Klar mit, daß der Vorschlag gemacht sei, das Mitglied Bergér zum Vorsitzenden und das Mitglied Endorff zum Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen.



Mitglied Engel teilte mit, daß dieser Vorschlag seitens seiner Partei an die Bindung geknüpft sei, daß die Landwirte zwei Mitglieder zum Landesvorstand stellen würden. Es müsse davon ausgegangen werden, daß im Landesvorstand jeder Bezirk vertreten sein müsse.

Es wurde festgestellt, daß eine Einigung auf einen Vorschlag nicht erzielt worden sei.

Es wurden hierauf vorge schlagen: Mitglied Engel und Mitglied Endorff.

Bei der Wahl durch Stimmzettel entfielen auf Mitglied Engel 18 Stimmen, auf Mitglied Endorff 7 Stimmen.

Es wurde festgestellt, daß Mitglied Engel zum Vorsitzenden des Landesauschusses gewählt ist.

Mitglied Engel übernahm hierauf den Vorsitz und dankte für das ihm erwiesene Vertrauen. Sein Dank gelte auch den bisherigen und den wiedergewählten Mitgliedern des Landesauschusses. Er richtete an die neuen Mitglieder des Landesauschusses die Bitte, mitzuhelfen an der Einigkeit, die den früheren Landesauschuß befeelt habe.

Als Stellvertreter des Vorsitzenden des Landesauschusses wurde Mitglied Endorff durch Zuzuf gewählt.

Punkt 3 der Tagesordnung: Wahl des Landesvorstandes.

Mitglied Weyand (Oberhofenbach) bat, eine Einigung auf einen Wahlvorschlag oder zwei Wahlvorschläge zu versuchen, da es unbedingt notwendig sei, daß die verschiedenen Bezirke des Landesteils eine Vertretung im Landesvorstand hätten.

Nach kurzer Aussprache und anschließender Beratungspause wurden folgende Vorschläge eingereicht:

1. V o r s c h l a g : V o r s c h l a g K l a r :

August Klar, Fr. J. Klein, Dr. med. Warth, Max Mathieu. Unterschriften gez. Bergér, F. Caesar.

2. V o r s c h l a g : J o s e f F ü l l e n b a c h, W i l l y P e t s c h.

3. V o r s c h l a g : G r o ß — Stellv. Knapp, Dr. Weins — Stellv. Bambach, Engel — Stellv. Kunz.

Es entfielen auf Wahlvorschlag Groß 12, auf Wahlvorschlag Füllenbach 7 und auf Wahlvorschlag Klar 6 Stimmen.

Der Vorsitzende stellte fest, daß nach den Vorschriften über die Verhältniswahl demnach auf Wahlvorschlag Groß 3 Sitze, auf Wahlvorschlag Füllenbach 1 Sitz und auf Wahlvorschlag Klar 1 Sitz entfallen, und hiernach als Mitglieder des Landesvorstandes gewählt sind: Groß, Dr. Weins, Engel, Füllenbach und Klar.

Punkt 4 der Tagesordnung: Haushaltsplan 1929.

Hierauf wurde in die Beratung des Haushaltsplans des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1929 eingetreten.

Regierungs-Präsident Dörr führte zu Eingang aus, daß der Haushaltsplan — ordentlicher und außerordentlicher zusammen genommen — mit einem Fehlbetrage von 187 000 RM abschließe, der ordentliche Etat allein mit einem Fehlbetrag von 252 000 RM. Die Tendenz, daß die ordentlichen Ausgaben aus den ordentlichen Einnahmen nicht mehr bestritten werden könnten, bestehe schon seit 1926. Das sei ein mißlicher Zustand, wenn man — und das müsse eine gesunde Wirtschaft unbedingt — an der Regel festhalte, laufende Ausgaben nur aus laufenden Einnahmen zu bestreiten. Aus dem Jahre 1927 habe dazu noch ein Fehlbetrag von 435 000 RM übernommen werden müssen. Ein Ausgleich sei nur möglich gewesen aus den Reserven vergangener „fetter“ Jahre.

Aus dem Betriebsfonds von 450 000 RM sei ein Betrag von 350 000 RM in den außerordentlichen Haushalt eingestellt worden. Diese Behandlung des Etats sei zu verantworten, da die Reserven s. Zt. aus laufenden Mitteln gebildet worden seien. Die Finanzlage sei zwar gespannt, jedoch

nicht in dem Maße besorgniserregend wie vielfach sonst bei öffentlichen Verbänden, insbesondere wenn man bedenke, daß der Landesteil keine Schulden habe, gegenüber der Vorkriegszeit die Steuerachraube nicht merklich angezogen habe und noch über Forstreserven verfüge. Aus ordentlichen Forsterträgen sei ein Betrag von 500 000 *M* statt 360 000 *M* eingestellt. Damit sei aber die von Mitglied Weyand (Oberhosenbach) angeschnittene Frage, die Forstreserven heranzuziehen, nicht erschöpft. Die Regierung habe im Zusammenhang mit der neuen Forsteinrichtung Material vorliegen, welches zweckmäßig in einer Kommission beraten würde. Das Ergebnis würde dann der nächsten Sitzung des Landesauschusses mitgeteilt werden können; die Beschlüsse des Landesauschusses könnten sodann noch an den Landtag gelangen. Der Finanzausgleich sei das Damoklesschwert, das drohend über jedem Lande und jeder Gemeinde schwebe. Es sei darum nötig, noch mehr als bisher Sparsamkeit zu üben.

Mitglied Füllenbach führte aus, daß die Sparsamkeit gerade bei den Positionen des Sozialtats zu finden sei. Bei einer durchschnittlichen Einwohnerzahl von 50 000 komme auf den Kopf der Bevölkerung ein Aufwand an Besoldungen mit Einschluß der Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge von 37 *M*. Im Vergleiche zum Kreise Baumholder sei dieser Betrag viel zu hoch.

Mitglied Weyand, Oberhosenbach, führte aus, daß man bei dem Vergleich der Vor- und Nachkriegssteuern alle Belastungen in Rücksicht ziehen müsse und nicht nur einzelne Steuerarten herausgreifen dürfe. Der Vergleich der Verwaltungskosten des Landesteils Birkenfeld mit denen des Kreises Baumholder sei nicht richtig. Der Aufgabentkreis der Regierung sei viel größer als der eines preußischen Landkreises.

In einigen Ausführungen über die Änderungspläne des Finanzausgleichs teilte er mit, daß sie von einschneidender Bedeutung für den Landesteil Birkenfeld werden könnten. Er hoffe jedoch zuversichtlich, daß seinen Bemühungen, für Birkenfeld den notwendigen Ausgleich zu schaffen, der Erfolg nicht versagt sein werde.

Mitglied Knapp war der Ansicht, daß von der Hand in den Mund gelebt werden würde. Wenn jetzt die Reserven verbraucht würden, sei die Lage für das folgende Jahr um so schwieriger. Die steuerliche Belastung der Landwirtschaft sei groß.

Mitglied Klar hielt die Finanzlage für sehr angespannt. Er müsse, während die Bedürfnisse der Regierung fast dieselben geblieben seien, feststellen, daß im Haushalt für Handel und Gewerbe Abstriche gemacht worden seien. Er hätte erwartet, daß die Regierung entsprechend seinem vorjährigen Antrage versucht hätte, das Regierungskollegium wieder auf den Stand von 1914 zu bringen. Gegenüber den Aufstellungen des Regierungs-Präsidenten, die Steuerachraube sei nicht angeschraubt, müsse er feststellen, daß die Steuer vom bebauten Grundbesitz mit dem doppelten Betrage eingestellt sei, was um so bedauerlicher sei, als die Steuer als eine ungerechte empfunden werde. Es müsse Sparsamkeit am richtigen Platz geübt werden.

Mitglied Bergér wies darauf hin, daß der Haushalt wesentlich von den Wechselwirkungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden abhängt.

Er sprach die Hoffnung aus, daß die Landtagsvorlage Nr. 24, für das Rechnungsjahr 1928 nachträglich den VII. Reichsverteilingsschlüssel für die Reichseinkommensteuer und Körperschaftsteuer wieder in Kraft zu setzen, für den Landesteil Birkenfeld nicht Gesetz werde, da die nachträgliche Anwendung des VII. Reichsverteilingsschlüssels die Gemeinden des Landesteils Birkenfeld in große Bedrängnis bringe.

Mitglied Bergér bedauerte, daß das Rheinland noch immer unter dem Drucke einer fremden Macht stehe. Wenn



die Freiheit der besetzten Rheinlande auch nicht durch neue Opfer erkauft werden dürfe, so müsse doch vom Reiche erwartet werden, daß es die Lasten erzeuge, die infolge der Besatzung zurzeit von Ländern und Gemeinden getragen werden. Er dankte dem Herrn Regierungspräsidenten für die Tatkraft, mit denen er die Belange der Gemeinden bisher in Berlin vertreten habe, und knüpfte daran die Hoffnung, daß die Regierung weiterhin die Bitten, den Gemeinden die auf Grund der Besatzungsverhältnisse entstehenden finanziellen Lasten abzunehmen, unterstützen werde. Einen Antrag stellte er in Aussicht.

Mitglied Eijenschnieder führte aus, daß der Voranschlag auf dem Rücken der werttätigen Bevölkerung ins Gleichgewicht gebracht sei, indem gerade die Ausgaben-Titel für soziale Fürsorge gekürzt worden seien.

Mitglied Wehand, Oberhosenbach, wies darauf hin, daß der große Fehlbetrag des Rechnungsjahres 1927 mit dadurch veranlaßt worden sei, daß Birkenfeld für die Beamtenbesoldungen keine Steuer nacherhoben habe, was in den beiden andern Landesteilen geschehen sei. Auch er halte die rückwirkende Anwendung des VII. Reichsverteilungsschlüssels für die Gemeinden des Landesteils Birkenfeld für ungerecht. Er werde versuchen, für Birkenfeld die nachträgliche Anwendung des VII. Verteilungsschlüssels auszusprechen.

Regierungspräsident Dörr führte aus, daß das Finanzausgleichssystem einen unerträglichen Zustand geschaffen habe. Wenn Mitglied Füllenbach die Kürzung von Ausgabenpositionen bemängelt und dabei die Tuberkulosefürsorge, die Baudarlehen und die Notstandsarbeiten genannt habe, so müsse zunächst einmal festgestellt werden, was auf diesen Gebieten bislang im Landesteil Birkenfeld getan worden sei. Es sei leicht nachzuweisen, daß der Landesteil Birkenfeld in dieser Beziehung jeden Vergleich mit der Nachbarschaft aushalte, ja, daß die Leistungen des Landesteils Birkenfeld über die der Nachbargebiete hinausgingen. Er betonte, daß der Beamtenapparat bei der Regierung gegenüber der Vorkriegszeit in keiner Weise vermehrt worden sei. Wenn man den Landesverband allein nehme und dann einen Vergleich mit den Ausgaben des Nachbarkreises Kreuznach anstelle, so müsse man zu dem Ergebnis kommen, daß nirgendwo eine billigere Verwaltung sei wie in Birkenfeld. Die Aussichten für das Rechnungsjahr 1930 seien nicht so ungünstig, da dann kein Fehlbetrag aus 1928 zu übernehmen sei.

Der Antrag des Mitgliedes Klein, als Kommission für die Ermittlung des Ergebnisses der neuen Forsteinrichtung den Landesvorstand einzusetzen, wurde einstimmig angenommen.

Hierauf wurde in die Einzelberatung des Haushaltsplans eingetreten.

E i n n a h m e K a p. II — 1 T i t. 8: Auf Anfrage des Mitglieds Knapp erwiderte die Regierung, daß die Maße und Gewichte der Landwirte immer dann eichpflichtig seien, wenn der Landwirt Erzeugnisse verkaufe oder auch mit den Maßen und Gewichten eine Kontrolle für den eigenen Betrieb vornehme. Die Eichpflicht treffe nicht nur den Landwirt, sondern auch alle anderen Berufe, insbesondere auch die Handwerker.

A u s g a b e K a p. II — 1 T i t. 1. Mitglied Klar stellte einen Antrag, die kollegiale Regierung um ein Mitglied zu verringern, in Aussicht.

A u s g a b e K a p. II — 1 T i t. 2. Auf Anfrage wurde mitgeteilt, daß es sich um 13 Angestellte handle.

Mitglied Füllenbach wies darauf hin, daß für 13 Angestellte 44 200 *M* und für 15 Beamte 83 900 *M* ausgeworfen sind. Er unterstütze den Antrag Klar.

Mitglied Wehand führte aus, daß in der Frage des Abbaus eines höheren Beamten nur die Ansicht der Regierung

ausschlaggebend sein könne darüber, ob die Kraft gebraucht werde oder nicht.

Ausgabe Kap. II — 1 Tit. 3. Mitglied Caesar führte aus, daß er, nachdem 350 000 *M* aus dem Betriebsfonds eingesetzt worden seien, dem Voranschlage nur unter der Bedingung zustimmen könne, daß er keinen Fehlbetrag aufweise. Es sei nach seiner Erfahrung im Geschäftsleben durchaus möglich, die Geschäftskosten nach einer gründlichen Prüfung auf das notwendigste Maß herabzudrücken und dabei in den 15 Abteilungen des Voranschlages wesentliche Ersparnisse zu machen. Er werde einen Antrag einbringen, bei sämtlichen Geschäftskosten-Positionen 10 % der Ausgaben zu kürzen.

Mitglied Weyand, Oberhofenbach, führte aus, daß bezüglich der Geschäftskosten der Landesteile Oldenburg und Lübeck im Landtagsauschuß eine Nachprüfung stattfinden. Bezüglich des Landesteils Birkenfeld müsse diese Prüfung nach Birkenfeld verlegt werden.

Ausgabe Kap. II — 1 Tit. 3—5. Mitglied Caesar stellte fest, daß diese 3 Titel zusammengehören, und die Geschäftskosten somit nicht 21 000 *M*, sondern genau das Doppelte betragen.

Ausgabe Kap. II — 2 Tit. 1. Mitglied Alt wünschte, daß sämtliche Kassen, die der Regierung unterstellt seien, durch Revisionsverbände nachgeprüft werden. Durch die Vorgänge in Rohfelden und Idar-Land sei eine gewisse Befürchtung in die Bevölkerung hineingetragen.

Mitglied Bergér wies darauf hin, daß die Nachprüfung der Kasse durch Revisionsverbände nicht das richtige sein dürfte. Die Stadt Oberstein lasse die Kasse unvermutet durch den Stadthauptkassendirektor einer Großstadt nachprüfen.

In einer längeren Aussprache über die Unterschlagungen des Gemeindegemeinnehmers Frühhauf, Idar-Land, beteiligten sich die Mitglieder Weyand (Idar), Bergér und Knapp.

Regierungs-Präsident Dörr wies darauf hin, daß in Rohfelden keine Veruntreuung bei einer Kasse, sondern eine kleinere Unterschlagung eines Bürgermeistereiangestellten vorgekommen sei. In der Angelegenheit des Gemeindegemeinnehmers Frühhauf schwebte noch die Untersuchung. Die Regierung werde auch die Frage prüfen, ob irgendein Beamter für das Vorkommnis zur Verantwortung zu ziehen sei. Dem Bürgermeister von Idar-Land habe die Aufsicht über die Gemeindegasse obgelegen. Er sei der Regierung als äußerst gewissenhafter und peinlicher Beamter bekannt.

Ausgabe Kap. II — 2 Tit. 3. Mitglied Mathien war der Ansicht, daß sich durch die Einrichtung der Arbeitsämter die Geschäftskosten der Bürgermeisterei verringern müßten.

Mitglied Bergér wies darauf hin, daß nach Einrichtung der Arbeitsämter die Bürgermeisterämter durch die Berichterstattung usw. noch wesentlich belastet seien. Eine erhebliche Belastung sei die große Zahl von Verfügungen der obersten Reichs- und Landesstellen, der vorgesetzten Behörde usw..

Schluß der Vormittagsitzung 1 Uhr nachmittags.

II. Öffentliche Sitzung (Beratende Sitzung).

Wiedereröffnung der Sitzung 3 Uhr nachmittags.

Anwesend: die Herren aus der Vormittagsitzung.

Im Laufe der Verhandlungen erschienen Landestierarzt Veterinär Dr. Bauer und Gymnasialdirektor Oberstudien- direktor Dr. Binneböfel.

Ausgabe Kap. II — 3 Tit. 1. Mitglied Bergér berührte wiederum, wie im Vorjahr, die polizeilichen Verhältnisse in der Stadt Oberstein. Er müsse nochmals fest-



stellen, daß in einer Reihe von Fällen kriminelle Feststellungen durch die städt. Polizei erfolgen, ohne daß dafür der Staat eine Entschädigung zahle. Außerdem sei es nicht gut, in den Städten zweierlei Polizei zu haben. Er bitte, entweder das Gendarmerie- und Polizeiwesen in den Städten nur durch rein städtische oder nur durch rein staatliche Beamte ausüben zu lassen.

Des weiteren bat er, dafür Sorge tragen zu wollen, daß die Kosten für die Vermehrung der Polizei infolge der Besetzung auf das Reich übernommen würden. Reichsseitig seien den Städten Trier, Koblenz und Mainz Entschädigungen gewährt worden, jedoch hätten die Städte Oberstein und Idar, in denen für die Unterbringung der Besatzungstruppen nicht einmal Kasernen vorhanden seien, nichts erhalten. Die bisherigen Bemühungen der Regierung in dieser Richtung wolle er dankbar anerkennen.

Regierungsseitig wurde bezüglich der Frage der Polizei in den Städten Oberstein—Idar erwidert, daß nach der Gemeindeordnung die Pflichten der Ortspolizei den Städten zufallen. Die Kriminalfälle seien grundsätzlich durch staatliche Beamte zu erledigen. Es müsse zwar zugegeben werden, daß die Grenze zwischen der Zuständigkeit der staatlichen und der gemeindlichen Polizei nicht immer leicht zu ziehen sei, da Oldenburg ein entsprechendes Gesetz noch nicht erlassen habe. Falls seitens der Staats- und Amtsanwaltschaft die Erledigung krimineller Sachen der städt. Polizei übertragen werde, so werde sich durch Verhandlungen mit den beteiligten Stellen eine Änderung leicht erzielen lassen. Sollte das Verhältnis zwischen den städtischen und staatlichen Beamten in der Stadt Oberstein zu Beschwerden Anlaß geben, so bitte die Regierung um Mitteilung, um Abhilfe schaffen zu können.

Regierungs-Präsident Dörr teilte mit, daß er hoffe, es sei in bezug auf die Polizeilasten der besetzten Städte etwas zu erreichen.

Mitglied Weyand, Oberhosenbach, wünschte Auskunft über die Besetzung der freigewordenen Gendarmeriestelle.

Regierungsseitig wurde über die Besetzung Aufschluß gegeben und dabei auf die bestehenden Bestimmungen über die Besetzung dieser Stellen mit Versorgungsanwärtern bzw. mit Anwärtern aus der oldenburgischen Ordnungspolizei hingewiesen.

Mitglied Weyand, Oberhosenbach, betonte, daß die Bestimmung über die Bevorzugung der Polizeianwärter sich nicht ohne weiteres auf das Birkenfelder Land übertragen lasse. Er war der Ansicht, daß die Stelle unbedingt dem Birkenfelder Bewerber habe übertragen werden müssen.

Regierungsseitig wurde auf die Bestimmungen über die besondere Berücksichtigung der Angehörigen der Ordnungspolizei hingewiesen.

Ausgabe Kap. II — 3 Tit. 3. Regierungsseitig wurde mitgeteilt, daß sich diese Position um ca. 1100 RM vermindere.

Ausgabe Kap. II — 4 Tit. 1. Mitglied Caesar führte aus, daß, nachdem die Zuschüsse für Handel und Gewerbe gegenüber dem Vorjahre verringert worden seien, auch die Landwirtschaft mit geringeren Mitteln auskommen müsse. Es müßten bei jedem Posten ohne jedes lange Zaudern 50% gekürzt werden.

Mitglied Wild führte aus, daß er für die Beibehaltung der eingesetzten Summen eintrete, da mit dem Ruin der Landwirtschaft auch der Zusammenbruch des Reiches besiegelt sei.

Mitglied Weyand, Oberhosenbach, empfahl einen Vergleich mit dem Nachbar Preußen.

Mitglied Petsch führte aus, daß die Sozialdemokratische Partei den Titeln 1—3 zustimme. Bezüglich des Titels 4 sei sie jedoch der Ansicht, daß eine Lehranstalt für die Birkenfelder Verhältnisse vollständig genüge. Die landwirtschaftliche



Winterschule in Birkenfeld weise in letzter Zeit einen außerordentlich schlechten Besuch auf.

Mitglied Weyand, Oberhosenbach, führte aus, daß zu einem intensiven Wirtschaftsbetrieb die Ausbildung auf einer Fachschule unbedingt notwendig sei. Der Rückgang der Schülerzahl auf den landwirtschaftlichen Schulen sei eine Erscheinung in ganz Deutschland und wohl mit der ungünstigen Wirtschaftslage der Landwirtschaft in Verbindung zu bringen. Es dürste jedoch gehofft werden, daß sich die landwirtschaftliche Schule in Birkenfeld auch durchsetzen werde, wie es in Herrstein der Fall sei.

Mitglied Füllenbach erklärte, daß die sozialdemokratische Fraktion nicht gegen die Förderung der Landwirtschaft sei, sondern sich aus der Zusammenlegung beider Schulen größere Erfolge verspreche.

Mitglied Klein behauptete, daß es auch der Industrie schlecht gehe, und es daher seltsam berühre, daß die Zuschüsse für die Industrie auf 50% herabgemindert werden sollten, während die Zuschüsse für die Landwirtschaft in bisheriger Höhe vorgeesehen seien.

Mitglied Knapp betonte, daß die Flurbereinigung gerade das sei, was noch die Landwirtschaft aufrichten könne. Es sei unverständlich, wenn schon jetzt von einer Kürzung dieses Ausgabebetrels gesprochen werde, nachdem die Flurbereinigung kaum begonnen habe.

Regierungsseitig wurde über den Stand der Flurbereinigung Auskunft gegeben.

Auf Anfrage wurde regierungsseitig mitgeteilt, daß die Ausgabe zu Kap. II — 4 Tit. 2 eine gesetzliche Leistung des Staates darstelle, die jetzt der neugegründeten Viehver sicherungsanstalt als laufender Zuschuß zugute komme. Die Unterstützung der Pferdezucht mit $\frac{1}{4}$ der einkommenden Kennwertsteuer sei ebenfalls gesetzlich vorgeschrieben.

Vorsitzender Engel wies darauf hin, daß die Anschaffung von mustergültigen Zuchtstieren notwendig sei, um auf dem Gebiete der Viehzucht einen guten Schritt weiter zu kommen. Der landwirtschaftliche Verein habe sich zwecks Förderung der Landwirtschaft erboten, außer den gewöhnlichen Schauen eine Landestierschau abzuhalten.

Regierungsseitig wurde gebeten, an den zu Ausg. Kap. II — 4 Tit. 1 eingesetzten Mitteln nichts zu streichen. Die Entwässerungen von Wiesen und Ackerländereien seien auch weiterhin zu betreiben. 1925 seien 5 ha, 1926 15 ha, 1927 30 ha und 1928 40—50 ha entwässert worden. Bei der Flurbereinigung handele es sich darum, Mißstände aus einer Zeit von vor 200 Jahren wieder zu beseitigen. An der Parzellenwirtschaft sei die Erbsfolge nur zu einem geringen Teile schuld, 70% würden den früheren Verhältnissen zur Last fallen. Die Flurbereinigung Hufweiler würde im kommenden Sommer beendet.

Vorsitzender Engel gab auf Beschwerde des Mitglieds Klar näheren Aufschluß über die Verteilung der Prämien für gute Leistungen. Für das laufende Jahr seien in Rohfelden und Niederbrombach sogenannte Vorschauen in Aussicht genommen. Nach Abschluß der Vorschauen solle künftig im Herbst jedes Jahres eine Landestierschau stattfinden. Er bat, für diesen Zweck aus den vorgeesehenen Mitteln 500 RM bereitzustellen.

Ausgabe Kap. II — 5 Tit. 6. Auf Anfrage des Mitglieds Knapp wurde regierungsseitig mitgeteilt, daß der Betrag jährlich neu bewilligt werden müsse.

Ausgabe Kap. II — 6 Tit. 5. Mitglied Knapp wünschte Auskunft über die Verteilung der Zuschüsse zu den Gemeindevogebauten. Schlechtgestellte Gemeinden können überhaupt keinen Antrag auf Zuschuß mehr stellen, da sie nicht in der Lage seien, den Restbetrag aufzubringen.

Regierungsseitig wurde in Erwägung gezogen, ob es nicht möglich sei, wie im Landesteil Oldenburg bei Eintritt von Tauwetter usw. gewisse Straßen für den Lastkraftwagenverkehr zu sperren. Wenn in diesem Jahre 30 000 *M* vorgeesehen seien, so dürfe gehofft werden, aus Reichsmitteln noch einen Betrag von 20 000 *M* zu erhalten.

Mitglied Weyand, Oberhosenbach, führte aus, daß eine Sperrung von Straßen nur im Einklang mit der preußischen Umgebung vorgenommen werden könne, die Verhältnisse im Landesteil Oldenburg könnten auf das Birkenfelder Land nicht übertragen werden.

Mitglied Mathieu bedauerte, daß in seinem Bezirk eine neu angelegte Straße für den Lastwagenverkehr noch gesperrt sei; infolgedessen seien die Kaufleute gezwungen, die Lebensmittel, die von den Lebensmittelgroßhandlungen mit Lastkraftwagen befördert würden, von einem Nachbardorf mit Fuhrwerk abzuholen, was eine bedeutende Erhöhung der Unkosten bedeute. Wenn neue Straßen der Gefahr der Beschädigung ausgesetzt seien, so könne ja die Fahrgeschwindigkeit der Lastkraftwagen vorgeschrieben werden. Im übrigen seien die Kraftwagenbesitzer ab 1. Juni d. Js. verpflichtet, ihre Wagen nur noch mit Luftreifen oder elastischen Reifen zu fahren. Hierdurch werde die Gefahr für die Straße wesentlich herabgemindert.

Mitglied Weyand, Oberhosenbach, führte aus, daß bei neu angelegten Straßen bei sofortiger Benutzung sehr großer Schaden angerichtet werden könne. Bei neuen Straßen müßten die Interessen der Gesamtheit über das Einzelinteresse gehen.

Ausgabe Kap. II — 8 Tit. 1. Mitglied Caesar bat um Streichung dieser Position, da man auf die Voraussagen der Wetterpropheten doch nicht gehen könne.

Ausgabe Kap. II — 8 Tit. 3. Mitglied Caesar wünschte Streichung dieses Ausgabe-Titels, da er den Betrag nicht mehr für notwendig halte.

Ausgabe Kap. II — 8 Tit. 5. Mitglied Caesar bat, diesen Betrag zu erhöhen.

Ausgabe Kap. III — 1 Tit. 1 u. 2. Mitglied Klein bat, die Beträge wieder auf die Höhe des Vorjahres zu bringen.

Regierungsseitig wurde über die Ausschüttung der Mittel Auskunft gegeben.

Einnahme Kap. IV — 1. Mitglieder Eisenschneider und Caesar waren der Ansicht, daß höhere Einnahmen zu erwarten seien und erwähnten dabei die Gebühr für die Leichenschau bei Feuerbestattungen und bei Untersuchungen von Kraftwagenführern.

Ausgabe Kap. IV — 1. Der Vorsitzende brachte die Eingabe des Hebammenvereins des Landesteils Birkenfeld vom 22. 9. 28 zur Kenntnis des Landesauschusses.

Mitglied Eisenschneider bat um Erhöhung der Ausgabe-Tit. 4 und 5. In der Bürgermeisterei Nohfelden habe eine Behandlung eines tuberkulosekranken Kindes abgebrochen werden müssen, weil keine Mittel mehr vorhanden gewesen seien.

Mitglied Eisenschneider führte aus, daß schon die Eingabe des Hebammenvereins besage, daß für die Hebammen ungenügend gesorgt sei; er beantrage daher Verstaatlichung des Hebammenwesens.

Mitglied Weyand, Oberhosenbach, führte aus, daß durch einen früheren Beschluß des Landesauschusses den Hebammen für Fortbildungskurse nicht allein Reisekosten, sondern auch Tagegelder zugesprochen worden seien. Eine gleiche Eingabe des Hebammenvereins sei auch dem Landtage zugegangen. Welches Schicksal die Eingabe erfahren werde, sei nicht voranzusagen, da zur Umwandlung der bestehenden Kennvorschrift

in eine Zwangsvorschrift eine Gesetzesänderung, die dann allgemein für die drei Landesteile getroffen werden müsse, notwendig sei.

Mitglied Füllenbach wies darauf hin, daß bei der außerordentlich strengen Kälte des jetzigen Winters und der dadurch hervorgerufenen großen Arbeitslosigkeit mit einer Zunahme der Tuberkulose gerechnet werden müsse. Es komme nicht darauf an, nur die Schwerverkrankten zu erfassen, sondern es müsse sich in erster Linie um vorbeugende Maßnahmen handeln. Er bitte, den Betrag wieder auf 30 000 *RM* zu erhöhen.

Regierungsseitig wurde erwidert, daß in erster Linie die Sparmaßnahmen zu einer Herabsetzung der Position geführt hätten. Es sei, wenn nicht ein Rückgang, so doch ein Stillstand in der Entwicklung der Tuberkulose zu verzeichnen. Die Zahl der Todesfälle habe jedenfalls erheblich abgenommen. Für die Bekämpfung der Tuberkulose kämen nicht allein Landesmittel, sondern auch Mittel des Landesverbandes, der Bürgermeistereiverbände, der Krankenkassen und der Versicherungsanstalten in Frage, so daß im letzten Jahre allein rund 96 500 *RM* zur Verfügung gestanden hätten. Da auch das Tuberkulosebeteiligungsverfahren mittelbar als eine Maßnahme zur Bekämpfung der Menschentuberkulose angesehen werden müsse, habe die Regierung geglaubt, den Betrag um 10 000 *RM* ermäßigen zu können. In dem Krankheitsfall in der Bürgermeisterei Nohfelden hätte der Bezirksfürsorgeverband eintreten müssen. Es sei nicht möglich, durch die Fürsorge des Staates für die Tuberkulosekranken die Bezirksfürsorgeverbände völlig zu entlasten.

Regierungsseitig wurde mitgeteilt, die Unterstützung der Hebammen komme z. Bt. nur bei Bedürftigkeit in Frage, allerdings in sehr beschränktem Umfang. Von diesem Grundsatz abzuweichen, sei nur möglich, wenn eine entsprechende Änderung des Gesetzes erlassen würde.

Mitglied Klein wies auf die große Anzahl der von den Versicherungsanstalten durchgeführten Heilverfahren hin, hiernach sei die Kürzung um 10 000 *RM* nicht so bedeutend. Im übrigen müsse auf dem Gebiet des Wohnungsbaues viel mehr getan werden, um die Volkskrankheit der Tuberkulose wirksam bekämpfen zu können.

Mitglied Klein führte aus, daß der Hebammenberuf früher ein freier Beruf gewesen sei, heute seien die Hebammen schon halbe Beamte. Selbstverständlich hätten die Gemeinden ein Interesse daran, aber aus Sparamkeitsgründen könne man nicht ohne weiteres den Forderungen der Hebammen zustimmen. Früher sei die wirtschaftliche Position der Hebammen immer berücksichtigt worden.

Mitglied Bergér warnte davor, davon auszugehen, daß in der Tuberkulose ein Stillstand eingetreten sei. In der Stadt Oberstein sei die Lage nach wie vor ernst; in erster Linie müsse die Wohnungsnot bekämpft werden.

In bezug auf die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten sei die Durchführung der Maßnahmen dadurch erschwert, daß der Landesarzt als Gesundheitsbehörde erklärt worden sei.

Das Tuberkulosebeteiligungsverfahren könne nur von nachhaltigem Wert sein, wenn für das Vieh gesunde Stallungen geschaffen würden.

Regierungsseitig wurde darauf hingewiesen, daß im letzten Rechnungsjahre Mittel aus dem Saargrenzfonds für den Bau moderner Stallungen verwandt worden seien.

Mitglied Weyand, Oberhosenbach, führte aus, daß die Maßnahmen Birkenfelds zur Bekämpfung der Tuberkulose und zur Behebung der Wohnungsnot jederzeit einen Vergleich mit Preußen aushalten würden.

Mitglied Klar wies auf einen Mißstand in der Bekämpfung der Tuberkulose beim Rindvieh hin. Wenn ein krankes Tier auf Unordnung getötet worden sei, so bestehe die Möglichkeit, daß das Ersatztier ohne eine vorhergehende tierärztliche Untersuchung in den Stall gestellt würde. Es wäre dann

auch durch die Abschachtung im Tuberkulose-tilgungsverfahren nichts erreicht. Nach dem Abschachten eines Tieres müßte der Stall gründlich gereinigt und das hinzugekaufte Vieh tierärztlich untersucht werden.

Mitglied Weyand, Oberhofenbach, führte aus, daß bei der Viehverversicherung der Untersuchungs-zwang bestehe. Immerhin sei aber noch ein Teil der Viehbestände nicht versichert. Es müsse geprüft werden, ob hier eine Zwangsuntersuchung vorgeschrieben werden könne.

Landestierarzt Veterinär-rat Dr. Bauer teilte mit, daß sämtliche Tierärzte es bemängeln, daß bei Ankauf von Tieren eine Untersuchung nicht zwingend vorgeschrieben wäre. Die Einführung eines derartigen Zwanges würde aber seines Erachtens keinen zu großen Eingriff in die persönliche Freiheit des Landwirts bedeuten. Da die Viehbesitzer dem Tuberkulose-tilgungsverfahren freiwillig beiträten, bestände auch die Möglichkeit, in die Satzung des Verfahrens den Untersuchungs-zwang bei Neuankauf von Tieren einzuführen. Eine sofortige Untersuchung nach Ankauf der Tiere liege im Interesse der Landwirte, da sie nach Ablauf der Gewährsfrist keinen Anspruch auf Wandlung oder Minderung hätten. Eine Reihe von Landwirten habe darum gebeten, den Untersuchungs-zwang einzuführen. Eine Desinfektion der Stallungen sei durch das Reichsviehseuchengesetz vorgeschrieben.

Mitglied Weyand, Oberhofenbach, führte aus, daß er es lieber gesehen hätte, wenn die Mitglieder des Tuberkulose-tilgungsverfahrens zwangsmäßig Mitglieder der Viehverversicherung geworden wären.

Mitglied Knapp war der Ansicht, daß manche Kuh krank gefahren werde.

A u s g a b e K a p. IV — 3. Mitglied Fülls-bach führte aus, daß die Arbeitersportvereine gegenüber den übrigen Vereinen bei der Gewährung von Beihilfen ins Hintertreffen geraten seien.

Mitglied Eisenschneider bat um Mitteilung, welche Vereine unterstützt worden seien. Der Sportverein Fischbach habe noch keine Beihilfe erhalten.

Mitglied Klar war der Ansicht, daß die Arbeitersport-, Arbeitergesang- und Arbeiterturnvereine ihren Namen mit Unrecht tragen. In sämtlichen Vereinen seien Arbeiter vertreten.

Mitglied Dr. Weins führte aus, daß zunächst einmal von den Vereinen selbst etwas geleistet werden müsse, dann bleibe, wie er selbst erfahren habe, der Zuschuß von der Regierung nicht aus.

Mitglied Fülls-bach erklärte, daß auch die Arbeitersportvereine die Politik ablehnen.

Regierungsseitig wurde mitgeteilt, daß die sozialistischen Arbeiterjugendvereine im letzten Jahre unterstützt worden seien. Es seien im Landesteil Birkenfeld etwa 100 Vereine, die mit Beihilfen bedacht werden wollten.

A u s g a b e K a p. IV — 5. Mitglied Klein war der Ansicht, daß der Betrag von 100 000 *RM* als Zuschuß zum Bau einer Gewerbeschule Oberstein-Zdar aus dem Boranschlag herausgenommen sei und demnach jeder Zeit zur Verfügung stehe.

Regierungspräsident Dörr teilte mit, daß der Betrag von 100 000 *RM* dreimal im Boranschlag erschienen sei. Leider lasse die Entwicklung nicht erwarten, daß die Angelegenheit in nächster Zeit greifbare Formen gewinnen werde. Es sei etatsrechtlich nicht zulässig, die Mittel herauszustellen und irgendwo zu belegen.

Mitglied Bergér führte aus, daß die beiden Stadtbürgermeister (Oberstein und Zdar) der Ansicht seien, daß der Betrag von 27 000 *RM* zu Ausgabe Kap. IV — 5 Tit. 1 nicht ausreiche. Auch er sei der Ansicht gewesen, daß die 100 000 *RM* erhalten bleiben würden. Nach den seitherigen Ermittlungen

würde der Bau der Gewerbeschule rund 500 000 *RM* kosten, es sei daher keine einfache Frage für die beiden Städte.

Regierungsseitig wurde mitgeteilt, daß neue Grundzüge für die Bemessung der Staatszuschüsse zu den Berufsschulen erlassen seien, nach denen die diesjährige Verteilung erfolgen werde.

Mitglied Mathieu führte aus, daß auch er der Ansicht gewesen sei, daß der Zuschuß zum Bau der Gewerbeschule jederzeit bereitstehe.

Mitglied Weyand, Oberhofenbach, teilte mit, daß auch er der Meinung gewesen sei, daß der Zuschuß erhalten bleiben solle. Es koste Schwierigkeiten, immer und immer wieder den Betrag im Landtage durchzubringen. Er bat die Vertreter der Städte, dafür zu sorgen, daß die Schule geschaffen würde. Zur Unterstützung des Planes sei man jederzeit bereit. Bezüglich der Zuschüsse zum Berufsschulwesen wolle er Sorge tragen, daß genügend Mittel bereitgestellt würden.

Ausgabe Kap. IV — 6 Tit. 3 u. 4. Mitglied Dr. Weins fragte an, ob der Generalfonds wieder ins Leben gerufen sei. Gerade durch die Unterstützungen in Unglücks- und Krankheitsfällen könne viel Segen gestiftet werden.

Regierungsseitig wurde mitgeteilt, daß der Generalfonds gebildet sei und durch Überschüsse der Landesparkasse verstärkt werde.

Ausgabe Kap. IV — 10. Ers.-Mitglied Eckel bat um Auskunft, ob dieser Betrag nicht verringert werden könne.

Punkt V der Tagesordnung: Änderung des Jagdgesetzes.

Regierungsseitig wurde mitgeteilt, daß der Entwurf zur Änderung des Jagdgesetzes Anregungen aus Jägerkreisen entspringe. Es sei vorläufig davon abgesehen worden, das ganze Jagdgesetz abzuändern. (In Preußen sei der Abschluß des Rehkalbes gesetzlich zulässig, doch würde jedes Jahr seitens der zuständigen Behörden die Schutzzeit für Rehkälber aufgehoben.) Nach der Vorlage solle die Schutzzeit für Hasen nur noch vom 1. Oktober bis 31. Dezember laufen.

Mitglied Groß begrüßte die Vorlage. Nach seiner Ansicht wäre es besser gewesen, die Schonzeit auf das ganze Jahr 1929 auszudehnen und das weibliche Rehwild ganz zu schonen.

Mitglied Rohr begrüßte die Ausführungen des Vorredners. Es sei jedoch möglich, daß die Gemeinden mit den Jagdpächtern Schwierigkeiten bekämen.

Regierungsseitig wurde eine Zusammenstellung über die Jagdergebnisse der letzten Jahre mitgeteilt.

Mitglied Wild führte aus, daß es praktisch sein dürfte, die Schonzeiten denen des benachbarten Preußens anzupassen.

Mitglied Weyand, Oberhofenbach, war ebenfalls der Ansicht, daß die Schonzeiten denen der preußischen Umgebung angepaßt werden müßten.

Auf Anfrage des Mitgliedes Knapp wurden regierungsseitig die Bestimmungen über die Ausstellung von Jagdkarten mitgeteilt.

Mitglied Petry empfahl eine Vorschrift, nach welcher die Ausstellung einer Jagdkarte vom Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht würde, da durch das unvorsichtige Tragen eines Jagdgewehres manches Unglück geschehe.

Hierauf wurde der Entwurf zur Abänderung des Jagdgesetzes in der vorgelegten Fassung in erster Lesung einstimmig angenommen.

Punkt VI der Tagesordnung: Änderung des Schulgesetzes.

Regierungspräsident Dörr führte aus, daß die Ergänzung des Schulgesetzes — § 81 — notwendig sei, damit über die Schulgeldfrage seitens der beteiligten Gemeinden eine Verständigung herbeigeführt werden könne. Die übrigen Abände-

rungsbestimmungen seien durch praktische Fälle im Landesteil Lübeck notwendig geworden.

Mitglied Bergér hat, der Vorlage ohne weiteres zuzustimmen. Vom gemeindlichen Standpunkt könne man die Vorlage gutheißen.

Mitglied Weyand, Oberhosenbach, teilte mit, daß er sich auf den genauen Wortlaut der Vorlage nicht festlegen könne.

Hierauf fand die Vorlage in erster Lesung bei einer Stimmenthaltung (Weyand-Oberhosenbach) einstimmige Annahme.

Hierauf wurde in der Beratung des Haushaltsplanes fortgefahren.

Ausgabe Kap. V — 1. Mitglied Bergér hat, in Erwägung zu ziehen, ob der Betrag mit Rücksicht auf den Übergang der Strafgerichtsbarkeit auf die Amtsgerichte nicht ermäßigt werden könne.

Mitglied Weyand, Oberhosenbach, wies darauf hin, daß der Landesteil Lübeck noch mehr bezahlen müsse.

Regierungsseitig wurde mitgeteilt, daß der Beitrag nach den entstehenden Kosten auf Grund der Bevölkerungszahl errechnet werde.

Ausgabe Kap. V — 2 Tit. 3. Mitglied Füllenschmidt führte aus, daß über den Zustand in der Gefangenenanstalt, insbesondere über die Beföstigung, Beschwerden bei ihm eingegangen seien. Er machte den Vorschlag, eine Beföstigung der Gefangenenanstalt vorzunehmen.

Regierungsseitig wurde die Feststellung zugesichert.

Einnahme Kap. VI — 1. Mitglied Bergér hat um Auskunft, ob ein Vertrag mit der Stadt Birkenfeld bestehe.

Mitglied Dr. Warth führte aus, daß es sich um einen freiwilligen Zuschuß der Stadt Birkenfeld handele, der jährlich bewilligt werde. Außer diesem Zuschuß trage die Stadt noch die Vergütung einer Handarbeitslehrerin. Die Verhältnisse seien von der erstmaligen Bewilligung des Vertrages wesentlich andere geworden. Seinerzeit hätten 100 auswärtige Schüler dauernd in der Stadt Birkenfeld gewohnt, was eine wesentliche Einnahmequelle bedeutet habe, heute wohne nicht ein einziger auswärtiger Schüler mehr hier. Die Verhältnisse der Stadt Birkenfeld seien nicht so günstig, daß ein höherer Zuschuß gezahlt werden könne.

Mitglied Caesar führte aus, das geprüft werden müsse, ob neben der Oberrealschule das Gymnasium noch länger gehalten werden könne. Es sei zu überlegen, ob es nicht möglich wäre, die drei Oberklassen des Gymnasiums der Oberrealschule Oberstein-Idar anzugliedern. In diesem Jahre sei nur ein Abiturient zu verzeichnen gewesen, während die Oberrealschule 33 Abiturienten aufzuweisen habe.

Gymnasialdirektor Oberstudiendirektor Dr. Binneböfel teilte mit, daß der eine Abiturient für die Erwägung der Notwendigkeit des Gymnasiums nicht in Betracht kommen könne. Es seien die Auswirkungen der Stilllegung des Eisenbahnbetriebes, der Beamtenausweisungen und der Geldentwertung. Die Schülerzahl in den übrigen Klassen des Gymnasiums sei als durchaus gut zu bezeichnen, auch die sogenannte Übergangsklasse weise eine recht gute Teilnehmerzahl auf. Wenn das Gymnasium eine Art Vorschule für die Oberrealschule werden solle, so müsse es eine sechsklassige Realschule sein. Eine solche grundlegende Änderung sei nicht ratsam. Auch sei bestimmt zu erwarten, daß das Gymnasium in Zukunft noch besser besucht werden würde.

Mitglied Klein wies darauf hin, daß das Gymnasium 9 Schuljahre umfasse und der ganze Aufbau humanistisch sei. Ein Umbildung des Gymnasiums sei nicht zu empfehlen.

Schluß der Nachmittagsitzung 7.40 nachmittags.

III. Öffentliche Sitzung. (Beratende Sitzung.)

Geschehen am 16. März 1929, vormittags.

Anwesend:

- a) seitens der Regierung:
 1. Regierungs-Präsident Dörr,
 2. Regierungsrat Dr. Clemens,
 3. Regierungsrat Fedding,
 4. Regierungs-Oberamtmann Schley;
- b) seitens des Landesauschusses:

jämmtliche Mitglieder mit Ausnahme der Mitglieder Dr. Warth und Endorff.

Für das Mitglied Endorff war das Ersatzmitglied Edel, Jdar, erschienen.
- c) Regierungsobersekretär Theilen als Schriftführer.

Vorsitzender Engel eröffnete um 9,15 Uhr vormittags die Beratungen.

Ausgabe Kap. VI — 1 Tit. 1—8. Mitglied Füllenbach führte aus, daß die sozialdemokratische Fraktion die Streichung der Zuschüsse beantrage. Sie sei nicht gegen die Einrichtung der Kirche überhaupt, sondern stehe auf dem Standpunkt, daß der Staat sich nicht um die Belange der Kirche kümmern dürfe. Es müßten die Kirchengemeinden sich selbst tragen. Jedenfalls sei es als ein Unrecht zu bezeichnen, wenn die Staatsbürger, auch wenn sie keiner Kirchengemeinschaft angehören würden, auf dem Wege der Staatszuschüsse zu Leistungen an die Kirchengemeinschaften gezwungen würden.

Mitglied Eienjschneider führte aus, daß er die Kirche als eine Einrichtung des kapitalistischen Staats betrachte.

Mitglied Bergér wies darauf hin, daß die Gewährung der Zuschüsse nicht eine rein kirchliche Angelegenheit sei, sondern einen starken politischen Einschlag habe. Außerdem handele es sich nicht um freiwillige Zuschüsse, sondern um rechtliche Forderungen der Kirche auf Grund alter Verträge. Das Bauschsummenabkommen mit der evangelischen Kirche könne 1930 gekündigt werden. Er bitte deshalb, wenigstens für das Rechnungsjahr 1929 den Staatszuschuß noch zu bewilligen. Er mache den Vorschlag, daß der Herr Regierungspräsident noch in diesem Jahre Verhandlungen mit der Landeskirche führe, was in Zukunft geschehen soll.

Mitglied Rohr führte aus, daß der Staat das größte Interesse an der Religion habe.

Mitglied Dr. Weins verbreitete sich in längeren Ausführungen über die Entwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Kirchengemeinschaften.

Mitglied Füllenbach führte aus, daß schon viele Verträge aus dem 19. Jahrhundert abgeändert und umgestoßen seien. An die Stelle dieser alten Verträge könne man neue setzen. Seine Partei wolle gute Menschen schaffen, die Staat und Allgemeinheit anerkennen und ihr dienstbar werden. Wer ein guter Christ sein wolle, müsse auch bereit sein, höhere Kirchensteuern zu zahlen.

Mitglied Weyand, Oberhosenbach, betonte, daß die Gelegenheit einen staatspolitischen Einschlag habe. Nach dem kurzzeit gültigen Bauschabkommen sei der Staat zu einer Leistung an die evangelische Kirche in Höhe von 19 500 *GM.* verpflichtet. Der Betrag sei vor einigen Jahren im Landtage auf 75 000 *RM* festgesetzt worden. Nach einem Rechtsgutachten könne es möglich sein, daß der Staat in einem Streitfalle zur Zahlung eines noch höheren Betrages verurteilt werde. Der Staat habe den Zuschuß in Höhe von 75 000 *RM* unter der Voraussetzung bewilligt, daß die evangelische Landeskirche von ihren Anschlußbestrebungen an die rheinische Landeskirche abgehe. Man müsse sich nun verpflichtet fühlen, an diesem Versprechen festzuhalten und die



Zuschüsse bewilligen. Die Gleichmäßigkeit gegenüber den anderen Religionsgemeinschaften sei gewahrt.

Ausgabe Kap. VI — 3. Auf Anfrage wurde mitgeteilt, daß die Freistellen am Gymnasium auf Vorlage des Gymnasialdirektors von der Regierung bewilligt würden. Die Bedürftigkeit werde geprüft.

Ausgabe Kap. VI — 4. Mitglied Bergér hat die Herren Landtagsabgeordneten, dafür sorgen zu wollen, daß genügend Mittel eingesetzt werden.

Mitglied Weyand, Oberhosenbach, machte einige Ausführungen über die möglichen Auswirkungen des Finanzausgleichs und des Ausgleichsstocks.

Ausgabe Kap. VI — 5. Mitglied Bergér hielt die jetzige Form der Bezuschussung des Volksschulwesens für falsch. Es sei immer noch das richtigste, wenn die Gemeinde das Grundgehalt der Volksschullehrer zu zahlen hätte und der Rest der Lehrerbefoldung vom Staat übernommen würde, wie es früher in ähnlicher Weise geordnet gewesen sei. Auch dadurch, daß ältere Lehrer sich in erster Linie auf freie Stellen in den Städten meldeten, seien die Städte noch besonders belastet.

Mitglied Weyand, Oberhosenbach, führte aus, daß bei der von Mitglied Bergér gewünschten Beordnung die ländlichen Schulen geschlossen werden müßten, da die Landgemeinden nicht in der Lage seien, auch nur das Grundgehalt der Lehrkräfte zu tragen. Das Wort „Finanzausgleich“ bedeute „Lastenausgleich“ nach dem Grundsatz, daß der Stärkere den Schwächeren stützen müsse.

Mitglied Rohr hat um Auskunft, ob ein Teil des Staatszuschusses für die neuen Lehrerwohnungen in Rohlfelden bestimmt sei. Wenn das der Fall sei, so bitte er die Regierung, die Verhältnisse in Rohlfelden einmal einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. Es sei unbedingt notwendig, daß für die 60 Schulkinder in Türkismühle ein Schulhaus erbaut würde. Dadurch, daß die Dienstwohnungen in der Schule in Rohlfelden zu Schulsälen umgebaut worden seien, habe man die Errichtung eines Schulhauses in Türkismühle umgangen.

Regierungsseitig wurde mitgeteilt, daß für den Bau der Lehrerwohnungen, für die nach den Bestimmungen Staatszuschüsse zu gewähren seien, 5 000 RM eingestellt seien.

Mitglied Mathieu führte aus, wie der entsprechende Gemeinderatsbeschuß zustande gekommen ist. Bei der Lage der Verhältnisse der Gemeinde Rohlfelden könne dem Schulhausneubau in Türkismühle zurzeit nicht nähergetreten werden. Die Gemeinde Rohlfelden sei durch Besatzungs- und Saargrenzverhältnisse besonders stark belastet worden.

Mitglied Weyand, Oberhosenbach, wies darauf hin, daß 95% der Gemeinden des Landesteils gezwungen seien, 85% ihrer Anteile an der Reichseinkommensteuer und Körperschaftsteuer für die Volksschullehrerbefoldungen aufzuwenden. Auch sei ihm keine Landgemeinde bekannt, die im letzten Jahre ihre Steuerquellen nicht bis zum zulässigen Höchstmaß ausgenutzt hätte.

Auf Anfrage des Mitglieds Eijenschneider teilte die Regierung mit, daß für den Schulhausbau in Fischbach in den Haushalt 1929 die zweite Rate mit 20 000 RM eingestellt sei.

Auf Anfrage des Mitglieds Petry wurde mitgeteilt, daß die Zuschüsse zu Privatschulen für die mit der Erziehungsanstalt Niederröresbach verbundene Privatschule bestimmt seien.

Mitglied Bergér führte aus, daß die Gemeinden den begreiflichen Wunsch hätten, schon vor Beginn des Rechnungsjahres über die Auswirkungen des Finanzausgleichs zahlenmäßig unterrichtet zu sein, um die Gemeindevoranschläge aufstellen zu können. In dieser Beziehung seien die Verhältnisse in Preußen besser, dort wisse man wenigstens rechtzeitig, was die Gemeinden bekämen.



Mitglied Weyand, Oberhofenbach, führte aus, daß auch Preußen vom Reiche abhängt; soweit ihm bekannt sei, wolle auch Preußen das jetzt geltende Finanzausgleichsgesetz nachträglich ändern.

Ausgabe Kap. VI — 6. Mitglied Klein bat, die Mittel zu streichen, da anderen Berufsgruppen auch keine Mittel zur weiteren Fortbildung zur Verfügung ständen.

Auf Anfrage des Mitglieds Saling wurde mitgeteilt, daß die Gewährung von Beihilfen von einer gleichen Beihilfe der Gemeinde abhängig gemacht werde.

Mitglied Füllenbach bat, die zu Ausg. Kap. VI — 6 Tit. 2c eingestellten Mittel zu erhöhen, da die Beihilfen den Söhnen aus den unteren Volksschichten das Weiterkommen erst möglich mache.

Wenn es zutreffen sollte, daß in 4 bis 5 Jahren wieder Lehrermangel eintrete, müßten auch die zu Tit 2c vorgesehenen Mittel erhöht werden.

Mitglied Knapp führte aus, daß das Land früher einen erheblichen Teil Volksschullehrer gestellt habe. Heute habe man den Söhnen in den Landgemeinden alle Wege zum Lehrerberuf verschlossen.

Mitglied Dr. Weins gab einen Überblick zu der Entwicklung der Volksschullehrerbildung. Die neue Lehrerbildung sei ein Werk des deutschen Lehrervereins.

Einnahme Kap. VII — 1. Mitglied Alt führte aus, daß die sozialdemokratische Fraktion die Einsetzung der Kommission zur Prüfung der Forstbestände begrüße. Er bat um Auskunft über einige Fragen der Holzverwertung.

Auf Anfrage des Mitglieds Eijenschnieder wurde regierungsseitig erwidert, daß es für die Forstverwaltung unmöglich sei, allen Wünschen privater Holzhändler gerecht zu werden. Auch sei es nicht möglich, die Preise für unter der Hand verkauftes Holz (an die Brückener chemische Fabrik) öffentlich bekanntzugeben.

Auf Anfrage des Vorsitzenden Engel wurde regierungsseitig mitgeteilt, daß es sich bei dem Mehrhieb von 117 000 *M* um einen ordentlichen Hieb handele. Des weiteren wurde ausgeführt, daß die chemische Fabrik in Brücken im letzten Jahre das übriggebliebene Holz erhalten habe. In diesem Jahre sei so viel Grubenholz geschlagen worden, daß es voraussichtlich an Kleinverbraucher nicht vollständig abgesetzt werden könne. Es seien darum Verhandlungen mit Industriebetrieben des Landesteils angeknüpft.

Auf Anfrage des Mitglieds Caesar wurde regierungsseitig mitgeteilt, daß der Wert des aus den Staatswaldungen abgegebenen Berechtigungsholzes im letzten Jahre 62 000 *M* betragen habe.

Mitglied Caesar bat, in eine Prüfung einzutreten, ob die Berechtigungen nicht aufgehoben werden könnten.

Mitglied Weyand, Oberhofenbach, teilte mit, daß die Amtswildenburger Berechtigung ein Recht sei, das zu den betreffenden Hausgrundstücken im Grundbuch eingetragen sei. Es könne daher eine Aufhebung wohl nicht in Frage kommen.

Mitglied Groß fragte an, ob es richtig sei, daß die Berechtigten in der Stadt Birkenfeld nur 80 Pfg. Sauerlohn pro Meter zahlen würden.

Regierungsseitig wurde mitgeteilt, daß eine Vereinbarung getroffen sei, wonach der Holzhauerlohn für das Forstrevier Wasserchied 1 *M*, für das Forstrevier Ringenberg 80 Pfg. pro Meter betrage.

Mitglied Klar bat, dafür Sorge tragen zu wollen, daß für das Berechtigungsholz der volle Sauerlohn gezahlt werde.

Einnahme Kap. VII — 3. Mitglied Klar stellte einen Antrag auf Herabsetzung der Steuer vom bebauten Grundbesitz in Aussicht, da diese Steuer sehr unbeliebt sei.

Mitglied Mathieu bat darum, eine Abänderung der Bestimmungen über die Besteuerung des Wandergewerbes



herbeizuführen. Während die Gemüsehändler aus Preußen ihr Gewerbe im Landesteil Birkenfeld ohne weiteres ausüben könnten, verlange man von Birkenfelder Händlern in Preußen eine Steuer. Auch bitte er, die Wanderlager genau zu untersuchen.

Mitglied Weyand, Idar, fand es unbegreiflich, daß die Steuer den minderbemittelten Kreisen der Bevölkerung aufgelegt werden solle. Die Mietzinssteuer sei auf den Mieter abwälzbar und so treffe den Mieter auch noch die Mietzinssteuer. Er sei der Ansicht, daß die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert bemessen werden müsse.

Regierungsseitig wurde mitgeteilt, daß der Gemüsehandel auch im Landesteil Birkenfeld wandergewerbebescheinspflichtig sei. Die Erzeugnisse des Obst- und Gartenbaues unterlägen jedoch nicht der Steuer. Es gebe nur die Möglichkeit einer Gesetzesänderung, und es treffe dann die Steuer auch den Händler im Inlande.

Mitglied Weyand, Oberhosenbach, führte aus, daß die Berechnung der Grundsteuer nach dem gemeinen Wert nicht möglich sei. Für die Grundsteuer sei grundsätzlich der Ertragswert maßgebend. Der höhere Wert der Grundstücke werde durch die Vermögenssteuer erfaßt. Für die Bemessung der Steuer vom bebauten Grundbesitz komme der sogenannte Gebäudesteuermietwert in Frage. Preußen erhebe 48%, Birkenfeld nur 20% des Gebäudesteuermietwertes. Mit Rücksicht auf die ungünstige Lage im besetzten Gebiet sei der Steuerfuß für einige Jahre auf 10% des Gebäudesteuermietwertes herabgesetzt worden.

Mitglied Bergér befürchtete, daß eine etwaige Änderung des Wandergewerbebesteuergesetzes eine Preissteigerung für Gemüse und Obst bringen würde. Bezüglich der Mietzinssteuer sei er der Ansicht, daß der volle Betrag der staatlichen Mietzinssteuer einen höheren Ertrag ergeben müsse.

Mitglied Knapp war der Ansicht, daß man sich bei der jetzigen Lage der Landwirtschaft auch fragen könne, ob nicht der Ertragswert ermäßigt werden müsse.

Mitglied Klein wies darauf hin, daß es sich bei den Betriebssteuern um eine Doppelbesteuerung handele, da von dem Ertrage auch die Gewerbesteuer bezahlt werden müsse. Wenn die Steuer nicht ganz beseitigt werden könne, so müsse er doch darauf bestehen, daß sie gegenüber dem Vorjahre nicht erhöht werde. Den Händler, der Bier in der Flasche verkaufe, treffe diese Sondersteuer nicht.

Mitglied Wild führte aus, daß das Wandergewerbe fast ausschließlich von Gewerbetreibenden jüdischer Konfession betrieben werde. Da das Wandergewerbe die heimischen Geschäfte schädige, müsse die Steuer bedeutend erhöht oder die Zulassung beschränkt werden.

Regierungsseitig wurde mitgeteilt, daß nach der Reichsgewerbeordnung Gewerbefreiheit bestehe. Die Zulassung zum Wandergewerbebetrieb gelte für das ganze Reichsgebiet. Anträge von Ausländern seien verschiedentlich abgelehnt worden. Eine Erhöhung der Betriebssteuer sei nicht beabsichtigt, der Betrag von 5000 *M* sei nach den Rechnungsergebnissen zu erwarten.

Mitglied Klar führte aus, daß bei der Festsetzung des Einheitswertes Ländereien an der Tiefensteiner Straße als Baugelände bewertet worden seien. Dadurch sei eine starke Überschätzung der Bodenpreise eingetreten, und der Bautätigkeit seien große Schwierigkeiten bereitet worden. Hinzu komme noch, daß die Wertzuwachssteuer stets auf den Käufer abgewälzt werde.

Mitglied Weyand, Oberhosenbach, wies darauf hin, daß auch nach seiner Ansicht bei Festsetzung der Einheitswerte für die Ländereien an der Tiefensteiner Straße große Überschätzungen vorgekommen seien. Es bleibe jetzt nur noch der Weg des Einspruchs beim Finanzamt.

Einnahme Kap. VII — 4 Tit. 1. Mitglied Klar war der Ansicht, daß der Betrag noch erhöht werden könne. Regierungsseitig wurden Bedenken gegen die Erhöhung geltend gemacht.

Ausgabe Kap. VII — 1. Mitglied Klar bat, einmal zu prüfen, ob von den Stellen des Amtseinkommers bzw. des Landesassenrentanten nicht eine eingehen könne.

Mitglied Klar wünschte, daß die Regierung die Sache im Auge behalte, wenn die Stelle wieder frei werde.

Ausgabe Kap. VII — 2. Mitglied Klar wünschte Auskunft über die Zinssätze.

Regierungsseitig wurde Auskunft gegeben.

Mitglied Caesar wies darauf hin, daß der nächstjährige Voranschlag die Zinsenlast noch vergrößern werde. Der Zinsunterschied zwischen den zu zahlenden bankmäßigen Zinsen und den Zinsen für Baudarlehen sei zu groß.

Mitglied Klar führte aus, daß ein großer Teil der Zinsen Kontoforrentzinsen sein müßten. Er bat, mit der Landesbank über eine Zinsermäßigung zu verhandeln.

Mitglied Weyand, Oberhosenbach, wies darauf hin, daß es in den früheren Jahren möglich gewesen sei, aus laufenden Mitteln Baudarlehen auszugeben. Daher sei hier ein Überschuß über die Schulden zu verzeichnen. Es sei selbstverständlich, daß die Baudarlehen zu geringem Zinsfuß ausgegeben werden müßten, wenn die Bautätigkeit gefördert werden solle.

Ausgabe Kap. VII — 3. Mitglied Klar führte aus, daß versucht werden müsse, diesen Betrag herabzudrücken. Es müsse dahin gestrebt werden, die Einladungen an die Regierung usw. zur Teilnahme an Festlichkeiten der verschiedenen Vereine zukünftig zu unterlassen. Solche Einladungen würden die Geschäftskosten erhöhen und die betr. Beamten belasten.

Regierungspräsident Dörr begrüßte die Ausführungen des Mitglieds Klar. Es sei zweckmäßig, die Einladungen an die Regierung auf Hauptversammlungen der Berufsverbände zu beschränken.

Ausgabe Kap. VII — 5. Mitglied Weyand, Oberhosenbach, führte aus, daß bei Instandsetzung des Holzhaushofs Schwierigkeiten entstanden seien. Er bat um Auskunft, ob die Wohnung jetzt bezugsfertig sei.

Regierungspräsident Dörr teilte mit, daß die Wohnung jetzt fertig sei. Die Instandsetzung habe sich verzögert, da bezüglich des Kostenanschlages Rückfragen seitens des Ministeriums ergangen seien.

Ausgabe Kap. VII — 6 Tit. 4. Regierungsseitig wurde gebeten, die Ausgaben an Säumungskosten um 17 500 *RM* zu erhöhen. Das Ministerium habe den Ertrag aus den Forsten nachträglich erhöht; es hätten daher 10 900 *fm* Holz mehr gehauen werden müssen. Weiter wurde gebeten, aus gleichem Grunde die Kulturkosten um 1000 *RM* zu erhöhen.

Mitglied Bergér führte aus, daß den Unkosten in der Forstverwaltung von 260 000 *RM* nur eine Einnahme von 500 000 *RM* gegenüberstehe. Der Wert der Forstwirtschaft sei zu gering.

Ausgabe Kap. VII — 8. Mitglied Alt bat um Angabe der Höchstpension.

Einnahme Kap. VIII — 1. Regierungsseitig wurde mitgeteilt, daß im Entwurf des Haushaltplans ein Druckfehler enthalten sei. In den Erläuterungen müsse es heißen „(Ausg. Kap. II Tit. 1 u. 2)“ und „(Ausg. Kap. 6)“.

Ausgabe Kap. VIII — 2 Tit. 1. Mitglied Petsch führte aus, daß die Bekämpfung der Wohnungsnot die beste vorbeugende Maßnahme gegen die Tuberkulose sei.

Regierungsseitig wurde darauf hingewiesen, daß der Landesteil Birkenfeld in bezug auf die Förderung des

Wohnungsbaues jederzeit den Vergleich mit den preußischen Nachbargebieten aushalte. An einem Wohnungsmangel würden nur noch die Städte leiden. Es müsse aber auch einmal daran gedacht werden, daß ein Teil des Wohnungsbedarfs auf den allgemeinen Bedarf zu buchen sei, der auch schon vor dem Kriege vorhanden gewesen sei. Es frage sich, ob der Staat auch verpflichtet sei, für diesen normalen Wohnungsbedarf einzutreten. Die Bestimmungen über die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues seien jetzt so ausgestaltet, daß sie auch für den Landesteil Birkenfeld praktischen Wert hätten. Es lägen verschiedene Anträge vor, so daß gehofft werde, daß auch der Bau von Landarbeiterwohnungen zur Bekämpfung der Wohnungsnot beitrage.

Mitglied Bergér führte aus, daß in der Stadt Oberstein noch große Wohnungsnot bestehe. Die Zahl der Wohnungsuchenden sei über 200, und diese Zahl lasse sich nicht herunterdrücken.

Mitglied Weyand, Idar, führte aus, daß ein Vergleich der Förderung des Wohnungsbaues zwischen Oldenburg und Birkenfeld nicht angängig sei. Es sei festgestellt worden, daß im Landesteil Birkenfeld der Unterbau des Gebäudes soviel koste, wie in Oldenburg ein ganzes Haus. Die Mieten in den neuerbauten Häusern seien unerforschlich hoch.

Regierungsseitig wurde ausgeführt, daß im benachbarten Preußen die Mietzinssteuer für den Wohnungsbau verwendet werde, und zwar nicht mehr und nicht weniger.

Ausgabe Kap. VIII — 6. Mitglied Füllenbach fragte an, ob dieser Posten mit Rücksicht auf die große Arbeitslosigkeit und den Straßenbau Baumholder—Oberstein ausreichend sei. — Er bat, die Notstandsarbeiten schleunigst begimmen zu lassen; die Arbeiter hätten den Willen zur Arbeit.

Schluß der Vormittagsitzung 2 Uhr nachmittags.

IV. Öffentliche Sitzung. (Beschließende Sitzung.)

Wiedereröffnung der Sitzung um 3,50 Uhr nachmittags.

Anwesend: Die Herren aus der Vormittagsitzung und das Mitglied Dr. Warth.

Die Anfrage des Ersatzmitglieds Eckel über die Kosten des Schlichtungsausschusses wurde regierungsseitig dahin beantwortet, daß der Landesteil dem Schlichtungsausschuß Wiesbaden angeschlossen sei. Die Gesamtausgaben seien auf rund 12 600 RM veranschlagt, zu denen der Landesteil $\frac{1}{11}$ mit 1145 RM beitragen müsse.

Regierungsseitig wurde die Anfrage des Mitglieds Alt nach der Höchstpension auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen beantwortet.

Mitglied Weyand, Oberhosenbach, teilte mit, daß er sich bei allen Abstimmungen zum Haushaltsplane der Stimme enthalten müsse.

Vorsitzender Engel teilte mit, daß zwei besondere Anträge eingegangen seien:

1. ein Antrag sämtlicher Parteien des Landesauschusses,
2. eine Reihe von Anträgen des Mitglieds Caesar auf Herabsetzung der Geschäftskosten-Positionen um 10%.

Folgender Antrag der Parteien des Landesauschusses:
„Der Landesauschuß nimmt folgende Entschliebung an, mit der Bitte an die Regierung, sie an die zuständigen Stellen weiterzuleiten:

Der Landesauschuß des oldenburgischen Landesteils Birkenfeld bedauert, daß es noch nicht gelungen ist, die unnötige Belastung des Landes durch die Besatzung zu beseitigen. Der Landesauschuß erwartet von der Landes-



und Reichsregierung, daß sie ihre Bemühungen, die Lasten von uns wegzunehmen, fortsetzt, ohne aber, daß deswegen andere neue Lasten unserem Vaterlande aufgezwungen werden. Solange wir aber nicht befreit sind, müssen wir von der Reichsregierung erwarten, daß sie dem besetzten Gebiet wenigstens finanziell die Erleichterung zukommen läßt, die den Lasten entspricht. Dabei muß dem Umstand Rechnung getragen werden, daß Birkenfeld insofern am ungünstigsten dasteht, als es als einziges deutsches Landesgebiet unmittelbar an der Westgrenze und in der 3. Besatzungszone gelegen, zu 100 % besetzt ist, und daß es allein von allen besetzten Landesteilen kein Mutterland hat, von dem es finanzielle Unterstützung zu erwarten hat, da es verfassungsmäßig auf seine eigene Landeskasse angewiesen ist.“

fand einstimmige Annahme.

Vorsitzender Engel begrüßte es, daß gerade in dieser Frage Einmütigkeit herrsche.

Die Anträge des Mitglieds Caesar wurden als folgender Antrag zusammengefaßt:

„Ich beantrage, der Landesauschuß wolle beschließen, sämtliche Geschäftskosten-Positionen mit Ausnahme der Positionen Ausg. Kap. V — 3 Tit. 3 und VII — 1 Tit. 3 um 10% zu kürzen.“

Mitglied Caesar führte aus, daß er eine Kürzung der Geschäftskosten der Gefangenenanstalten nicht beantragt habe, weil die Kürzung auf Kosten des Unterhalts der Gefangenen gehen würde. Bei den Geschäftskosten der Landes- und Amtskasse sei eine Kürzung nicht beantragt, weil es sich dort nur um Angestelltenvergütungen handele.

Der Antrag fand bei 2 Stimmenthaltungen (Wehand—Kohr) einstimmige Annahme.

Ausgabe Kap. II — 1 Tit. 1. Es waren folgende Anträge eingegangen:

1. Antrag der sozialdem. Fraktion:

„Wir beantragen Einsparung der Stelle eines Regierungsrates und Nachprüfung, inwieweit durch Rationalisierung noch weitere Kräfte in den oberen Besoldungsgruppen eingespart werden können.“

2. Antrag Klar—Caesar:

„Die Staatsregierung wolle prüfen, ob nicht durch Vereinfachung der Verwaltung bei der Regierung eine höhere Beamtenstelle eingespart werden kann.“

Der Antrag der sozialdem. Partei wurde mit 16 gegen 7 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen (Wehand—Kohr) abgelehnt.

Der Antrag Klar—Caesar wurde mit 13 gegen 9 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen (Wehand, Kohr, Klein) angenommen.

Ausgabe Kap. II — 3 Tit. 1. Mitglied Bergér stellte folgende Anträge:

1. Antrag:

„Der Landesauschuß beschließt, die Regierung zu bitten, die Frage des kommunalen Polizeilastenausgleiches zu prüfen.“

2. Antrag:

„Der Landesauschuß beschließt, die Regierung zu ersuchen, den finanziellen Ausgleich für die durch die Besatzung mit erhöhten Polizeilasten belasteten Gemeinden herbeizuführen.“

Beide Anträge wurden, nachdem Mitglied Bergér auf Anfrage erwidert hatte, daß es sich bei Antrag 2 darum handele, eine Entschädigung vom Reich zu erhalten, mit 23 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen (Wehand—Kohr) angenommen.



Ausgabe Kap. III — 1 Tit. 1. Mitglieder Klein, Caesar, Mathieu stellten folgenden Antrag:

„Zuschuß an Handelskammer ist auf 5000 RM zu erhöhen.“

Regierungspräsident Dörr teilte mit, aus Sparmaßnahmsgründen sei eine Kürzung vorgenommen. In den beiden anderen Landesteilen werde überhaupt kein Zuschuß gezahlt.

Der Antrag wurde mit 15 gegen 8 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen (Weyand—Kohr) angenommen.

Ausgabe Kap. III — 1 Tit. 2. Mitglieder Klein—Mathieu stellten folgenden Antrag:

„Zuschuß für Hebung des Handwerks ist auf 3000 RM zu erhöhen.“

Der Antrag fand einstimmige Annahme bei 2 Stimmenthaltungen (Weyand—Kohr).

Ausgabe Kap. IV — 1 Tit. 4, 5 u. 7. Die sozialdem. Fraktion stellte folgenden Antrag:

„Wir beantragen für
Tit. 4 Tuberkulosebekämpfung 30 000 RM,
Tit. 5 Säuglings- u. Kleinkinderfürsorge 4 000 „ „
Tit. 7 Geschlechtskrankheiten 700 „ „“

Mitglied Füllenbach führte aus, daß die durch die Erwerbslosigkeit zu erwartende Zunahme der Tuberkulosekrankheit weitestgehende Vorkehrung verlange. Durch die Zunahme der Geschlechtskrankheiten seien weitere Maßnahmen notwendig.

Mitglied Eijenschnieder stellte folgende Anträge:

1. Zu Ausg. Kap. IV — 1 Tit. 4:

„Ersuche, für Bekämpfung der Tuberkulose 40 000 RM zu bewilligen.“

2. Zu Ausg. Kap. IV — 1 Tit. 5:

„Beantrage, die Summe auf 7000 RM zu erhöhen.“

Die Anträge des Mitglieds Eijenschnieder wurden mit allen gegen 1 Stimme bei 2 Stimmenthaltungen (Weyand—Kohr) abgelehnt.

Hierauf wurde der Antrag der sozialdem. Fraktion mit 17 gegen 6 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen (Weyand—Kohr) angenommen.

Ausgabe Kap. IV — 3. Mitglied Eijenschnieder stellte folgenden Antrag:

„Beantrage, für Jugendpflege 8000 RM einzusetzen.“

Regierungspräsident Dörr teilte mit, daß der Sportverein Fischbach bislang überhaupt keinen Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe gestellt habe.

Der Antrag wurde mit 17 gegen 6 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen (Weyand—Kohr) abgelehnt.

Ausgabe Kap. IV — 5 Tit. 2. Mitglied Klein beantragte, den Zuschuß zum Bau einer Gewerbeschule in Oberstein-Idar wieder bereitzustellen.

Regierungspräsident Dörr führte aus, daß über die Errichtung der Gewerbeschule schon viele Verhandlungen geführt seien. In dem Augenblicke, in welchem die beiden Städte mit einem endgültigen Beschluß an den Landesauschuß herantreten würden, würden nach seiner Überzeugung Landesauschuß, Landtag, Regierung und Ministerium zur Bewilligung eines Staatszuschusses erneut bereit sein.

Mitglied Weyand, Oberhosenbach, führte aus, daß auch er in dieser Zusicherung den richtigen Weg sehe.

Mitglied Klein führte aus, daß er hiernach den Antrag zurückziehe.



Ausgabe Kap. VI — 1. Mitglied Eisenschneider stellte folgenden Antrag:

„Ich beantrage, dieses Kapitel zu streichen.“

Die sozialdem. Fraktion stellte folgenden Antrag:

„Wir beantragen Streichung der Statposition „Kirchen und Schulen — Kirchenwesen“ Kap. I Tit. 1—8.“

Beide Anträge, die sich inhaltlich decken, wurden mit 16 gegen 7 Stimmen bei 2 „Stimmenthaltungen (Weyand—Rohr) abgelehnt.

Ausgabe Kap. VI — 5 Tit. 4. Es waren 2 Anträge gestellt:

1. Antrag Eisenschneider:

„Beantrage, Summe auf 40 000 RM zu erhöhen.“

2. Antrag Rohr:

„Die eingesetzten 5000 RM als Zuschuß zu dem Lehrerwohnungsneubau in Rohfelden sind nur dann zu verausgaben, wenn die Gemeinde Rohfelden einem Schulhausneubau in Türkismühle gerecht wird.“

Mitglied Eisenschneider führte auf Anfrage aus, daß die Erhöhung nicht für die Gemeinde Fischbach, sondern allgemein beantragt werde.

Mitglied Rohr führte aus, daß die Bewohner von Türkismühle ein Recht hätten, einen Schulhausbau in Türkismühle zu fordern. Es müsse auf die Gemeinde Rohfelden ein Druck ausgeübt werden.

Regierungspräsident Dörr führte aus, daß Türkismühle zur Gemeinde Rohfelden gehöre. Es sei verständlich, wenn die Bewohner von Türkismühle den Wunsch hätten, in Türkismühle eine Schule zu besitzen. Andererseits sei aber der Schulhausbau Sache der Gemeinde, und der Gemeinderat Rohfelden habe das letzte Wort zu sprechen. Einen Druck auf einen Selbstverwaltungskörper auszuüben, sei nicht zulässig. Die Regierung könne auf Wunsch der Beteiligten höchstens eine Vermittlung versuchen.

Mitglied Weyand, Oberhosenbach, war ebenfalls der Ansicht, daß der Landesausschuß niemals einen Druck auf einen Selbstverwaltungskörper vornehmen könne.

Mitglied Mathieu führte aus, daß die Einwohner von Türkismühle sich mit dem Gemeinderatsbeschuß eben abfinden müßten.

Der Antrag Eisenschneider wurde mit 15 gegen 8 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen (Weyand—Rohr) abgelehnt.

Der Antrag Rohr wurde mit allen gegen 1 Stimme (Rohr) bei einer Stimmenthaltung (Weyand) abgelehnt.

Einnahme Kap. VII — 3 Tit. 1 u. 2. Die sozialdemokratische Fraktion stellte folgenden Antrag:

„Wir beantragen beim Landtag die Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer nach dem gemeinen Wert.“

Der Antrag wurde mit 17 gegen 7 Stimmen bei einer Stimmenthaltung (Weyand) abgelehnt.

Einnahme Kap. VII — 3 Tit. 3. Mitglied Mathieu stellte folgenden Antrag:

„Beantrage, die Wandergewerbesteuer auch auf den haufierenden Obst- und Gemüsehandel auszudehnen.“

Mitglied Berger führte aus, daß die Abänderung des Gesetzes in dem gewünschten Sinne die Lebensmittel verteuern würde.

Der Antrag wurde mit 21 gegen 3 Stimmen bei einer Stimmenthaltung (Weyand) abgelehnt.

Einnahme Kap. VII — 3 Tit. 7. Mitglieder Klein—Mathieu beantragten:



„Landesausschuß wolle beschließen, die Steuer auf 3000 *RM* herabzusetzen.“

Der Antrag wurde mit 21 gegen 3 Stimmen bei einer Stimmenthaltung (Weyand) abgelehnt.

Einnahme Kap. VII — 3 Tit. 8. Es waren 2 Anträge eingegangen:

1. Antrag der sozialdem. Partei:

„Wir beantragen Beibehaltung der Steuer vom bebauten Grundbesitz in Höhe von 100 000 *RM* (wie im Jahre 1928), weil die Mittel doch nicht dem Wohnungsbau zugute kommen.“

2. Antrag Klar, Klein, Caesar:

„Steuer vom bebauten Grundbesitz ist von 200 000 *RM* auf 100 000 *RM* zu ermäßigen.“

Beide Anträge, die sich decken, finden in einmaliger Abstimmung einstimmige Annahme bei 2 Stimmenthaltungen (Weyand—Rohr).

Einnahme Kap. VII — 5. Mitglieder Groß, Dr. Weins, Kunz beantragten:

„Der Landesausschuß wolle beschließen, die Forstbesoldungsbeiträge sollen in der alten Höhe pro ha 2,50 *RM* erhoben werden.“

Mitglied Groß führte aus, daß vor einigen Jahren die Forstbesoldungsbeiträge auf 2,50 *RM* pro ha festgesetzt worden seien. Eine weitere Erhöhung halte er durchaus nicht für gerechtfertigt. Aus seinem Bezirk seien die Gemeinden Kirnsulzbach, Niederwörresbach und Berschweiler nicht in der Lage, eine weitere Erhöhung zu tragen, da sie in erster Linie nur Niederwald besäßen. Bei der Erhöhung der Forstbesoldungsbeiträge auf 5 *RM* pro ha würden die Gemeinden der Bürgermeisterei Herrstein sich überlegen, ob nicht ein eigener Förster angestellt werden müsse, der für die Gemeinden dann immer noch billiger komme.

Regierungsseitig wurde eine Aufstellung über die Erträge einzelner Gemeinden aus ihren Waldungen und die von ihnen zu zahlenden Forstbesoldungsbeiträge bekanntgegeben. Es sei davon auszugehen, daß der Betrag von 5 *RM* pro ha die Selbstkosten des Staates noch lange nicht erreiche. Vielleicht sei es möglich, eine Staffelung nach Hoch- und Niederwald oder in sonstiger Art vorzunehmen.

Mitglied Bergér führte aus, daß er sich gegen den Antrag Groß aussprechen müsse, da man, wenn man nichts bezahle, auch nichts verlangen könne. Die Forstbesoldungsbeiträge seien eine Entschädigung für etwas, was vom Staate sehr billig geleistet werde.

Der Antrag wurde mit 13 gegen 10 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen (Weyand—Rohr) angenommen.

Ausgabe Kap. VII — 2. Mitglieder Klar, Dr. Warth und Klein stellten folgenden Antrag:

„Die Regierung wolle mit der Landesbank verhandeln, daß der Zinsfuß im Kontokorrentverkehr für die Bedürfnisse der Regierung herabgesetzt werde.“

Mitglied Klar führte aus, daß die städtische Sparkasse Zdar der Stadtgemeinde Zdar 8,5% Zinsen berechne. Das müsse der Landesbank auch möglich sein im Verkehr mit der Regierung.

Mitglied Caesar wies darauf hin, daß die Bank selbst 7%—8% zahlen müsse. In den berechneten Prozentsätzen seien die Provisionen enthalten. Er glaube, daß die städtische Sparkasse Zdar die Provisionen neben den Zinsen berechne.

Der Antrag wurde mit 16 gegen 7 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen (Weyand—Rohr) angenommen.



Ausgabe Kap. VII — 3. Mitglieder Klar—Caejar stellten folgenden Antrag:

„Der Landesauschuß findet den Beitrag zur Zentralfasse des Freistaats zu hoch und ersucht, durch sparsame Verwaltung den Beitrag herabzumindern.“

Der Antrag fand einstimmige Annahme bei 2 Stimmenthaltungen (Weyand—Kohr).

Ausgabe Kap. VII — 9 Tit. 3. Mitglied Eijenschneider stellte folgenden Antrag:

„Beantrage, zur Unterstützung von Sozialrentnern und kinderreichen Familien 3000 RM zu bewilligen.“

Mitglied Bergér wies darauf hin, daß die Unterstützung der Kleinrentner sowie Sozialrentner gesetzlich den Bezirksfürsorgeverbänden auferlegt sei. Der Antrag wurde mit allen gegen eine Stimme bei 2 Stimmenthaltungen (Weyand—Kohr) abgelehnt.

Ausgabe Kap. VIII — 2. Es waren 2 Anträge eingegangen.

1. Antrag Eijenschneider:

„Beantrage, 300 000 RM einzusetzen.“

2. Antrag der sozialdem. Fraktion:

„Wir beantragen Erhöhung des Betrages für Neubau von Wohnungen auf 250 000 RM.“

Der Antrag Eijenschneider wurde mit allen gegen eine Stimme bei 2 Stimmenthaltungen (Weyand—Kohr) abgelehnt.

Der Antrag der sozialdem. Fraktion wurde mit 15 gegen 8 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen (Weyand—Kohr) angenommen.

Ausgabe Kap. VIII — 6. Mitglied Füllenbach beantragte Verdoppelung des Betrages.

Er begründete seinen Antrag damit, daß die außerordentliche Erwerbslosigkeit ganz besondere Maßnahmen notwendig mache. Es müsse dahin gestrebt werden, durch Heranziehung der Erwerbslosen zu Notstandsarbeiten bleibende Werte zu schaffen und den Erwerbslosen durch die Gewährung der Notstandslöhne ein etwas besseres Einkommen zu sichern. Auch seien die Arbeiter froh, wenn sie keine Unterstützungen notwendig hätten.

Mitglied Bergér führte aus, daß er, wenn er die Not der Arbeitslosen auch durchaus anerkenne, sich mit dem Antrage doch nicht ganz einverstanden erklären könne. Es kämen nur große Notstandsarbeiten in Frage. Der notwendige Bedarf könne nur auf Grund spezieller Kostenanschläge ermittelt werden. Es sei daher ratsam, die über den Voranschlagsbetrag hinaus erforderlichen Mittel von Fall zu Fall bereitzustellen.

Regierungspräsident Dörr wies darauf hin, daß auch die Regierung der wachsenden Erwerbslosigkeit mit Sorge zusehe. Er hoffe, daß das Projekt des Eisenbahnbaues Türkismühle seiner Verwirklichung näher rücke. Der Bahnbau würde eine wesentliche Verringerung der Arbeitslosigkeit mit sich bringen. Im übrigen sei auch er der Ansicht, daß die Mittel für konkrete Fälle zu bewilligen seien, die sich noch ergeben würden.

Mitglied Füllenbach führte aus, daß er nach diesen Erklärungen seinen Antrag zurückziehe.

Regierungsseitig wurde das sich nach den Beschlüssen des Landesauschusses ergebende Schlußbild des Haushalts bekanntgegeben. Es sei regierungsseitig davon ausgegangen, daß die Baudarlehen durch Anleihe zu decken seien.

Hierauf wurde der gesamte Haushaltsplan mit den beschlossenen Abänderungen seitens des Landesauschusses mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Abänderung des Jagdgesetzes.

(Zweite Lesung.)

Mitglied Wild stellte folgenden Antrag:

„Ich beantrage, die Abänderung so zu gestalten, daß die Schutz- und Schonzeiten aller Wildarten sich den im umliegenden Preußen bestehenden Vorschriften und Verhältnissen anpassen.“

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Im übrigen wurde dem Entwurf zur Abänderung des Jagdgesetzes einstimmig zugestimmt.

Abänderung des Schulgesetzes.

(Zweite Lesung.)

Dem Entwurf eines Abänderungsgesetzes zum Schulgesetz wurde in zweiter Lesung einstimmig zugestimmt.

Wahl von Rechnungsprüfern.

Als Rechnungsprüfer für die dem Landesauschuß vorgelegten Jahresrechnungen wurden die Mitglieder Petry und Caesar einstimmig gewählt.

Tuberkulosestillungsverfahren.

Nach kurzer Aussprache wurde vom Mitglied Weyand (Oberhosenbach) vorgeschlagen, die Frage, ob im Tuberkulosestillungsverfahren die Zwangsuntersuchung zugekauften Viehes anzuordnen sei, einer Prüfung durch die landwirtschaftliche Kommission zu unterziehen.

Mitglied Knapp bat, aus der Position Ausgabe Kap. II — 4 Tit. 1 500 RM für die Abhaltung des Prämiemarktes in Birkenfeld (Landestierchau) abzuweichen.

Regierungsseitig wurde auf Anfrage erwidert, daß bei Ausgabe Kap. II — 4 — 1 Ersparnisse in der einen Position zu Mehrausgaben in einer anderen verwandt werden könnten.

Schluß der Sitzung 6,20 Uhr nachmittags.

Zur Beglaubigung:

gez. Engel. gez. Petry. gez. Dr. Warth. gez. Theilen

Anlage 46.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf einer Urkunde zugehen, durch die der Oldenburgischen Erdöl-Gesellschaft m. b. H. in Oldenburg das Bergwerkseigentum zur Auffuchung der im letzten Absatz des § 1 des Berggesetzes vom 3. April 1908 bezeichneten Mineralien auf vier Feldern im Landesteil Oldenburg verliehen werden soll, und beantragt auf Grund des § 4 Absatz 1 des Berggesetzes die Erteilung der dazu erforderlichen Zustimmung.

Die Verleihungsbedingungen sind unter Zuziehung des dem Staatsministerium zur Verfügung stehenden preussischen Bergrevierbeamten in Hannover und im Einverständnis mit der Antragstellerin aufgestellt; sie weichen aber in einigen Punkten von den bisherigen Bedingungen ab.

Zunächst sollen die einzelnen Felder sich auf größere Flächen erstrecken, was den Vorteil hat, daß das Unternehmen seine Forschungsarbeiten über die engen Grenzen weniger rechteckiger in den früheren Verleihungen vorgesehener Felder hinaus ausdehnen wird und daß die Wahl der Ansatzpunkte der Tiefbohrungen auf Grund der Ergebnisse sorgfältiger wissenschaftlicher Arbeiten getroffen werden kann. Das bisherige Verleihungsverfahren, wonach die Untersuchungsarbeiten der Beliehenen auf rechteckige Felder von geringem Umfange beschränkt blieb, hat sich für die Erforschung und Entwicklung einer Ölförderung als unpraktisch erwiesen. Die vier Felder erstrecken sich auf die Amtsbezirke und Gebiete der Städte I. Klasse, in denen an die im Anfang des § 1 genannten Beliehenen das Bergwerkseigentum zur Auffuchung von Erdöl und sonstigen bituminösen Stoffen verliehen ist. Dieses Bergwerkseigentum hat die Oldenburgische Erdöl-Gesellschaft zum Teil schon in ihrer Hand vereinigt und hofft, wo es noch nicht der Fall ist, dies bald zu erreichen. Mit der Verleihung größerer Geländeflächen wird dem Beispiel Badens, Mecklenburgs und Bremens gefolgt.

Zur Sicherung der von der Gesellschaft übernommenen Bohrverpflichtungen (§ 2) ist die Hinterlegung einer Kaution in Höhe von 20 000 RM für jede Pflichtbohrung vorgehoben (§ 3).

Nach Ablauf von 5 Jahren soll der Gesellschaft, vorausgesetzt, daß sie ihre Bohrverpflichtungen erfüllt hat, das Gewinnungsrecht gegen Zahlung einer Feldesabgabe von 12 000 RM für jedes Feld verliehen werden (§§ 8 und 11). Im Falle abbauwürdiger Fündigkeit hat die Gesellschaft aus sämtlichen abbauwürdigen Bohrungen den Betrieb dauernd fortzusetzen bei Vermeidung des sofortigen Verlustes ihrer Rechte; außerdem hat sie weitere Auffuchungsbohrungen vorzunehmen bei Vermeidung des allmählichen Verlustes ihrer Felder (§ 9). Dadurch wird sowohl die dauernde Fortsetzung der Gewinnungsbetriebe wie auch die dauernde Fortsetzung von Auffuchungsbohrungen gesichert.

Durch die Feldesabgabe (§ 11) ist nach Ablauf der 5 Jahre eine Mindesteinnahme von 48 000 RM jährlich



gesichert, die eintretendenfalls je nach der Entwicklung der Gewinnungsbetriebe durch Zahlung des im § 12 vorgesehenen Förderzinses steigen wird.

Für den Fall des Fündigwerdens auf andere Mineralien soll die Gesellschaft ein Vorrecht auf Verleihung gegenüber anderen Unternehmern erhalten, vorausgesetzt, daß der Staat die Ausbeutung nicht selbst vornehmen oder das Gewinnungsrecht auf diese Mineralien überhaupt nicht an andere Personen verleihen will (§ 16).

Im wesentlichen unverändert geblieben sind die §§ 4—7, 13—15, 17 und 20.

Durch die jetzt vorgesehene Regelung wird eine durchaus fachmännische, den neuesten Erfahrungen entsprechende Untersuchung der den größten Teil des Landesteils umfassenden Felder durch die zu beleihende Gesellschaft erreicht, deren wissenschaftliche und geologische Leitung in den Händen des auf dem Gebiete der Erdölforschung als hervorragende Kraft geltenden Sachverständigen Dr. A. C. Beach aus New York liegt. Führen diese Untersuchungsarbeiten nicht zum Fündigwerden, so wird angenommen werden müssen, daß Erdöllager nicht vorhanden sind und sonstige bituminöse Stoffe bei uns nicht vorkommen. Führen sie dagegen dazu, so ist einerseits eine dauernde Einnahme durch den Förderzins und zum andern eine Belebung des Arbeitsmarktes wie der ganzen Wirtschaft zu erwarten.

Oldenburg, den 18. April 1929.

Staatsministerium.

v. F i n d h.

Dr. D r i e b e r.

U r k u n d e

über Verleihung des Bergwerkseigentums zur Aufsuchung der im letzten Absatz des § 1 des Berggesetzes vom 3. April 1908 bezeichneten Mineralien auf vier Feldern im Landesteil Oldenburg an die Oldenburgische Erdöl-Gesellschaft m. b. H. in Oldenburg.

§ 1.

Unter der Voraussetzung, daß die Allgemeine Erdölgesellschaft m. b. H. in Berlin-Pankow, die Oldenburgische Öl-Ausbeutungs-Gesellschaft m. b. H. in Hannover und der Kaufmann Folkmar Franzius in Bremen oder ihre Rechtsnachfolger auf das ihnen im Landesteil Oldenburg verliehene oder vom Beliehenen übertragene Bergwerkseigentum verzichten, verleiht das Staatsministerium der Oldenburgischen Erdöl-Gesellschaft m. b. H. in Oldenburg (in den folgenden Paragraphen kurz D. O. G. genannt) das Bergwerkseigentum zur Aufsuchung der im letzten Absatz des § 1 des Berggesetzes vom 3. April 1908 bezeichneten Mineralien in festem, flüssigem und gasförmigem Zustande mit Ausnahme der gasförmigen Bitumina, die in weniger als 50 m Tiefe unter der Erdoberfläche auftreten, auf den nachstehend benannten vier Feldern:

1. Feld Oldenburg, umfassend die Amtsbezirke Oldenburg, Friesoythe und Westerstede, sowie das Gebiet der Stadt Oldenburg,
2. Feld Jade—Wejer, umfassend die Amtsbezirke Barel, Butjadingen und Brate, sowie das Gebiet der Stadt Barel,



3. Feld Zeberland, umfassend den Amtsbezirk Zeber, sowie die Gebiete der Städte Zeber und Rühringen,
4. Feld Münsterland, umfassend die Amtsbezirke Wildeshausen, Behta und Cloppenburg.

Die Felder Jade—Wejer und Zeberland umfassen auch die Watten, Sände und Gewässer bis an die Grenze des Landesteils Oldenburg.

Falls der Verzicht der obengenannten Bergwerkseigentümer oder ihrer Rechtsnachfolger nicht innerhalb 2 Monaten nach dem Tage der Ausstellung dieser Urkunde beigebracht wird, verliert diese ihre Rechtsgültigkeit bezüglich derjenigen Felder oder Felderteile, für die eine Verzichtserklärung nicht abzugeben ist.

§ 2.

Die D.E.G. erhält durch diese Verleihung die ausschließliche Befugnis, innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, vom Tage der Ausstellung dieser Urkunde an gerechnet, in ihren vier Feldern die im § 1 bezeichneten Mineralien aufzuspüren. Sie ist berechtigt, innerhalb dieser fünf Jahre alle zur Aufsuchung der Mineralien erforderlichen Handlungen vorzunehmen, insbesondere geophysikalische Arbeiten, sowie Flach- und Tiefbohrungen nach ihrem Ermessen und bis zu einer von ihr zu bestimmenden Tiefe durchzuführen. Die D.E.G. ist jedoch bei Verlust der ihr in dieser Urkunde verliehenen Rechte (§§ 22 ff. des Berggesetzes) verpflichtet, an von ihr zu bestimmenden Punkten 4 Tiefbohrungen zu beginnen und bis zur abbauwürdigen Öl- oder Gasfündigkeit, oder, wenn diese nicht früher eintritt, bis zu einer Tiefe von wenigstens 1000 m niederzubringen, es sei denn, daß durch geologische Gutachten vom Staatsministerium anerkannter Sachverständiger schon vor Erreichung dieser Tiefe festgestellt wird, daß ein ausbeutefähiges Erdöllager nicht mehr zu erwarten ist.

Die erste dieser vier Pflichtbohrungen ist bis zum 1. Juni 1929 in Angriff zu nehmen, während die übrigen drei bis zum 1. Oktober 1931 begonnen und bis zum Ablauf von fünf Jahren, vom Tage der Ausstellung dieser Urkunde an gerechnet, beendet sein müssen.

Wenn eine Bohrung die geforderte Tiefe nicht erreicht, ohne daß der D.E.G. oder ihrem Beauftragten ein vertretbares Verschulden an dem Mißlingen der Bohrung nachgewiesen ist, so tritt weder der Verlust der Rechte aus dieser Urkunde noch ein Verfall der nach den Vorschriften des folgenden Paragraphen zu hinterlegenden Sicherheit ein, vorausgesetzt, daß die D.E.G. bereits eine andere Tiefbohrung, die über ihre Verpflichtung hinausgeht, in Angriff genommen hat, oder innerhalb drei Monaten, nachdem das Mißlingen der ersten Bohrung festgestellt ist, eine Ersatzbohrung in Angriff nimmt und diese den vorstehenden Vorschriften entsprechend zu Ende führt.

Sollte die D.E.G. vor Ablauf von fünf Jahren, vom Tage der Ausstellung dieser Urkunde an gerechnet, auf eins der im § 1 bezeichneten Mineralien fündig werden, so kann sie den Fund nach ihrem Ermessen ausnutzen und hat dafür den im § 12 dieser Urkunde festgesetzten Förderzins an die Staatskasse zu entrichten.

§ 3.

Die D.E.G. hat innerhalb zwei Monaten, vom Tage der Ausstellung dieser Urkunde an gerechnet, bei Verlust der ihr darin erteilten Rechte (§§ 22 ff. des Berggesetzes) dem Staatsministerium eine Sicherheit in Höhe von 20 000 RM für jede der vier Pflichtbohrungen, im ganzen also 80 000 RM in mündelsicheren, furshabenden, auf den Inhaber lautenden Wertpapieren nach Maßgabe der §§ 232 ff. des B.G.B. oder durch die Garantie einer vom Staatsministerium anerkannten deutschen Großbank zu stellen. Diese Sicherheit verfällt dem



Staate, wenn die D.E.G. die ihr im § 2 auferlegten Pflichten in schuldhafter Weise nicht erfüllt, und zwar verfallen 20 000 *RM* für jede Bohrung, die nicht innerhalb der festgesetzten Zeit angefangen und ohne schuldhafte Unterbrechung bis zu der vorgeschriebenen Tiefe niedergebracht worden ist. Je 20 000 *RM* dieser Sicherheit werden zurückgegeben, sobald eine Bohrung den Vorschriften des § 2 genügt.

§ 4.

Wenn die D.E.G. nicht selbst die Bohrungen ausführt, darf als Bohrunternehmer nur eine Firma oder eine Person bestellt werden, die anerkanntermaßen in der Lage ist, Bohrungen bis zu einer Tiefe von 1000 m mit Sicherheit durchzuführen. Der Bohrunternehmer ist dem Ministerium vor Beginn der Bohrung zu benennen und darf erst, nachdem seine Wahl gutgeheißen ist, mit der Bohrung beginnen.

§ 5.

Die D.E.G. haftet dafür, daß bei ihren Tiefbohrungen alle von der Bergpolizeibehörde gemachten Vorschriften und ferner die Vorschriften der Bergpolizei-Verordnung vom 4. Oktober 1918 für die Betriebe zur Auffuchung und Gewinnung von Erdöl streng innegehalten werden. Wiederholte größere Übertretungen berechtigen das Staatsministerium, die Verleihung zurückzuziehen, ohne daß die Beliehene irgendeinen Anspruch auf Ersatz der aufgewandten Kosten und des etwaigen sonstigen Schadens erhält.

§ 6.

Über alle Bohrungen sind genaue Bohrprofile aufzunehmen. Die Bohrproben sind, wenn es dem Ministerium wichtig erscheint, durch einen zuverlässigen, vom Ministerium anerkannten Sachverständigen auf Kosten der D.E.G. zu untersuchen. Sie sind unter Verschluss aufzubewahren und nach Beendigung der Bohrung der vom Ministerium zu bestimmenden Stelle zu überweisen. Ferner sind, abgesehen von den im § 56 der Bergpolizei-Verordnung vom 4. Oktober 1918 gemachten Auflagen, eine Bohrtabelle nebst Profilzeichnung und etwaige sachverständige Untersuchungen dem Ministerium nach Beendigung jeder Bohrung einzureichen.

§ 7.

Das Staatsministerium behält sich das Recht vor, sich jederzeit durch einen oder mehrere von ihm zu ernennende Sachverständige über die geologischen Ergebnisse usw. der Bohrungen zu unterrichten. Den Sachverständigen ist zu diesem Zweck jede gewünschte Auskunft zu erteilen; auch sind ihnen alle auf die Bohrungen bezüglichen Aufzeichnungen und die Bohrproben auf Verlangen vorzulegen.

§ 8.

Wenn die D.E.G. ihren Verpflichtungen nachgekommen ist, wird das Ministerium zu jeder Zeit innerhalb der fünf Jahre der Gesellschaft auf ihren Antrag das Bergwerkseigentum zur ausschließlichen Gewinnung der im § 1 dieser Urkunde bezeichneten Stoffe und Mineralien in den im § 1 genannten vier Feldern verleihen. Das Unternehmen muß seinen Sitz im Landesteil Oldenburg haben.

Die D.E.G. hat in diesem Falle dem Staatsministerium eine Sicherheit in Höhe von 50 000 *RM*, geschrieben: fünfzigtausend Reichsmark, in mündelsicheren, kurshabenden, auf den Inhaber lautenden Wertpapieren nach Maßgabe der §§ 232 ff. des V.G.B. oder durch die Garantie einer vom Staatsministerium anerkannten deutschen Großbank zu stellen. Diese Sicherheit verfällt dem Staat, wenn die D.E.G. die Pflichten der §§ 10 und 11 dieser Urkunde in schuldhafter

Weise nicht innehält und haftet zugleich für die etwa vom Staate vorzunehmenden Verfüllungen von Bohrungen.

§ 9.

Im Falle abbauwürdiger Fündigkeit muß der Gewinnungsbetrieb nach erfolgter Verleihung aus sämtlichen abbauwürdigen Bohrungen dauernd fortgesetzt werden bei Verlust der in dieser Urkunde verliehenen Rechte (§§ 22 ff. des Berggesetzes).

Außerdem ist die D.E.G. verpflichtet, einerlei ob sie abbauwürdig fündig ist oder nicht, innerhalb jedes ferneren fünfjährigen Zeitabschnitts vier Tiefbohrungen, deren Ansatzpunkte sie innerhalb eines oder mehrerer Felder selbst wählt, bis zu den im § 2 bestimmten Tiefen niederzubringen. Kommt die D.E.G. in einem der fünfjährigen Zeitabschnitte dieser Verpflichtung nicht nach, so muß sie auf das Bergwerkseigentum auf ein Feld nach ihrer Wahl verzichten. Tut sie dies nicht innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Ablauf eines solchen fünfjährigen Zeitabschnitts, so ist das Staatsministerium berechtigt, seinerseits das Bergwerkseigentum an einem der im § 1 genannten vier Felder nach seiner Wahl zu entziehen (§ 22 des Berggesetzes).

§ 10.

Die D.E.G. ist verpflichtet, alle Fabrikanlagen, sowie überhaupt alle zur Förderung und Verwertung sowie zum Vertriebe der gefundenen Mineralien dienenden baulichen Anlagen im oldenburgischen Staatsgebiet anzulegen und zu betreiben, soweit nicht vom Staatsministerium Ausnahmen zugelassen werden.

§ 11.

Von dem Tage an, an welchem das ausschließliche Gewinnungsrecht für die im § 1 dieser Verleihungsurkunde bezeichneten Mineralien der D.E.G. verliehen wird, muß von ihr oder vom Bergwerksunternehmer eine jährliche Feldesabgabe von 12 000 *M* für jedes Feld an die Landeskasse entrichtet werden. Die Abgabe ist am 15. Januar jedes Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr fällig.

Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Feldesabgabe hört auf, sobald und solange gemäß § 12 dieser Urkunde mindestens der gleiche Betrag jährlich an Förderzins zugunsten des oldenburgischen Staates gezahlt wird. Erreichen die gezahlten Förderzinsbeträge die Höhe der Feldesabgabe nicht, so ist von letzterer nur der durch die Förderzinsbeträge nicht gedeckte Restbetrag zu zahlen.

§ 12.

An Förderzins hat die D.E.G. an die Landeskasse fünf Prozent des für die gewonnenen Rohprodukte am Gewinnungsorte erzielten Kaufpreises zu entrichten. Falls für eins der gewonnenen Rohprodukte ein Gewinnungsortsmarktpreis besteht, ist dieser für die Berechnung des Förderzinses maßgebend, sofern der erzielte Kaufpreis ihn nicht erreicht. Auch die Abgabe der gewonnenen Rohprodukte an eigene gewerbliche Betriebe der D.E.G., die nicht zu ihrem Bergwerksbetriebe gehören, gilt als Verkauf. Erscheint dem Ministerium der Preis bei solchem Verkauf zu gering, so erhebt es Einspruch, über den bei mangelnder Einigung der Parteien im Schiedsgerichtsverfahren (§ 19) entschieden wird.

§ 13.

Sobald die Förderung begonnen hat, ist durch die D.E.G. bis zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jedes Jahres dem Ministerium ein beglaubigter Auszug aus den über die Förderung und den Absatz zu führenden Büchern für das letztverfloßene Kalendervierteljahr einzureichen, aus denen die Förderung, nach den einzelnen Orten getrennt, die



Menge des gewonnenen Rohöls und etwa sonstige Bitumina genau zu ersehen ist.

Zur Kontrolle über die geförderten Mineralien usw. und zur Anfertigung der vorstehend erwähnten Buchauszüge kann das Ministerium nach seinem Ermessen auf Kosten der D.E.G. einen beeidigten Förderaufseher bestellen.

Die auf Grund der Versandlisten monatlich zu berechnenden Förderabgaben sind bis zum 15. des auf den Versand folgenden Monats an die Landeskasse abzuführen.

Das Ministerium ist jederzeit berechtigt, die sämtlichen vorhandenen Bücher der D.E.G. einzusehen und im Streitfalle den Betrag der geschuldeten Abgaben durch vom Ministerium zu ernennende Sachverständige unter Ausschluß des Rechtsweges feststellen zu lassen.

Rückständige Förderabgaben einschließlich der Feldesabgabe werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 14.

Alle durch das Bergwerksunternehmen nebst den damit im Zusammenhang stehenden Anlagen oder durch den Zugang von Beamten und Arbeitern des Unternehmens dem Staate, den Amtsverbänden oder einer politischen oder kirchlichen Gemeinde oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Genossenschaft erwachsenden Mehrkosten hat die D.E.G. zu tragen und zu erstatten. Unter diese Mehrkosten fallen insbesondere die erhöhten Ausgaben für polizeiliche Maßnahmen, Schulen, soziale Fürsorge, Wegebauten usw. Die Festsetzung dieser Mehrausgaben erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege durch das Ministerium des Innern; ihre Einziehung erfolgt gegebenenfalls im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 15.

Werden bei dem Bergbau Kunstgegenstände, Altertümer, Schätze oder Gegenstände von naturgeschichtlicher Bedeutung gefunden, so sind sie dem Staatsministerium unentgeltlich zu überlassen.

§ 16.

Wenn die D.E.G. oder ihre Rechtsnachfolger im Laufe ihrer Tätigkeit in den verliehenen Feldern Stoffe oder Mineralien, die vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen und im § 1 dieser Verleihungsurkunde nicht erwähnt sind, auffinden sollten, ist hiervon unverzüglich dem Staatsministerium Mitteilung zu machen. In diesem Falle hat die D.E.G. das Vorrecht der Verleihung zur Gewinnung dieser Mineralien, falls der Staat sie nicht selbst ausbeuten oder von der Verleihung absehen will. Einem anderen Unternehmer wird das Staatsministerium die Gewinnung nur überlassen, nachdem die D.E.G. oder ihre Rechtsnachfolger es abgelehnt haben, das Angebot dieses Unternehmers unter denselben Bedingungen anzunehmen.

Wenn die Ausbeutung weder durch die D.E.G. oder ihre Rechtsnachfolger noch durch den Staat, sondern durch einen anderen Unternehmer erfolgt, so wird das Staatsministerium diesem in der Verleihungsurkunde die Verpflichtung auferlegen, der D.E.G. oder ihrem Rechtsnachfolger die für die Bohrung bislang entstandenen Unkosten einschließlich der Amortisierung des für die Bohrung verwandten Bohrparcs mit 20% des Gestehungswertes und unter Vergütung von 5% jährlichen Zinsen für sämtliche Auslagen zu ersehen.

§ 17.

Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, sich an dem Unternehmen zu beteiligen. Das Recht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, nachdem die D.E.G. oder deren Rechtsnachfolger mit der Förderung be-

gonnen und dem Staatsministerium hierüber schriftlich Anzeige gemacht haben, ausgeübt wird.

Zwecks Ausübung des Rechts ist, wenn der Unternehmer eine Aktiengesellschaft ist, das Grundkapital der Gesellschaft auf Antrag des Staates durch Ausgabe neuer Aktien um 10% zu erhöhen, und die neuen Aktien sind dem Staat gegen Zahlung eines Kurswertes von 106% zur Verfügung zu stellen. Die Kapitalerhöhung und die Überlassung der neuen Aktien an den Staat sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb vier Monaten nach Eintreffen des schriftlichen Antrages des Staates bei der Gesellschaft durchzuführen.

Ist der Unternehmer keine Aktiengesellschaft, so hat er dem Staat binnen drei Monaten nach ergangener Aufforderung den zehnten Teil der bis zu dem gewählten Zeitpunkt ausgegebenen Anteile, Rente usw. gegen Entrichtung eines Kapitalbetrages rechtsverbindlich zur Verfügung zu stellen, der dem zehnten Teil des bis dahin nachweislich in das Bergwerk nebst Zubehör tatsächlich verwendeten Kapitals nebst 5% Zinsen bis zu vier Jahren, vom Tage der ersten Verleihung an gerechnet, entspricht.

Kommt der Bergwerksunternehmer den ihm dem Vorstehenden nach obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so tritt die Entziehung des Bergwerkeigentums (§ 22 ff. des Berggesetzes) ein.

§ 18.

Wenn der Bergwerksunternehmer durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer oder Wassernot, Krieg, Aufruhr, Streik usw. an der Ausführung einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen aus dieser Urkunde verhindert sein sollte, so wird das Staatsministerium, unbeschadet der Zahlung der in § 11 vorgeesehenen Feldesabgabe, die in dieser Urkunde festgesetzten Fristen für die Zeitdauer des Bestehens des Hindernisses und fernere drei Monate verlängern.

§ 19.

Soll im Falle des § 12 oder sonst im Falle des Einverständnisses beider Parteien ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet werden, so setzt sich das Schiedsgericht aus je einem von jeder Partei gewählten Sachverständigen und einem vom Präsidenten des oldenburgischen Oberlandesgerichts ernannten Obmann zusammen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig und bindet beide Parteien.

§ 20.

Die durch Ausstellung der Verleihungsurkunde und durch die erforderlichen Vorverhandlungen entstandenen Kosten einschließlich sämtlicher Gebühren trägt die D. E. G.

Anlage 47.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt die Staatsregierung hierneben den Entwurf eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1927 nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesuchentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 19. April 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Willers.

Nachtrag

zum

Haushaltsplan des Landesteils Birkenfeld
für das Rechnungsjahr
1927.

Ab- schnitt	Kap.	Einnahmen	Für das Rech- nungsjahr 1927 gehen hinzu <i>RM</i>
VIII	1	Anleihen	600 000

Begründung.

In den Rechnungsjahren 1924—1928 sind verausgabt:

1. Baudarlehen und Arbeitgeberdarlehen rd.	1 448 500 <i>RM</i>
2. Landarbeiterdarlehen	4 370 "
3. Darlehen zur Ausführung anerkannter Notstandsarbeiten rd.	735 000 "
	<u>2 187 870 <i>RM</i>.</u>

Insgesamt sind an Anleihen aufgenommen

— j. Haushalt für 1929 —	1 334 000 "
	bleiben 853 870 <i>RM</i> .

Es rechtfertigt sich, besonders mit Rücksicht darauf, daß Birkenfeld ganz besetztes Gebiet ist, einen Teil dieser Summe auf Anleihe zu nehmen, wie dies übrigens auch in den anderen Landesteilen geschehen ist.



Anlage 48.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium legt den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juni 1922, mit dem Antrage vor:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 24. April 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juni 1922.

Einziger Artikel.

Die Ermittlung der Umlage der Landwirtschaftskammer für das Geschäftsjahr vom 1. April 1929 bis 31. März 1930 hat abweichend von der Vorschrift des Artikels 39 Abs. 3 des Landwirtschaftskammergesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes — Old. Ges. Bl. Bd. 45 S. 767 —, nach folgender Bestimmung zu erfolgen:

„Die Berechnung der Umlage erfolgt nach dem umlagepflichtigen Einkommen, das der Berechnung der Umlage für das Geschäftsjahr der Landwirtschaftskammer vom 1. April 1928 bis 31. März 1929 zugrunde gelegt worden ist.

War der Umlagepflichtige für den nach Absatz 1 für die Umlage maßgebenden Veranlagungszeitraum (Steuerabschnitt) mit einem umlagepflichtigen Bewirtschaftungs- oder Pachteinkommen zur Einkommensteuer nicht veranlagt oder hat sein umlagepflichtiges Einkommen infolge Veränderung der Größe der von ihm genutzten oder verpachteten Fläche in dem nach Artikel 39 Abs. 3 maßgebenden Steuerabschnitt sich wesentlich verändert, so hat eine Neuveranlagung des landwirtschaftlichen Betriebs- oder Pachteinkommens zu erfolgen. Bei dieser Neuveranlagung ist die von dem Umlagepflichtigen in dem nach Artikel 39 Abs. 3 maßgebenden Steuerabschnitt landwirtschaftlich genutzte oder zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtete Fläche der Veranlagung zugrunde zu legen und das Einkommen daraus unter Berücksichtigung der Veranlagungsergebnisse für den nach Absatz 1 für die Umlage



maßgebenden Veranlagungszeitraum (Steuerabschnitt) nachbargleich einzuschätzen. Besteht eine Umlagepflicht nach Artikel 39 Abs. 3 nicht mehr oder ist sie nach Artikel 39 Abs. 6 des Landwirtschaftskammergesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1926 — Old. Ges. Bl. B. 44 S. 633 — fortgefallen, so bleibt das veranlagte Bewirtschaftungs- oder Pachteincome von der Heranziehung zur Umlage frei. Die Neuveranlagung erfolgt durch den Gemeindevorstand. Sie ist dem Umlagepflichtigen mitzuteilen. Gegen den Veranlagungsbescheid kann der Umlagepflichtige binnen einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung Einspruch bei dem Gemeindevorstand erheben. Gegen die Entscheidung des Gemeindevorstandes über den Einspruch findet das Verwaltungsstreitverfahren bei den Verwaltungsgerichten statt.“

Begründung.

Der Artikel 39 Abs. 3 des Landwirtschaftskammergesetzes in der Fassung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes — Old. Ges. Bl. Bd. 45 S. 767 —, bestimmt, daß für die Berechnung der Umlage für Umlagepflichtige, die der Einkommensteuerpflicht unterliegen, das Bewirtschaftungs- und Pachteincome nach Abzug der Werbungskosten maßgebend ist, welches bei der Veranlagung der Umlagepflichtigen zur Einkommensteuer der Veranlagung zugrunde gelegt ist, und zwar

- a) wenn die Veranlagung für einen Veranlagungszeitraum (Steuerabschnitt) erfolgt ist, welcher in der Zeit vom 1. April bis 30. September endet, das Einkommen aus dem Steuerabschnitt, der dem Geschäftsjahr der Landwirtschaftskammer unmittelbar vorhergeht;
- b) wenn die Veranlagung für einen Veranlagungszeitraum erfolgt ist, welcher in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März endet, das Einkommen aus dem Steuerabschnitt, welcher dem zuletzt abgelaufenen Geschäftsjahr der Landwirtschaftskammer unmittelbar vorausgeht.

Da das laufende Geschäftsjahr der Landwirtschaftskammer den Zeitraum vom 1. April 1929 bis 31. März 1930 umfaßt, hat die Berechnung der Landwirtschaftskammerumlage nach der vorstehenden Bestimmung für die unter Ziffer a) genannten Umlagepflichtigen (Beispiel: selbstwirtschaftende Landwirte im Hauptberuf) nach dem umlagepflichtigen Einkommen für den Steuerabschnitt vom 1. Mai 1927 bis 30. April 1928 und für die unter Ziffer b) genannten Umlagepflichtigen (Beispiel: Verpächter) nach dem umlagepflichtigen Einkommen für den Steuerabschnitt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1927 zu erfolgen.

Die Landwirtschaftskammer hat dem Ministerium berichtet, daß infolge der schweren wirtschaftlichen Lage der oldenburgischen Landwirtschaft die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Betriebe im vorigen Jahre nicht nur kein Einkommen mehr hatte, sondern zum großen Teile noch mit einem Fehlbetrage abgeschlossen hat, und das Landesfinanzamt mitgeteilt hat, daß in vielen Fällen ein Einkommen aus Landwirtschaft nicht mehr festgestellt worden ist. Die für das laufende Geschäftsjahr erforderliche Kammerumlage würde daher auf die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe umzulegen sein, die noch zur Einkommensteuer veranlagt worden sind und diese um so härter treffen müssen, als sich einmal ihre Zahl gegenüber dem Vorjahre noch verringert hat und zum anderen der Umlagebedarf der Kammer weiter gestiegen ist.

Die 57. ordentliche Gesamtsitzung der Oldenburgischen Landwirtschaftskammer hat in ihrer Sitzung am 27. März



1929 sich eingehend mit der Frage der Änderung des Umlageverfahrens befaßt. Es wurde sowohl vom Vorstand, vom wirtschaftspolitischen Ausschuß als auch von der Gesamtsitzung geprüft, ob es nicht möglich sei, die Kammerumlage auf Grund des Einheitswertes, ähnlich wie dies bereits in der Provinz Hannover, in der Provinz Schleswig-Holstein und im Freistaat Mecklenburg-Schwerin geschieht, zu heben. Da jedoch die Grundstücke mit einem Einheitswert von unter 5000 *M* im Landesteil Oldenburg noch nicht veranlagt sind, so würde eine doppelte Hebungsort durchzuführen sein: für die größeren Betriebe, soweit sie veranlagt sind, nach dem Einheitswert, für die kleineren Betriebe, die nicht veranlagt sind, und für sonstige Ländereien, z. B. Staatsländereien, die pfandweise verpachtet sind usw., nach einem anderen Hebungsfuß, entweder nach dem Grundsteuerreinertrag oder, wie in Schleswig-Holstein, nach einem Pauschalbetrag. Auch dieses Verfahren würde zu erheblichen Härten führen und vor allen Dingen sich nicht so schnell durchführen lassen, daß die Landwirtschaftskammer sobald als möglich in den Besitz der Umlage gelangt.

Die 57. ordentliche Gesamtsitzung der Oldenburgischen Landwirtschaftskammer hat daher beschlossen, beim Ministerium des Innern zu beantragen, das Ministerium des Innern wolle noch diesem Landtage eine Vorlage dahingehend machen, daß für das laufende Geschäftsjahr 1929/30 auf Grund des Einkommens aus Landwirtschaft im Jahre 1926/27 nochmals gehoben werden kann.

Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht diesem Wunsche durch die im Absatz 1 getroffene Bestimmung und trifft ferner entsprechend dem Artikel I Abs. 3 Ziff. 7 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 7. Juli 1924, betreffend Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes — Old. Ges. Bl. Bd. 43 S. 391 —, eine Vorschrift für die Berechnung der Kammerumlage für diejenigen Umlagepflichtigen, die für den nach Absatz 1 für die Umlage maßgebenden Veranlagungszeitraum (Steuerabschnitt) mit einem umlagepflichtigen Bewirtschaftungs- oder Pachteinkommen zur Einkommensteuer nicht veranlagt worden sind oder deren umlagepflichtiges Einkommen sich infolge Veränderung der Größe der von ihnen genutzten oder verpachteten Fläche in dem Kalenderjahr 1928 wesentlich verändert hat.



Anlage 49.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Nachtrages zur Urkunde vom 28. Juni 1926 über Verleihung des Bergwerkseigentums zur Aufsuchung der im letzten Absatz des § 1 des Berggesetzes vom 3. April 1908 bezeichneten Mineralien auf 4 Feldern im Amtsbezirk Delmenhorst und im Gebiete der Stadt Delmenhorst an die Kaufleute Martin Wende und Eduard Wende in Bremen, jetzt die Bremer Erdöl-Aktiengesellschaft in Bremen, mit dem Antrage zugehen, auf Grund des § 4 Abs. 1 des Berggesetzes die dazu erforderliche Zustimmung zu erteilen.

Die Nachtragsbestimmungen sind unter Zuziehung des dem Staatsministerium zur Verfügung stehenden preussischen Bergrevierbeamten in Hannover und im Einvernehmen mit der Bremer Erdöl-A.G. aufgestellt.

Die genannte Gesellschaft führt schon seit längerer Zeit Bohrarbeiten in der Nähe von Heidkrug aus. Sie hat nach Niederbringung einer Bohrung bis zu einer Tiefe von etwa 650 m, die infolge höherer Gewalt verunglückt ist, bereits eine zweite Bohrung bis zu 730 m Tiefe niedergebracht. Nach der letzten geologischen Untersuchung ist auch bei dieser Bohrung nicht mehr mit der Auffindung von Erdöl zu rechnen. Die Gesellschaft wird aber diese Bohrung zwecks Erforschung des tiefer liegenden Untergrundes fortsetzen in der Erwartung, daß sie auf Kali und vielleicht auch auf Kohlen oder sonstige Mineralien stößt. Sie hat daher beantragt, ihr das Recht zur Aufsuchung sämtlicher im § 1 des Berggesetzes aufgeführten Mineralien zu verleihen, bezüglich derer es ihr bis jetzt noch nicht verliehen ist. Nur so glaubt sie ein Tiefergehen mit der angelegten Bohrung verantworten zu können. Im Interesse der weiteren Erforschung unseres Untergrundes und damit auch im volkswirtschaftlichen Interesse glaubt das Staatsministerium vorzuschlagen zu sollen, dem Antrage in der in der Nachtragsurkunde vorgesehenen Form zu entsprechen. Der neue § 15 regelt die Verleihung des Bergwerkseigentums zur Gewinnung von Salzen und Solquellen in Anlehnung an § 13 der Urkunde des verstorbenen Ziegeleibesitzers Kettler vom 24. Juli 1917 (Verhandlungen der 1. Versammlung des XXXIII. Landtages 1916/17, Anlage 50), der § 15 a die Verleihung des Bergwerkseigentums zur Gewinnung von Kohlen in Anlehnung an § 15 der Urkunde des Kaufmanns Franzius vom 26. April 1920 (Verhandlungen der 1. Versammlung des 1. Landtages des Freistaats Oldenburg 1919/20, Anlage 91), und der § 15 b die Verleihung des Bergwerkseigentums zur Gewinnung der im vierten oder fünftletzten Absatz des § 1 des Berggesetzes aufgezählten Mineralien in Anlehnung an den in diesem Nachtrag aufgehobenen § 15 der Urkunde vom 28. Juni 1926. (Verhandlungen der 2. Versammlung des 4. Landtags des Freistaats Oldenburg 1926, Anlage 65.)

Ferner hat die Gesellschaft mit Rücksicht auf die Änderungen und Vervollkommnungen der neuzeitlichen Unter-



fuchungsmethoden die Ausdehnung des Auffuchungsrechts auf den Amtsbezirk Esfledt und den bislang noch nicht verliehenen Teil des Amtsbezirks Delmenhorst beantragt; diesem Antrage wird im Interesse der planmäßigen Erforschung der beiden Amtsbezirke zu entsprechen sein.

Oldenburg, den 30. April 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Willers.

Nachtrag zur Urkunde vom 28. Juni 1926

über Verleihung des Bergwerkseigentums zur Auffuchung der im letzten Absatz des § 1 des Berggesetzes vom 3. April 1908 bezeichneten Mineralien auf 4 Feldern im Amtsbezirk Delmenhorst und im Gebiete der Stadt Delmenhorst an die Kaufleute Martin Wendke und Eduard Wendke in Bremen, jetzt die Bremer Erdöl-Aktiengesellschaft in Bremen.

I.

Das durch die Urkunde vom 28. Juni 1926 den Kaufleuten Martin und Eduard Wendke in Bremen verliehene Bergwerkseigentum zur Auffuchung der im letzten Absatz des § 1 des Berggesetzes vom 3. April 1908 bezeichneten Mineralien auf vier Feldern im Amtsbezirk Delmenhorst und im Gebiete der Stadt Delmenhorst ist auf die Bremer Erdöl-Aktiengesellschaft in Bremen übergegangen. Die genannte Urkunde vom 28. Juni 1926 sowie der jetzige Nachtrag lauten nunmehr auf die Bremer Erdöl-Aktiengesellschaft in Bremen.

II.

In die Urkunde vom 28. Juni 1926 werden unter Streichung des bisherigen § 15 folgende Paragraphen eingeschaltet:

§ 15.

Sollte bei den innerhalb von fünf Jahren seit dem Tage der Ausstellung der Nachtragsurkunde ausgeführten Tiefbohrungen eins der im vorletzten Absatz des § 1 des Berggesetzes bezeichneten Mineralien abbauwürdig vorgefunden werden, so ist das Staatsministerium bereit, auf innerhalb dieser fünf Jahre zu stellenden Antrag der Bremer Erdöl-Aktiengesellschaft dieser oder einer von ihr benannten Person oder Gesellschaft das Bergwerkseigentum zur ausschließlichen Gewinnung dieser Salze oder Quellen zu verleihen, sofern und soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

In diesem Falle finden die §§ 9, 10, 12, 13 und 14 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Feldesabgabe (§ 10) auf Kalisalze erst vom Tage des Fortfalls des reichsgesetzlichen Schachtabteufungsverbots an zu zahlen ist. Sobald der Niederbringung eines Schachtes zur Gewinnung von Kalisalzen reichsgesetzliche Bestimmungen nicht mehr entgegenstehen, ist die Gesellschaft verpflichtet, bei Verlust des ihr zur Auffuchung und Gewinnung dieser Salze verliehenen Bergwerkseigentums (§ 22 ff. des Berggesetzes) mit den fachmännischen Bohr-, Aufschluß- und Gewinnungsarbeiten innerhalb Jahresfrist nach Fortfall des



Verbots zu beginnen und sie ununterbrochen fortzuführen, soweit nicht höhere Gewalt, Streik oder Aussperrungen dem entgegenstehen.

Der von dem Unternehmer alsdann zu zahlende Förderzins beträgt:

- a) für je 100 kg kaufmännisch verwertbaren Kalisalz bis zu 20 % Kaligehalt (K_2O) 0,04 RM;
für Kalisalz über 20 % Kaligehalt (K_2O) 0,08 RM;
- b) für je 100 kg kaufmännisch verwertbaren Steinsalz 0,02 RM.

Sollte eine Ausnutzung von Solquellen zur Salzgewinnung oder zu Kurzwecken stattfinden, so bleibt eine besondere Regelung, auch über die zu leistende Abgabe vorbehalten. Kommt eine solche Regelung nicht innerhalb drei Jahren nach Fündigwerden zustande, so ist das Staatsministerium befugt, der Gesellschaft das Gewinnungsrecht auf Solquellen zu entziehen (§§ 22 ff. des Berggesetzes).

§ 15 a.

Wird der Bergwerksunternehmer innerhalb von fünf Jahren seit dem Tage der Ausstellung der Nachtragsurkunde auf eins oder mehrere der im drittletzten Absatz des § 1 des Berggesetzes bezeichneten Mineralien abbauwürdig fündig, so finden die Vorschriften der Verleihungsurkunde vom 28. Juni 1926 nebst Nachtrag sinngemäße Anwendung. An Förderzins sind 3 % des erzielten Verkaufspreises zu entrichten, sofern dieser den jeweiligen Marktpreis mindestens erreicht; andernfalls ist der letztere maßgebend. Umsatzsteuer und Kohlensteuer werden bei Errechnung des Förderzinses abgesetzt. Soweit das Steinkohlensyndikat Preise vorschreibt, sind diese Preise abzüglich Umsatz- und Kohlensteuer maßgebend. Die Abgabe an eine eigene Kokerei oder Brickettfabrik oder an sonstige Betriebe, die nicht zum eigentlichen Bergwerksbetriebe gehören, gilt als Verkauf.

§ 15 b.

Sollten innerhalb der fünfjährigen Frist eins oder mehrere der im viert- und fünftletzten Absatz des § 1 des Berggesetzes aufgezählten Mineralien abbauwürdig vorgefunden werden, so hat die Bremer Erdöl-Aktiengesellschaft oder die von ihr benannte Person oder Gesellschaft das Vorrecht der Verleihung zur Gewinnung dieser Mineralien. Die einzelnen Bedingungen der Verleihung, insbesondere die Höhe des Förderzinses und einer etwa zu leistenden Sicherheit bleiben der späteren Vereinbarung vorbehalten. Kommt eine solche nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Fündigwerden zustande, so erlischt das Vorrecht der Gesellschaft.

III.

Das von der Urkunde vom 28. Juni 1926 und der Nachtragsurkunde umfaßte Bergwerkseigentum wird auch für den Amtsbezirk Elsfleth verliehen. Das Recht zur Aufsuchung der Mineralien erstreckt sich auf diesen ganzen Amtsbezirk. Die Felder (vier Felder in jedem Amtsbezirk), für welche die Gesellschaft das Gewinnungsrecht begehrt, sind von ihr selbst zu wählen und zu umgrenzen.

Das Aufsuchungsrecht wird ferner auf den ganzen Amtsbezirk Delmenhorst und das Gebiet der Stadt Delmenhorst ausgedehnt, soweit diese noch nicht von der Urkunde vom 28. Juni 1926 umfaßt sind.

Anlage 50.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium legt hierneben zu den Haushaltsplänen der Zentralkasse und der drei Landesteile für das Rechnungsjahr 1929 die Übersichten über den Bedarf an Stellen für planmäßige und nicht planmäßige Beamte mit dem Antrage vor:

Der Landtag wolle die Übersichten genehmigen.

Oldenburg, den 2. Mai 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Willers.



Überficht

über den Bedarf an Stellen für **1. planmäßige Beamte, 2. nicht planmäßige Beamte** nach dem Haushalt der **Zentralkasse** des Freistaats Oldenburg für das Rechnungsjahr **1929**.

Die Änderungen gegen die Überficht für das Rechnungsjahr 1928 sind, soweit sie nicht lediglich auf Änderungen von Stellenbezeichnungen (Spalte 2) beruhen, in Spalte 11 erläutert.)

Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen	
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte					
			Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilligen mehr oder weniger	Insgesamt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilligen mehr oder weniger	Insgesamt		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		
		Kap. 1 Tit. 1. Landtag.										
A	3a	Bürodirektor	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Beamte erhält für seine Person eine ruhegehaltstfähige Zulage von 500 RM.
		Kap. 3 Tit. 1. Gesandtschaft in Berlin.										
A	4b	Regierungsoberssekretär	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine nicht ruhegehaltstfähige Zulage von 500 RM jährlich für die Dauer der Beschäftigung bei der Gesandtschaft.
		Kap. 4 Tit. 1. Oberverwaltungsgericht.										
	2a	Legationsrat	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine nicht ruhegehaltstfähige Zulage von 1200 RM jährlich für die Dauer der Beschäftigung bei der Gesandtschaft.
B	1	Reichsratsbevollmächtigter	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
A	9	Kanzlist	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Beamte (Kanzleisekretär) erhält für seine Person eine ruhegehaltstfähige Zulage von 100 RM jährlich.
	4b	Regierungsobersinspektor	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltstfähige Zulage von 500 RM jährlich.
	2a	Oberverwaltungsgerichtsrat	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltstfähige Zulage von 1200 RM jährlich. Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A XIII erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 1.
B	2	Oberverwaltungsgerichtspräsident	1	1	—	1	—	—	—	—	—	



Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte				
			Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilligt mehr oder weniger	In- ge- samt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilligt mehr oder weniger	In- ge- samt	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
Kap. 5 Tit. 1.											
Oberversicherungsamt.											
A	4 b	Regierungsobersekretär	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich.
	4 b	Regierungsoberinspektor	1	1	—	1	—	—	—	—	
	2 a	Direktor	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich.
Kap. 6 Tit. 1.											
Versorgungsgericht.											
A	8	Regierungsassistent	1	1	—	1	—	—	—	—	
Kap. 7 Tit. 1.											
Landesarchiv.											
A	4 b	Regierungsoberinspektor	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich.
	2 a	Landesarchivrat	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich.
Kap. 8 Tit. 1 und 2.											
Statistisches Landesamt.											
A	9	Kanzlist	—	—	—	—	1	1	—	1	
	6	Regierungssekretär	1	1	—	1	—	—	—	—	
	4 b	Regierungsobersekretäre	4	4	—	4	—	—	—	—	
	4 b	Regierungsoberinspektor	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich.
	2 a	Oberregierungsrat	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 RM jährlich.

hM

hM
h,IM
h.hig!
hhige
hhif
h

Übersicht

über den Bedarf an Stellen für **1. planmäßige Beamte, 2. nicht planmäßige Beamte** nach dem Haushalt des **Landesteils Oldenburg** für das Rechnungsjahr **1929**.

(Die Änderungen gegen die Übersicht für das Rechnungsjahr 1928 sind, soweit sie nicht lediglich auf Änderungen von Stellenbezeichnungen (Spalte 2) beruhen, in Spalte 11 erläutert.)

Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte				
			Bisher bewilligt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilligen mehr oder weniger	Insgesamt	Bisher bewilligt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilligen mehr oder weniger	Insgesamt	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
Kap. I 1 Tit. 1 und 2. Staatsministerium.											
A	10b	Hausmeister	1	1	—	1	—	—	—	—	
	10a	Ministerialamtsgehilfen	4	4	—	4	—	—	—	—	Zwei Beamte erhalten je eine ruhegehaltsfähige Zulage von 200 RM jährlich.
	9	Kanzlisten	3	3	—	3	—	—	—	—	Zwei am 30. September 1927 im Amte gewesene Beamte (Kanzleisekretäre) erhalten für ihre Person je eine ruhegehaltsfähige Zulage von 100 RM jährlich.
	8	Regierungsassistent	1	1	—	1	—	—	—	—	
	8	Registraturassistenten	4	4	—1	3	—	—	—	—	Die abgeleitete Stelle ist nach Kap. II 2 Tit. 1 (Regierungsassistenten) übertragen.
	8	Kassenassistent	—	—	—	—	1	1	—	1	
	6	Kassensekretäre	3	3	—	3	—	—	—	—	
	6	Registatoren	4	4	—	4	—	—	—	—	
	6	Verwaltungssekretäre	3	3	—	3	—	—	—	—	
	6	Regierungssekretär	1	1	—	1	—	—	—	—	
	5	Ministerialkassensekretär	1	1	—	1	—	—	—	—	
	5	Ministerialregistrator	1	1	—	1	—	—	—	—	
	5	Ministerialkanzleisekretär	1	1	—	1	—	—	—	—	
	4b	Regierungsobersekretäre	9	9	—1	8	1	1	+1	2	Die abgeleitete planmäßige Stelle ist nach Kap. II 1 Tit. 1 der Übersicht für den Landesteil Birkenfeld übertragen. Die zugelegte nicht planmäßige Stelle ist von Kap. II 5 Tit. 2 hierher übertragen. Das Dienst Einkommen eines planmäßigen Beamten und eines nicht planmäßigen Beamten wird z. Zt. vom Reich erstattet.
	4b	Kassenobersekretäre	2	2	—	2	2	2	—	2	
	4b	Regierungsbauobersekretäre	4	4	—	4	—	—	—	—	Von dem Dienst Einkommen eines Beamten wird z. Zt. ein Drittel vom Reich erstattet.
	4b	Kasseninspektor	1	1	—	1	—	—	—	—	



Abteilung der Besoldungs- ordnung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen	
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte					
			Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewill- gen mehr oder weniger	In- ge- samt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewill- gen mehr oder weniger	In- ge- samt		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		
	4 b	Hauptfassenrendant	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Beamte erhält für seine Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 200 M jährlich.
	4 b	Ministerialinspektoren	5	5	—	5	—	—	—	—	—	Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten erhalten für ihre Person je eine ruhegehaltsfähige Zulage von 200 M jährlich.
	4 b	Ministerialoberinspektoren	9	9	—	9	—	—	—	—	—	Erhalten je eine ruhegehaltsfähige Zulage von 700 M jährlich. Von dem Dienst- einkommen eines Beamten werden 3/4 Zt. drei Viertel vom Reich erstattet.
	4 b	Ministerialbauoberinspektor	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 700 M jährlich.
	3 a	Ministerialamt männer	9	9	—	9	—	—	—	—	—	
	3 a	Ministerialbürodirektor	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	2 a	Regierungsräte	5	4	—	5	—	—	—	—	—	Eine Stelle ist 3/4 Zt. frei muß aber wieder besetzt werden.
	2 a	Ministerialrechnungsdirektoren	3	3	—	3	—	—	—	—	—	Erhalten je eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 M jährlich.
	2 a	Ministerialräte	6	6	—	6	—	—	—	—	—	
	1	Ministerialräte	9	9	—	9	—	—	—	—	—	Von dem Dienst- einkommen zweier Beamten wird 3/4 Zt. je ein Drittel vom Reich erstattet.
B	5	Staatsminister	3	3	—	3	—	—	—	—	—	
		Kap. II 2 Tit. 1 und 2. Polizeidirektion.										
A	8	Regierungsassistenten	—	—	+1	1	1	1	—	1	1	Die zugesezte planmäßige Stelle ist von Kap. II Tit. 1 hierher übertragen.
	4 b	Regierungsobersekretäre	—	—	—	—	2	2	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 M jährlich.
	4 b	Regierungsoberinspektor	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
		Kap. II 3 Tit. 1. Gendarmerie.										
A	7	Gendarmeriekommissare	75	72	—33	42	—	—	—	—	—	Von den abgesetzten Stellen sind dreißig Stellen gemäß Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe A 7 der Besoldungsordnung in Stellen der Besoldungsgruppe A 6 umgewandelt. Drei Stellen sind 3/4 Zt. frei und können wegfallen.

Abteilung der Besoldungs- ordnung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte				
			Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind befehlt	Für 1929 sind zu bewilligen mehr oder weniger	In- ge- samt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind befehlt	Für 1929 sind zu bewilligen mehr oder weniger	In- ge- samt	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
	6	Gendarmeriekommissare	44	41	+30 - 1	73	—	—	—	—	Wegen der zugeetzten Stellen vergl. Satz 1 der vorstehen- den Bemerkung. Die abge- setzte planmäßige Stelle ist in eine Kassensekretärstelle umzuwandeln.
	6	Kassensekretär	—	—	+1	1	—	—	—	—	Wegen der zugeetzten Stelle vergl. Satz 2 der vorstehen- den Bemerkung.
	5	Gendarmerieoberkommissare . . .	13	11	-1	12	—	—	—	—	Zwei Stellen sind z. Zt. frei, von denen eine Stelle wieder besetzt werden muß. Die andere Stelle kann weg- fallen.
	4b	Gendarmerieinspektoren	2	1	-1	1	—	—	—	—	Eine Stelle ist frei und kann wegfallen.
		Kap. II 4 Tit. 1. Ordnungspolizei.									
A	3b	Oberlehrer	1	1	—	1	—	—	—	—	Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X er- hält für seine Person eine ruhegehaltfähige Zulage von 400 RM jährlich.
		Kap. II 5 Tit. 1 und 2. Amter.									
A	10b	Hausmeister	4	4	—	4	—	—	—	—	
	10b	Amtsobewachtmeister	16	14	-1	15	—	—	—	—	Zwei Stellen sind z. Zt. frei, von denen eine Stelle wieder besetzt werden muß. Die andere Stelle kann weg- fallen. Vier Beamte mit Gefängnis- dienst erhalten je eine ruhe- gehaltfähige Zulage bis zu 200 RM jährlich. Drei am 1. Juni 1904 oder früher planmäßig angestellte Beamte erhalten für ihre Person je eine ruhegehalt- fähige Zulage von 200 RM jährlich.
	9	Kanzlisten	3	3	—	3	3	3	—	3	
	4b	Regierungsobersekretäre	22	20	+1	23	12	12	-1	11	Die zugeetzte planmäßige Stelle ist von Kap. VII 2 Tit. 1 a hierher übertragen. Die abgesetzte nicht plan- mäßige Stelle ist nach Kap. II Tit. 2 übertragen. Zwei planmäßige Stellen sind z. Zt. frei, müssen aber wieder besetzt werden.



Abteilung Gruppe der Besoldungs- ordnung	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen	
		planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte					
		Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilligt- gen mehr oder weniger	Zus- ge- samt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilligt- gen mehr oder weniger	Zus- ge- samt		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
4b	Regierungsinspektoren	10	10	—	10	—	—	—	—	—	Erhalten je eine ruhegehalt- fähige Zulage von 500 RM jährlich.
4b	Regierungsoberinspektoren	3	3	—	3	—	—	—	—	—	
2a	Regierungsräte	3	2	—	3	1	—	—	—	1	Eine planmäßige Stelle und die nicht planmäßige Stelle sind z. Zt. frei, müssen aber wieder besetzt werden.
2a	Amtshauptmänner	9	9	—	9	—	—	—	—	—	Erhalten je eine ruhegehalt- fähige Zulage von 600 RM jährlich.
2a	Amtshauptmänner in gehobenen Stellen	3	3	—	3	—	—	—	—	—	
Kap. II 7 Tit. 1. Siedlungsamt.											
A	4b	Ökonomieobersekretäre	2	2	—	2	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehalt- fähige Zulage von 500 RM jähr- lich. Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Be- amte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X erhält als „Fischereidirektor“ für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3a.
	4b	Fischereiinspektor	1	1	—	1	—	—	—	—	
	3a	Ministerialamtmann	1	1	—	1	—	—	—	—	
	2b	Landeskulturrat	1	1	—	1	—	—	—	—	
	2a	Landesökonomieräte	3	3	—	3	—	—	—	—	
Kap. II 9 Tit. 1. Veterinärwesen.											
A	2a	Landesveterinärarzt	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehalt- fähige Zulage von 1200 RM jähr- lich.
Kap. II 11 Tit. 1. Weg- und Wasserbauämter.											
A	9	Kanzlist	1	1	—	1	—	—	—	—	Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Beamte (Kanzleisekretär) erhält für seine Person eine ruhege- haltfähige Zulage von 100 RM jährlich.
	8	Registrierungsassistent	1	1	—	1	—	—	—	—	Die Stelle ist z. Zt. frei, muß aber wieder besetzt werden.
	8	Schiffsführer	1	—	—	1	—	—	—	—	

Abteilung lang	Gruppe der Besoldungs- ordnung	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen	
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte					
			Bisher be- wolligt 3	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewillig- en mehr oder weniger	In- ge- samt	Bisher be- wolligt 7	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewillig- en mehr oder weniger	In- ge- samt		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		
	6	Registrator	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	5	Wegemeister	8	8	—	8	—	—	—	—	—	
	4 b	Regierungsbauobersekretäre	5	5	—	5	—	—	—	—	—	
	4 b	Regierungsobersekretär	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Der Beamte bezieht sein Dienst- einkommen aus der Reichskasse. Die Stelle fällt weg, sobald der Inhaber endgültig vom Reich über- nommen wird.
	4 b	Bauführer	2	2	—	2	—	—	—	—	—	
	4 b	Regierungsbauoberinspektor	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jähr- lich. Der Beamte bezieht sein Dienst- einkommen aus der Reichskasse. Die Stelle fällt weg, sobald der Inhaber endgültig vom Reich über- nommen wird.
	2 a	Regierungsbauräte	7	7	—	7	—	—	—	—	—	Ein Beamter bezieht sein Dienst- einkommen aus der Reichskasse. Die Stelle fällt weg, sobald der Inhaber endgültig vom Reich über- nommen wird. Von dem Dienst- einkommen eines weiteren Beamten wird ein Fünftel vom Reich erstattet.
	Kap. II 14 Tit. 1. Landesmuseum.											
A	2 a	Museumsdirektor	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	Kap. II 17 Tit. 1. Eichwesen.											
A	5	Eichmeister	3	3	—	3	—	—	—	—	—	
	Kanalbauamt.											
A	4 b	Bauführer	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Die Beamten beziehen ihr Dienst- einkommen aus der Reichskasse. Die Stellen fallen weg, sobald die Inhaber endgültig vom Reich übernommen werden.
	4 b	Regierungsbauinspektor	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	Baggereibetrieb auf der Weser.											
A	8	Schiffs- und Baggerführer	2	2	—	2	—	—	—	—	—	Die Beamten beziehen ihr Dienst- einkommen aus der Reichskasse. Die Stellen fallen weg, sobald die Inhaber endgültig vom Reich übernommen werden.
	8	Schiffsmaschinist	1	1	—	1	—	—	—	—	—	



Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für							Bemerkungen		
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte					
			Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilligen mehr oder weniger	In- s- gesamt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilligen mehr oder weniger		In- s- gesamt	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		
		Weberlotzengesellschaft.										
A	4b	Lotzenkommandeur	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich. Der Beamte bezieht sein Dienst Einkommen aus der Reichskasse. Die Stelle fällt weg, sobald der Inhaber endgültig vom Reich übernommen wird.
		Unterhaltung der Hunte unterhalb Oldenburg.										
A	8	Schiffs- und Baggerführer	2	2	—	2	—	—	—	—	—	Die Beamten beziehen ihr Dienst Einkommen aus der Reichskasse. Die Stellen fallen weg, sobald die Inhaber endgültig vom Reich übernommen werden.
	8	Schiffsmaschinisten	2	2	—	2	—	—	—	—	—	
		Kap. IV 1 Tit. 1. Wasserschout und Seeamt.										
A	6	Regierungssekretär	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe AX erhält für seine Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 400 RM jährlich.
	3b	Wasserschout	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
		Kap. IV 2 Tit. 1. Seefahrtsschule in Elsfleth.										
A	10b	Hausmeister	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Eine Stelle ist z. Zt. frei, muß aber wieder besetzt werden.
	3b	Seefahrtsoberlehrer	2	1	—	2	—	—	—	—	—	
	3b	Seefahrtsoberlehrer	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe AX erhält für seine Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 400 RM jährlich.
	2a	Studienräte	3	3	—	3	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 RM jährlich.
	2a	Studiendirektor	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
		Kap. IV 3 Tit. 1. Hafenanstalten.										
A	10a	Schleusenverwalter	5	5	—	5	—	—	—	—	—	Eine Stelle ist z. Zt. frei, muß aber gegebenenfalls wieder besetzt werden.
	8	Schleusenassistent	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	4b	Hafeninspektoren	2	1	—	2	—	—	—	—	—	
	4b	Regierungsbauoberinspektor	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich.

Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für							Bemerkungen	
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte				
			Bisher bewilligt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilligen mehr oder weniger	Insgesamt	Bisher bewilligt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilligen mehr oder weniger		Insgesamt
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
		Kap. V 1 Tit. 1. Gewerbeamt.									
A	8	Registraturassistent	1	1	—	1	—	—	—	—	
	4b	Regierungsobersekretär	1	1	—	1	—	—	—	—	
	4b	Regierungsbauobersekretär	1	1	—	1	—	—	—	—	
	4b	Regierungsbauinspektor	1	1	—	1	—	—	—	—	
	2b	Gewerbeamtsrat	1	1	—	1	—	—	—	—	
	2a	Landesgewerbeberater	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich.
		Früheres Landesarbeitsamt.									
A	4b	Ministerialoberinspektor	1	1	—1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 700 RM jährlich. Die abgesetzte Stelle kann wegfallen, da der Beamte vom Reich übernommen ist.
		Kap. V 3 Tit. 1. Medizinalwesen.									
A	2a	Landesmedizinalrat	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich.
		Kap. V 4 Tit. 1. Hebammenlehranstalt in Oldenburg.									
A	4b	Oberin	1	1	—	1	—	—	—	—	
		Kap. V 5 Tit. 1 und 2. Heil- und Pflegeanstalt in Wehnen.									
A	11	Anstaltspflegerinnen	5	5	—	5	4	4	—	4	
	11	Anstaltspfortner	1	—	—	1	—	—	—	—	Die Stelle ist z. Zt. frei, muß aber wieder besetzt werden.
	10b	Anstaltspfleger	12	12	—	12	2	2	—	2	
	10b	Weibliche Aufsichtsbeamte	6	6	—	6	—	—	—	—	
	9	Stationspfleger	5	5	—	5	—	—	—	—	
	9	Maschinenmeister	1	1	—	1	—	—	—	—	
	8	Registraturassistent	1	1	—	1	—	—	—	—	
	6	Registrator	1	1	—	1	—	—	—	—	
	6	Ökonomieverwalter	1	1	—	1	—	—	—	—	
	6	Oberpflegerin	1	1	—	1	—	—	—	—	
	6	Oberpfleger	1	1	—	1	—	—	—	—	Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Beamte mit den Bezügen der alten Befoldungsgruppe A VII erhält für seine Person die Bezüge der Befoldungsgruppe A 5.



Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen	
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte					
			Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilligen mehr oder weniger	In- s- gesamt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilligen mehr oder weniger	In- s- gesamt		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		
	4b	Anstaltsrendant	1	—	—1	—	—	—	—	—	—	Die Stelle ist frei und kann wegfallen.
	4b	Inspektor	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	2a	Obermedizinalrat als Direktor der Heil- und Pflegeanstalt . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jähr- lich.
		Kap. V 8 Tit. 1. Hauptfürsorgestelle.										
A	4b	Regierungsinspektor	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
		Kap. V 11 Tit. 1. Berufsschulwesen.										
A	2a	Gewerbeoberschulrat	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jähr- lich.
		Kap. VI 1 Tit. 1. Oberlandesgericht.										
A	10b	Justizoberwachmeister	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 200 RM jährlich.
	4b	Justizobersekretär	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	3a	Justizamtmann	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	2a	Oberlandesgerichtsräte	3	3	—	3	—	—	—	—	—	Erhalten je eine ruhegehalts- fähige Zulage von 1200 RM jährlich.
	1	Oberlandesgerichtsrat als Stell- vertreter des Oberlandesge- richtspräsidenten	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
B	2	Oberlandesgerichtspräsident . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
		Kap. VI 2 Tit. 1 und 2. Landgericht.										
A	10b	Justizwachmeister	—	—	+1	1	—	—	—	—	—	Die zugesetzte Stelle ist von Kap. VI 3 Tit. 1 hierher übertragen.
	10b	Justizoberwachmeister	1	1	—1	—	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 200 RM jährlich. Die abgesetzte Stelle ist nach Kap. VI 3 Tit. 1 übertragen.
	8	Justizassistenten	2	2	—	2	2	1	—	2	2	Eine nicht planmäßige Stelle ist z. Zt. frei, muß aber wieder besetzt werden.

Abteilung der Besoldungs- ordnung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen	
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte					
			Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilligen mehr oder weniger	In- ge- samt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilligen mehr oder weniger	In- ge- samt		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		
6		Justizsekretär	1	1	—	1	—	—	—	—		
4b		Justizobersekretäre	3	3	-2	1	—	—	—	—		Je eine der beiden abgesetzten Stellen ist nach Kap. VI 4 Tit. 1 der Übersicht für den Landesteil Oldenburg und Kap. V 2 Tit. 1 der Übersicht für den Landesteil Lübeck übertragen.
4b		Justizinspektoren	3	3	+2	5	—	—	—	—		Je eine der beiden zugesetzten Stellen ist von Kap. VI 4 Tit. 1 der Übersicht für den Landesteil Oldenburg und Kap. V 2 Tit. 1 der Übersicht für den Landesteil Lübeck hierher übertragen.
4b		Justizoberinspektor	1	1	—	1	—	—	—	—		Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich.
2a		Landgerichtsräte	6	6	+1	7	—	—	—	—		Die zugesetzte Stelle ist von Kap. VI 4 Tit. 1 (Amtsgerichtsräte) hierher übertragen.
2a		Landgerichtsräte in gehobenen Stellen	2	2	—	2	—	—	—	—		Erhalten je eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 RM jährlich.
2a		Landgerichtsdirektoren	2	2	—	2	—	—	—	—		Erhalten je eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich.
2a		Landgerichtsdirektor in gehobener Stelle	1	1	—	1	—	—	—	—		Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich und außerdem eine solche von 1000 RM jährlich. Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A XIII erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A I.
1		Landgerichtspräsident	1	1	—	1	—	—	—	—		
		Kap. VI 3 Tit. 1. Staatsanwaltschaft.										
A	10b	Justizwachtmeister	1	1	-1	—	—	—	—	—		Die abgesetzte Stelle ist nach Kap. VI 2 Tit. 1 übertragen.
	10b	Justizoberwachtmeister	—	—	+1	1	—	—	—	—		Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 200 RM jährlich. Die zugesetzte Stelle ist von Kap. VI 2 Tit. 1 hierher übertragen.
	4b	Justizobersekretär	1	1	—	1	—	—	—	—		
	4b	Justizinspektoren	2	2	—	2	—	—	—	—		



Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte				
			Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilli- gen mehr oder weniger	In- ge- samt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilli- gen mehr oder weniger	In- ge- samt	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
	2 a	Staatsanwaltschaftsräte	1	1	+1	2	—	—	—	—	Die zugesetzte Stelle ist von Kap. V 2 Tit. 1 der Übersicht für den Landesteil Birkenfeld hierher übertragen.
	2 a	Oberstaatsanwalt	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 M jährlich.
	1	Generalstaatsanwalt	1	1	—	1	—	—	—	—	
		Kap. VI 4 Tit. 1 und 2. Amtsgerichte.									
A	10 b	Hausmeister	1	1	—	1	—	—	—	—	
	10 b	Justizwachtmeister	7	6	—	7	—	—	—	—	Ein Beamter mit Gefängnisdienst erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage bis zu 200 M jährlich. Eine Stelle ist z. Zt. frei, muß aber wieder besetzt werden.
	10 b	Justizoberwachtmeister	4	4	—	4	—	—	—	—	
	9	Kanzlisten	7	7	—	7	2	1	—	2	Eine nicht planmäßige Stelle ist z. Zt. frei, muß aber wieder besetzt werden.
	8	Justizassistenten	18	18	+1	19	1	—	—	1	Die zugesetzte planmäßige Stelle ist von Kap. V 2 Tit. 1 der Übersicht für den Landesteil Lübeck hierher übertragen. Die nicht planmäßige Stelle ist z. Zt. frei, muß aber wieder besetzt werden.
	6	Justizsekretäre	10	10	—	10	—	—	—	—	
	5	Obergerichtsvollzieher	16	16	—	16	—	—	—	—	
	4 b	Justizobersekretäre	31	26	+1	32	6	6	-1	5	Fünf planmäßige Stellen sind z. Zt. frei, müssen aber mit vorhandenen Anwärtern wieder besetzt werden. Die zugesetzte planmäßige Stelle ist von Kap. VI 2 Tit. 1 hierher übertragen. Die abgesetzte nicht planmäßige Stelle ist nach Kap. V 2 Tit. 2 der Übersicht für den Landesteil Lübeck übertragen.
	4 b	Justizinspektoren	22	22	-1	21	—	—	—	—	Die abgesetzte Stelle ist nach Kap. VI 2 Tit. 1 übertragen.
	4 b	Justizoberinspektoren	7	7	+2	9	—	—	—	—	Erhalten je eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 M jährlich. Je eine der beiden zugesetzten Stellen ist von Kap. V 2 Tit. 1 der Übersicht für den Landesteil Lübeck und Kap. V 2 Tit. 1 der Übersicht für den Landesteil Birkenfeld hierher übertragen.
	3 a	Justizamtmann	1	1	—	1	—	—	—	—	

Abteilung der Besoldungs- ordnung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen	
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte					
			Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilligen mehr oder weniger	In- s- ges- amt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilligen mehr oder weniger	In- s- ges- amt		
1	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		
	2a	Amtsgerichtsräte	24	24	-1	23	—	—	—	—	Die abgesetzte Stelle ist mit einem Beamten beim Landgericht besetzt und nach Kap. VI 2 Tit. 1 übertragen.	
	2a	Amtsgerichtsräte in gehobenen Stellen	5	5	—	5	—	—	—	—	Erhalten je eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 RM jährlich.	
	2a	Amtsgerichtsdirektor	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich.	
		Kap. VI 5 Tit. 1.										
		Straf- und Zwangsarbeitsanstalt in Bechta.										
A	10a	Strafanstaltswachtmeisterinnen	5	5	—	5	—	—	—	—		
	9	Strafanstaltsoberwachtmeisterin	1	1	—	1	—	—	—	—		
	9	Strafanstaltsoberwachtmeister	27	27	+1	28	—	—	—	—	Die zugeetzte Stelle ist von Kap. VI 6 Tit. 1 (Gefängnisoberwachtmeister) hierher übertragen.	
	9	Strafanstaltswerkmeister	15	14	-1	14	—	—	—	—	Erhalten je eine ruhegehaltsfähige Zulage von 400 RM jährlich. Eine Stelle ist frei und kann wegfallen.	
	9	Strafanstaltshauptwachtmeister	3	3	—	3	—	—	—	—	Erhalten je eine ruhegehaltsfähige Zulage von 400 RM jährlich.	
	8	Rassenassistent	1	1	—	1	—	—	—	—		
	8	Strafanstaltsassistent	1	1	—	1	—	—	—	—		
	8	Lagermeister	1	1	—	1	—	—	—	—		
	6	Strafanstaltssekretäre	4	4	—	4	—	—	—	—	Zwei am 30. September 1927 im Amte gewesene Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VII erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 5.	
	5	Strafanstaltsoberin	1	1	—	1	—	—	—	—		
	4b	Obersekretär	1	1	—	1	—	—	—	—		
	4b	Anstaltsrendant	1	1	—	1	—	—	—	—		
	4b	Strafanstaltsinspektor	1	1	—	1	—	—	—	—		
	4b	Strafanstaltsoberinspektor	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich.	
	4a	Strafanstaltslehrer	2	2	—	2	—	—	—	—		
	2a	Medizinalrat	1	1	—	1	—	—	—	—	Der Beamte bezieht drei Viertel des planmäßigen Dienst-einkommens.	
	2a	Strafanstaltspfarrer	2	2	—	2	—	—	—	—		
	2a	Strafanstaltsdirektor	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich.	



Abteilung Gruppe der Besoldungs- ordnung	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen	
		planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte					
		Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilligen mehr oder weniger	Zus- ge- samt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilligen mehr oder weniger	Zus- ge- samt		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
Kap. VI 6 Tit. 1.											
Gefängnisanstalt in Oldenburg.											
A	10a	Gefängniswachtmeisterin	1	1	—	1	—	—	—	—	
	9	Gefängnisoberwachtmeister	9	9	—1	8	—	—	—	—	Die abgesetzte Stelle ist nach Kap. VI 5 Tit. 1 übertragen.
	9	Gefängnishauptwachtmeister	2	2	—	2	—	—	—	—	Erhalten je eine ruhegehaltfähige Zulage von 400 RM jährlich.
	6	Gefängnissekretär	1	1	—	1	—	—	—	—	
	4b	Gefängnisoberinspektor	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 500 RM jährlich.
	2a	Gefängnispfarrer	1	1	—	1	—	—	—	—	Der Beamte bezieht die Hälfte des planmäßigen Dienstentkommens.
Kap. VI 7 Tit. 1.											
Gerichtsgefängnisse.											
A	9	Gefängnisoberwachtmeister	3	2	—1	2	—	—	—	—	Die abgesetzte Stelle ist frei und kann wegfallen.
	9	Gefängnishauptwachtmeister	3	3	—	3	—	—	—	—	Erhalten je eine ruhegehaltfähige Zulage von 400 RM jährlich.
Kap. VII 2 Tit. 1 a.											
Evangelisches Oberschulkollegium.											
A	8	Registraturassistent	1	1	—	1	—	—	—	—	
	4b	Regierungsobersekretär	1	1	—1	—	—	—	—	—	Die abgesetzte Stelle ist nach Kap. II 5 Tit. 1 übertragen.
	4b	Regierungsinspektoren	3	3	—	3	—	—	—	—	
	2a	Schulräte	4	4	—	4	—	—	—	—	
	2a	Oberschulräte	2	2	—	2	—	—	—	—	Erhalten je eine ruhegehaltfähige Zulage von 1200 RM jährlich. Der mit der Leitung des Pädagogischen Lehrganges in Oldenburg beauftragte Oberschulrat erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von 600 RM jährlich.
Kap. VII 2 Tit. 1 b.											
Katholisches Oberschulkollegium.											
A	10b	Hausmeister	1	1	—	1	—	—	—	—	
	9	Kanzlist	1	1	—	1	—	—	—	—	
	4b	Regierungsobersekretär	1	1	—	1	—	—	—	—	
	4b	Regierungsinspektor	1	1	—	1	—	—	—	—	
	2a	Schulräte	2	2	—	2	—	—	—	—	
	2a	Oberschulrat	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 1200 RM jährlich.

Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen	
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte					
			Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilligen mehr oder weniger	Insgesamt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilligen mehr oder weniger	Insgesamt		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		
		Kap. VII 3 Tit. 1 a 1.										
		Gymnasium in Oldenburg.										
A	4a	Turnlehrer	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—
	4a	Lehrer in Mittelschullehrerstelle .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—
	2a	Studienräte	9	9	—	9	—	—	—	—	—	—
	2a	Oberstudienrat	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehalttsfähige Zulage von 600 RM jährlich.
	2a	Oberstudiendirektor	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehalttsfähige Zulage von 1200 RM jährlich.
		Kap. VII 3 Tit. 1 a 2.										
		Realgymnasium in Oldenburg.										
A	10b	Hausmeister	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—
	4a	Turnlehrer	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—
	4a	Lehrer in Mittelschullehrerstelle .	1	—	—	1	—	—	—	—	—	Die Stelle ist z. Bt. frei, muß aber wieder besetzt werden.
	3b	Musik- und Zeichenlehrer	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—
	2a	Studienräte	14	14	+1	15	—	—	—	—	—	Die zugesetzte Stelle ist von Kap. VII 7a Tit. 1 hierher übertragen.
	2a	Oberstudienrat in gehobener Stelle	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehalttsfähige Zulage von 1200 RM jährlich.
	2a	Oberstudiendirektor in gehobener Stelle	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehalttsfähige Zulage von 1200 RM jährlich und außerdem eine solche von 1000 RM jährlich.
		Kap. VII 3 Tit. 1 a 3.										
		Mariengymnasium in Feber.										
A	4a	Turnlehrer	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—
	3b	Oberlehrer	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—
	3b	Musik- und Zeichenlehrer	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—
	2a	Studienräte	11	11	—	11	—	—	—	—	—	—
	2a	Oberstudienrat	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehalttsfähige Zulage von 600 RM jährlich.
	2a	Oberstudiendirektor	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehalttsfähige Zulage von 1200 RM jährlich.
		Kap. VII 3 Tit. 1 a 4.										
		Realgymnasium in Rüstingen.										
A	10b	Hausmeister	—	—	+1	1	—	—	—	—	—	Die zugesetzte Stelle ist von Kap. VII 3 Tit. 1 a 5 hierher übertragen.
	4a	Turnlehrer	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—
	4a	Lehrer in Mittelschullehrerstellen	4	4	—	4	—	—	—	—	—	—



Abteilung der Befolungs- ordnung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für							Bemerkungen	
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte				
			Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilligen mehr oder weniger	In- ge- samt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilligen mehr oder weniger		In- ge- samt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11.	
	3b	Zeichenlehrer	1	1	—	1	—	—	—	—	
	2a	Studienräte	14	14	—	14	—	—	—	—	
	2a	Oberstudienräte	2	2	—	2	—	—	—	—	Erhalten je eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 RM jährlich.
	2a	Oberstudiendirektor in gehobener Stelle	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich und außerdem eine solche von 1000 RM jährlich.
		Kap. VII 3 Tit. 1 a 5. Aufbauschule in Oldenburg.									
A	10b	Hausmeister	1	1	—1	—	—	—	—	—	Die abgesetzte Stelle ist nach Kap. VII 3 Tit. 1a 4 übertragen.
	3b	Musiklehrer	1	1	—	1	—	—	—	—	
	3b	Oberlehrer	6	6	—	6	—	—	—	—	Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Befolungsgruppe AX erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 400 RM jährlich.
	2a	Studienräte	12	12	—	12	—	—	—	—	
	2a	Oberstudienrat	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 RM jährlich.
	2a	Oberstudiendirektor	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich.
		Kap. VII 3 Tit. 1 b 1. Gymnasium in Vertha.									
A	10b	Hausmeister	1	1	—	1	—	—	—	—	
	4a	Lehrer in Mittelschullehrerstelle	1	1	—	1	—	—	—	—	
	3b	Musik- und Zeichenlehrer	2	2	—	2	—	—	—	—	
	2a	Studienräte	13	13	+1	14	—	—	—	—	Die zugeetzte Stelle ist von Kap. VII 3 Tit. 1b 3 hierher übertragen.
	2a	Oberstudienrat	1	—	—1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 RM jährlich. Die abgesetzte Stelle ist z. B. frei und nach Kap. VII 3 Tit. 1b 2 übertragen, wo sie wieder besetzt werden muss.
	2a	Oberstudienrat in gehobener Stelle	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich.
	2a	Oberstudiendirektor	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich.

Abteilung der Besoldungs- ordnung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte				
			Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilligen mehr oder weniger	Zus- ge- samt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilligen mehr oder weniger	Zus- ge- samt	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
Kap. VII 3 Tit. 1 b 2. Realschule in Cloppenburg.											
A	4a	Turnlehrer	1	1	—	1	—	—	—	—	Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X erhält für seine Person eine ruhegehaltstfähige Zulage von 400 RM jährlich.
	3b	Musiklehrer	1	1	—	1	—	—	—	—	
	3b	Zeichenlehrer	1	1	—	1	—	—	—	—	
	2a	Studienräte	16	16	—	16	—	—	—	—	Erhalten je eine ruhegehaltstfähige Zulage von 600 RM jährlich. Die zugesetzte Stelle ist von Kap. VII 3 Tit. 1 b 1 hierher übertragen.
	2a	Oberstudienräte	1	1	+1	2	—	—	—	—	
	2a	Oberstudiendirektor	1	1	—	1	—	—	—	—	
Kap. VII 3 Tit. 1 b 3. Ausbauerschule in Bechta.											
A	3b	Oberlehrer	4	4	—	4	—	—	—	—	Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X erhalten für ihre Person je eine ruhegehaltstfähige Zulage von 400 RM jährlich.
	2a	Studienräte	11	10	-1	10	—	—	—	—	Die abgesetzte Stelle ist z. Bt. frei und nach Kap. VII 3 Tit. 1 b 1 übertragen, wo sie wieder besetzt werden muß.
	2a	Oberstudienrat	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltstfähige Zulage von 600 RM jährlich.
	2a	Oberstudiendirektor	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltstfähige Zulage von 1200 RM jährlich.
Kap. VII 7 Tit. 1. Taubstummenschule in Wildes- hausen.											
	4a	Taubstummenschullehrer	3	3	—	3	—	—	—	—	
	3a	Direktor der Taubstummenschule	1	1	—	1	—	—	—	—	



Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen	
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte					
			Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilligen mehr oder weniger	In- s- ges- amt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilligen mehr oder weniger	In- s- ges- amt		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		
		Kap. VII 7 a Tit. 1. Pädagogischer Lehrgang in Olden- burg zur Ausbildung evangelischer Volkschullehrer.										
A	2a	Studienräte	4	4	—1	3	—	—	—	—	—	Die abgesetzte Stelle ist nach Kap. VII 3 Tit. 1a 2 über- tragen.
		Kap. VII 8 Tit. 1. Öffentliche Bibliothek.										
A	10 b	Hausmeister	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	4 b	Inspektor	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
		Kap. VIII 1 Tit. 1 und 2. Amtskassen.										
A	8	Kassenassistent	—	—	—	—	1	1	—	—	1	
	4 b	Amtsrentmeister	7	7	—	7	—	—	—	—	—	
	4 b	Amtsrentmeister in gehobenen Stellen	4	4	—	4	—	—	—	—	—	Erhalten je eine ruhegehalts- fähige Zulage von 500 RM jährlich.
		Kap. VIII 4 Tit. 1. Verwaltung des Staatsguts.										
A	8	Regierungsassistent	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	6	Regierungssekretär	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	4 b	Ökonomieobersekretär	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	2 a	Landesökonomierat	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
		Kap. VIII 5 Tit. 1. Hochbauämter.										
A	8	Registraturassistent	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	6	Registrator	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	4 b	Regierungsbauobersekretäre	4	4	—	4	—	—	—	—	—	
	4 b	Regierungsbauinspektoren	2	2	—	2	—	—	—	—	—	
	4 b	Regierungsbauoberinspektor	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich.
	2 a	Regierungsbaurat	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	2 a	Regierungsbaurat in gehobener Stelle	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 RM jährlich.

Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für							Bemerkungen	
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte				
			Bisher besetzt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilligen mehr oder weniger	Zusgesamt	Bisher besetzt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilligen mehr oder weniger		Zusgesamt
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
		Kap. VIII 7 Tit. 1 und 2. Forstwesen.									
A	6	Verwaltungsssekretär	1	1	—	1	—	—	—	—	
	4c	Förster	7	7	—	7	4	3	—	4	Eine nicht planmäßige Stelle ist z. Zt. frei, muß aber wieder besetzt werden.
	4c	Revierförster	5	5	—1	4	—	—	—	—	Die abgesetzte Stelle ist nach Kap. VII 6 Tit. 1 der Übersicht für den Landesteil Lübeck übertragen.
	2a	Oberförster	2	2	—	2	—	—	—	—	Erhalten die Dienstaltersstufen bis 7400 RM einschließlich.
	2a	Forstmeister	4	4	—	4	—	—	—	—	
	2a	Oberforstmeister	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich.
		Kap. VIII 8 Tit. 1. Kataster-, Vermessungs- und Abschätzungswesen.									
A	8	Regierungsassistent	1	1	—	1	—	—	—	—	
	6	Katastersekretäre	2	2	—	2	—	—	—	—	
	6	Verwaltungsssekretär	1	1	—	1	—	—	—	—	
	4b	Vermessungsoberssekretäre	6	6	—	6	—	—	—	—	
	4b	Vermessungsinspektoren	8	8	—	8	—	—	—	—	
	4b	Regierungsoberinspektor	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich.
	4b	Techn. Katasteroberinspektor	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich.
	2b	Vermessungsräte	12	12	—	12	—	—	—	—	Der Vermessungsrat bei der Vermessungsdirektion erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 RM jährlich.
	2b	Landeskulturräte	2	2	—	2	—	—	—	—	
	2a	Landesökonomierat	1	1	—	1	—	—	—	—	
	2a	Obervermessungsdirektor	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich.



Übersicht

über den Bedarf an Stellen für **1. planmäßige Beamte, 2. nicht planmäßige Beamte** nach dem Haushalt des **Landesteils Lübeck** für das Rechnungsjahr **1929**.

(Die Änderungen gegen die Übersicht für das Rechnungsjahr 1928 sind, soweit sie nicht lediglich auf Änderungen von Stellenbezeichnungen (Spalte 2) beruhen, in Spalte 11 erläutert.)

Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen	
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte					
			Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilligt mehr oder weniger	In- ge- samt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilligt mehr oder weniger	In- ge- samt		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		
		Kap. II 1 Tit. 1 und 2. Regierung in Gütin.										
A	10b	Amtsobervachtmeister	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhalten je eine ruhegehalt- fähige Zulage von 500 RM jährlich. Ein am 30. September 1927 im Amte gewesener Be- amter mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X (Regierungsamtman) er- hält für seine Person die Bezüge der Besoldungs- gruppe A 3a.
	8	Regierungsassistenten	—	—	—	—	2	2	—	2		
	8	Registraturassistent	1	1	—	1	—	—	—	—		
	4b	Regierungsobersekretäre	6	6	—	6	—	—	—	—		
	4b	Regierungsoberinspektoren	2	2	—	2	—	—	—	—		
	2a	Regierungsrat	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehalt- fähige Zulage von 600 RM jährlich.	
	2a	Oberregierungsrat	1	1	—	1	—	—	—	—		
B	2	Regierungspräsident	1	1	—	1	—	—	—	—		
		Kap. II 2 Tit. 1. Gendarmerie.										
A	7	Gendarmeriekommissare	10	10	—5	5	—	—	—	—	Die abgesetzten Stellen sind gemäß Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe A 7 der Besoldungsordnung in Stel- len der Besoldungsgruppe A 6 umgewandelt.	
	6	Gendarmeriekommissare	5	5	+5	10	—	—	—	—	Wegen der zugeetzten Stellen vergl. die vorstehende Be- merkung.	
	5	Gendarmerieoberkommissare	2	2	—	2	—	—	—	—		
		Kap. II 4 Tit. 1. Veterinärwesen.										
A	2a	Veterinärtrat	1	1	—	1	—	—	—	—	Der Beamte bezieht drei Vier- tel des planmäßigen Dienst- einkommens.	

Abteilung der Befolgs- ordnung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen	
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte					
			Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilligen mehr oder weniger	In- s- ges- amt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilligen mehr oder weniger	In- s- ges- amt		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		
		Kap. II 5 Tit. 1. Wegebauwesen.										
A	2a	Regierungsbaurat	1	1	—	1	—	—	—	—		
		Kap. IV 1 Tit. 1. Medizinalwesen.										
A	2a	Medizinalrat	1	1	—	1	—	—	—	—	Der Beamte bezieht drei Viertel des planmäßigen Dienst- einkommens.	
		Kap. V 2 Tit. 1 und 2. Amtsgerichte.										
A	10b	Hausmeister	1	1	—	1	—	—	—	—		
	10b	Justizwachtmeister	1	1	—	1	—	—	—	—		
	10b	Justizoberwachtmeister	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält für Gefängnisdienst eine ruhegehaltsfähige Zu- lage bis zu 200 RM jährlich.	
	8	Justizassistenten	3	3	—1	2	2	1	—	2	Die abgesetzte planmäßige Stelle ist nach Kap. VI 4 Tit. 1 der Übersicht für den Landesteil Oldenburg über- tragen. Eine nicht planmäßige Stelle ist z. Zt. frei, muß aber wieder besetzt werden.	
	6	Justizsekretär	1	1	—	1	—	—	—	—		
	5	Obergerichtsvollzieher	3	3	—	3	—	—	—	—		
	4b	Justizobersekretäre	4	4	+1	5	—	—	+1	1	Die zugefetzte planmäßige Stelle ist von Kap. VI 2 Tit. 1 der Übersicht für den Landesteil Oldenburg hier- her übertragen. Die zugefetzte nicht plan- mäßige Stelle ist von Kap. VI 4 Tit. 2 der Übersicht für den Landesteil Oldenburg hierher übertragen.	
	4b	Justizinspektoren	3	3	—1	2	—	—	—	—	Die abgesetzte Stelle ist nach Kap. VI 2 Tit. 1 der Über- sicht für den Landesteil Ol- denburg übertragen.	
	4b	Justizoberinspektoren	2	2	—1	1	—	—	—	—	Erhalten je eine ruhegehalts- fähige Zulage von 500 RM jährlich. Die abgesetzte Stelle ist z. Zt. frei und nach Kap. VI 4 Tit. 1 der Übersicht für den Landesteil Oldenburg über- tragen, wo sie wieder besetzt werden muß.	
	2a	Amtsgerichtsräte	4	4	—	4	—	—	—	—		



Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen	
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte					
			Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewill- gen mehr oder weniger	Zus- ge- samt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewill- gen mehr oder weniger	Zus- ge- samt		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		
		Kap. V 3 Tit. 1. Gefängnisanstalten.										
A	9	Gefängnishauptwachtmeister	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 400 RM jährlich.
		Kap. VI 2 Tit. 1. Obere Schulbehörde.										
A	2a	Schulrat	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
		Kap. VI 3 Tit. 1. Reformrealgymnasium in Eutin.										
A	4a	Turnlehrer	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	4a	Lehrer in Mittelschullehrerstelle	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	3b	Zeichenlehrer	2	2	—	2	—	—	—	—	—	Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe AX erhalten für ihre Person je eine ruhegehaltsfähige Zulage von 400 RM jährlich.
	2a	Studienräte	18	18	—	18	—	—	—	—	—	
	2a	Oberstudienräte	2	2	—	2	—	—	—	—	—	Erhalten je eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 RM jährlich.
	2a	Oberstudiendirektor	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich.
		Kap. VI 4 Tit. 1. Realprogymnasium mit Real- abteilung i. G. in Ahrensböf.										
A	4a	Lehrer in Mittelschullehrerstellen	2	2	—	2	—	—	—	—	—	
	3b	Zeichenlehrer	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	2a	Studienräte	5	5	—	5	—	—	—	—	—	
	2a	Studiendirektor	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 RM jährlich.
		Kap. VII 1 Tit. 1. Gebungswesen.										
A	4b	Kassenobersekretär	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	4b	Amtsrentmeister	2	2	—	2	—	—	—	—	—	
	4b	Landestassenrendant	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich.

Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte				
			Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilligen mehr oder weniger	Insgesamt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilligen mehr oder weniger	Insgesamt	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
Kap. VII 5 Lit. 1. Bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude.											
A	4b	Regierungsbauoberinspektor	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich.
Kap. VII 6 Lit. 1. Forstwesen.											
A	4c	Förster	1	1	—1	—	—	—	—	—	Die abgesetzte Stelle ist nach Kap. VII 6 Lit. 1 der Übersicht für den Landesteil Birkenfeld übertragen.
	4c	Revierförster	6	6	+2	8	—	—	—	—	Von den beiden zugeetzten Stellen ist eine Stelle von Kap. VIII 7 Lit. 1 der Übersicht für den Landesteil Oldenburg hierher übertragen. Wegen der anderen Stelle vergl. die nachstehende Bemerkung zu Besoldungsgruppe 2a (Oberförster)
	2a	Oberförster	1	—	—1	—	—	—	—	—	Die abgesetzte Stelle ist z. Bt. frei und in eine solche der Besoldungsgruppe 4c (Revierförster) umzuwandeln.
	2a	Forstmeister	2	2	—	2	—	—	—	—	
Kap. VII 7 Lit. 1. Kataster- und Vermessungswesen.											
A	6	Katastersekretär	1	1	—	1	—	—	—	—	
	4b	Vermessungsinspektor	1	1	—	1	—	—	—	—	
	4b	Vermessungsoberinspektor	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich.



Übersicht

über den Bedarf an Stellen für **1. planmäßige Beamte, 2. nicht planmäßige Beamte** nach dem Haushalt des **Landesteils Birkenfeld** für das Rechnungsjahr **1929**.

(Die Änderungen gegen die Übersicht für das Rechnungsjahr 1928 sind, soweit sie nicht lediglich auf Änderungen von Stellenbezeichnungen (Spalte 2) beruhen, in Spalte 11 erläutert.)

Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte				
			Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilligen mehr oder weniger	Zus- ge- samt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilligen mehr oder weniger	Zus- ge- samt	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
Kap. II 1 Tit. 1 und 2. Regierung in Birkenfeld.											
A	10b	Amtsobewachtmeister	1	1	—	1	—	—	—	—	Der am 30. September 1927 im Amte gewesene planmäßige Beamte (Kanzlistensekretär) erhält für seine Person eine ruhegehaltfähige Zulage von 100 RM jährlich. Die zugesetzte Stelle ist von Kap. I 1 Tit. 1 der Übersicht für den Landesteil Oldenburg hierher übertragen. Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 600 RM jährlich.
	9	Kanzlisten	1	1	—	1	2	2	—	2	
	8	Regierungsassistent	—	—	—	—	1	1	—	1	
	6	Regierungsekretär	1	1	—	1	—	—	—	—	
	4b	Regierungsobersekretäre	5	5	+1	6	—	—	—	—	
	4b	Regierungsinspektor	1	1	—	1	—	—	—	—	
	3a	Regierungsamtmann als Hilfsreferent	1	1	—	1	—	—	—	—	
	2a	Regierungsrat	1	1	—	1	—	—	—	—	
	2a	Oberregierungsrat	1	1	—	1	—	—	—	—	
B	2	Regierungspräsident	1	1	—	1	—	—	—	—	
Kap. II 2 Tit. 1 und 2. Bürgermeistereien.											
A	10b	Amtsobewachtmeister	5	5	—	5	—	—	—	—	Der Bürgermeister der Bürgermeisterei Nohfelden erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 400 RM jährlich.
	8	Regierungsassistenten	2	2	—	2	2	2	—	2	
	4b	Regierungsobersekretär	—	—	—	—	1	1	—	1	
	3a	Bürgermeister	5	5	—	5	—	—	—	—	
Kap. II 3 Tit. 1. Gendarmerie.											
A	7	Gendarmeriekommissare	9	9	—1	8	—	—	—	—	Die abgesetzte Stelle ist gemäß Anmerkung 1 zur Befoldungsgruppe A 7 der Befoldungsordnung in eine Stelle der Befoldungsgruppe A 6 umgewandelt. Wegen der zugesetzten Stelle vergl. die vorstehende Bemerkung.
	6	Gendarmeriekommissare	3	3	+1	4	—	—	—	—	
	5	Gendarmerieoberkommissar	1	1	—	1	—	—	—	—	



Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte				
			Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind be- setzt	Jahr 1929 sind zu bewilligen mehr oder weniger	In- gesamt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind be- setzt	Jahr 1929 sind zu bewilligen mehr oder weniger	In- gesamt	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
Kap. II 5 Tit. 1. Veterinärwesen.											
A	2a	Veterinärtrat	1	1	—	1	—	—	—	—	Der Beamte bezieht drei Viertel des planmäßigen Dienst- einkommens.
Kap. II 6 Tit. 1. Bauwesen.											
A	4b	Regierungsbauoberinspektor . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich.
Kap. IV 1 Tit. 1. Medizinalwesen.											
A	2a	Medizinalrat	1	1	—	1	—	—	—	—	
Kap. V 2 Tit. 1 und 2. Amtsgerichte.											
A	10b	Justizwachmeister	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhalten für Gefängnisdienst je eine ruhegehaltsfähige Zulage bis zu 200 RM jährlich.
	10b	Justizoberwachmeister	2	2	—	2	—	—	—	—	
	9	Kanzlisten	3	3	—	3	—	—	—	—	Ein am 30. September 1927 im Amte gewesener Beamter (Kanzleisekretär) erhält für seine Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 100 RM jährlich.
	8	Justizassistenten	4	4	—	4	—	—	—	—	Eine planmäßige Stelle ist z. Zt. frei, muß aber wieder besetzt werden.
	6	Justizsekretäre	3	3	—	3	—	—	—	—	
	5	Obergerichtsvollzieher	2	2	—	2	—	—	—	—	
	4b	Justizobersekretäre	8	7	—	8	1	1	—	1	
	4b	Justizinspektoren	4	4	—	4	—	—	—	—	
	4b	Justizoberinspektoren	2	2	—1	1	—	—	—	—	Erhalten je eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich. Die abgesetzte Stelle ist z. Zt. frei und nach Kap. VI 4 Tit. 1 der Übersicht für den Landesteil Oldenburg übertragen, wo sie wieder besetzt werden muß.



Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen	
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte					
			Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilligen mehr oder weniger	In- s- ges- amt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilligen mehr oder weniger	In- s- ges- amt		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		
	2 a	Staatsanwaltschaftsrat	1	1	— 1	—	—	—	—	—	—	Die abgesetzte Stelle ist mit einem Beamten bei der Staatsanwaltschaft in Oldenburg besetzt und nach Kap. VI 3 Tit. 1 der Übersicht für den Landesteil Oldenburg übertragen.
	2 a	Amtsgerichtsräte	4	4	—	4	—	—	—	—	—	
		Kap. V 3 Tit. 1. Gefängnisanstalten.										
A	9	Gefängnishauptwachtmeister	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 400 RM jährlich.
		Kap. VI 2 Tit. 1. Obere Schulbehörde.										
A	2 a	Schulrat	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
		Kap. VI 3 Tit. 1. Gymnasium in Birkenfeld.										
A	4 a	Lehrer in Mittelschullehrerstellen	2	2	—	2	—	—	—	—	—	
	3 b	Oberlehrer	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	2 a	Studienräte	8	7	—	8	—	—	—	—	—	Eine Stelle ist z. Zt. frei, muß aber wieder besetzt werden.
	2 a	Oberstudienrat	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 RM jährlich.
	2 a	Oberstudiendirektor	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich.
		Kap. VII 1 Tit. 1. Hebungswesen.										
A	8	Kassenassistent	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	4 b	Amtsrentmeister	2	2	—	2	—	—	—	—	—	
	4 b	Landeskassenrendant	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich.

Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte				
			Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilligen mehr oder weniger	In- ge- samt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1929 sind zu bewilligen mehr oder weniger	In- ge- samt	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
Kap. VII 6 Tit. 1 und 2. Forstwesen.											
A	4c	Förster	8	8	+1	9	3	1	—	3	Die zugelegte planmäßige Stelle ist von Kap. VII 6 Tit. 1 der Übersicht für den Landesteil Lübeck hierher übertragen. Zwei nicht planmäßige Stellen sind z. Zt. frei, müssen aber wieder besetzt werden.
	4c	Revierförster	7	7	—	7	—	—	—	—	
	2a	Forstmeister	2	2	—	2	—	—	—	—	
Kap. VII 7 Tit. 1. Katasterwesen.											
A	8	Katasterassistent	1	1	—	1	—	—	—	—	
	6	Katastersekretäre	2	2	—	2	—	—	—	—	
	2b	Vermessungsräte	4	4	—	4	—	—	—	—	
	2a	Landesökonomierat	1	1	—	1	—	—	—	—	

Anmerkung:

Die Staatsregierung ist mit Geltung für sämtliche Abteilungen der Übersichten ermächtigt, einzelne Stellen innerhalb derselben Befoldungsgruppe von einem Kapitel der Haushalte nach einem anderen zu übertragen.

